

Inoffizielle Ausgabe.

Grund-Zolltarife Eftlands

in Kraft getreten vom 25. Januar 1924
(„Reichsanzeiger“ Nr. 4/5, 1924)

Redigiert vom Rat des Finanzministeriums
Th. Hallin.

Reval, 1924.
Herausgeber D. Rogor.

ESTNISCHE SCHIFFFAHRTS- & SPEDITIONS A.-G.

Befrachtung, Spedition, Verzol-
lung, Inkasso, Versicherung,
Transitierung etc. Eigene Zoll-
Lagerräume, mit Bahnanschluss.

Vertreter
an allen grösseren Plätzen des
:- In- und Auslandes :-

REVAL

TEL.: 20-29 &
24-37

MADR: „ELSO“

A n m e r k u n g d e s H e r a u s g e b e r s : I m A u s f u h r t a r i f A
ist der Text der §§ — 2 P. 2 und Anmerkung, 8 P. 3
und 7 P. 2 nach der neuen Verfügung abgedruckt. Die-
selbe tritt in Kraft den 20. Februar 1924. („Reichs-
Anzeiger“ 25/26 — 1924.)

Inoffizielle Ausgabe.

Grund-Zolltarife Estlands

in Kraft getreten vom 25. Januar 1924
(„Reichsanzeiger“ Nr. 4/5, 1924)

Redigiert vom Rat des Finanzministeriums
Th. Hallin.

Reval, 1924.

Herausgeber D. Roger.

Grund-Zolltarif

Im Verlage des Verlagsbureau's in
Helsingfors.

Helsingfors, den 1. März 1891.
H. G. „Uhiselu“

Grund-Zolltarife.

I. Einfuhrtarif.

A. Zur Einfuhr zugelassene Waren.

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollsätze in Goldfrank
---------------------------------	---------------------	-------------------------	------------------------------

Gruppe I.

Lebensmittel, Produkte aus Pflanzen und Tiere.

- | | | | |
|----|---|-----------|----------|
| 1 | Getreide, Kartoffeln, Bohnen
und Erbsen: | | |
| 1. | Getreide, nicht besonders genanntes | —* | zollfrei |
| 2. | Weizen | 1 Kg. br. | 0,04 |
| 3. | Kartoffeln, Bohnen und Erbsen, außer
den unter § 5 genannten | —* | zollfrei |

Anmerkung: Kartoffeln dürfen nur auf Grund eines Erlaubnischeines des Landwirtschafts-Ministeriums, aus dem hervorgeht, daß die Ware frei ist von Krankheiten, eingeführt werden.

- | | | | |
|----|--|-----------|------|
| 2 | Reis: | | |
| 1. | Geschält | 1 Kg. n. | 0,12 |
| 2. | Ungeschält | " | 0,03 |
| 3. | Bearbeitet (s. g. Reisflocken und gebrüh-
ter oder gerösteter Reis) | 1 Kg. br. | 0,18 |

Anmerkung: Geschälter Bruchreis, der nicht mehr als 5% dem Gewichte nach heile Reis-

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrant
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

Körner enthält, für Fabriken zur Stärkebereitung bestimmt und laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie . . .

1 Kg. n. 0,02

3 Mehl, außer Kartoffelmehl, Malz, Gries und Grüze:

- | | | |
|--|-----------|------|
| 1. Mehl, darunter auch „Manna“; Malz jeder Art | 1 Kg. br. | 0,15 |
| 2. Gries und Grüze (Graupen), nicht besonders genannte, lediglich durch mechanische Bearbeitung (Abschälung und Zerkleinerung) hergestellt | „ | 0,04 |
| 3. Gries und Grüze (Graupen), nicht besonders genannte, auf andere Weise hergestellt („Herkulo“ und ähnliche) | „ | 0,04 |

Anmerk.: In diesem (3) § genannte Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 Kg., werden laut entsprechender Punkte dieses §, zusammen mit dem Gewichte der Verpackung, unter Zuschlag von 10% verzollt.

4 Kartoffelmehl und andere spezielle Produkte:

- | | | |
|--|----------|------|
| 1. Kartoffelmehl | 1 Kg. n. | 0,14 |
| 2. Makkaroni, Vermicelli und Nudeln | „ | 0,18 |
| 3. Stärke aller Art; Arrowroot; Sago; Mandelfleie unparfümiert | „ | 0,14 |
| 4. Dextrin und Leiokom | „ | 0,28 |
| 5. Agar-Agar (Pflanzenleim) | „ | 0,28 |

Anmerkung: Unter diesem (4) § genannte Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 Kg., werden laut entsprechender Punkte dieses §, zusammen mit dem Gewichte der Verpackung, unter Zuschlag von 10% verzollt.

5 Gemüse und Wurzelfrüchte:

- | | | |
|---|-----------|------|
| 1. Frisch, nicht besonders genannte | 1 gr. br. | 0,14 |
| 2. Gefalzen und eingewässert jeder Art, nicht hermetisch verpackt | „ | 0,18 |
| 3. Gedörst, auch zerkleinert, nicht besonders genannte | „ | 0,24 |
| 4. Cichorie-Wurzel, roh, wenn auch gedörst, ungebrannt | „ | 0,18 |

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrant
5.	Artischocken, Spargeln, Blumenkohl, Brüsseler Kohl, grüne Erbsen und grüne Bohnen, Salat, Spinat — frisch oder gedörst; Wassermelonen und Melonen — frisch	1 Kg. br.	0,42
	Anmerkung: Falls die unter diesem (5) § genannten Waren in offenem Zustande (unverpackt) eingeführt werden, unterliegen sie, außer den entsprechenden Zollsätzen, noch einem Zuschlag von 15%.		
6	Früchte und Beeren, frisch, gesalzen und eingewässert:		
	1. Jeder Art nicht besonders genannte	"	1,40
	2. Apfelsinen, Mandarinen u. Pomeranzen	"	1,40
	3. Zitronen	"	0,45
	4. Weintrauben	"	2,35
	5. Schalen von Zitronen, Apfelsinen, Mandarinen und Pomeranzen, darunter auch getrocknete	"	0,30
	Anmerkung: Falls die unter diesem (6) § genannten Waren in offenem Zustande (unverpackt) eingeführt werden, unterliegen sie, außer den entsprechenden Zollsätzen, noch einem Zuschlag von 15%.		
7	Früchte und Beeren, gedörst, nicht besonders genannte, wie: schwarze Pflaumen, Feigen, Datteln, Rosinen, Korinthen und dergl., nicht in Zucker	1 Kg. n.	0,75
	Anmerkung: Unter diesem (7) § genannte Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 Kg., werden zusammen mit dem Gewicht der Verpackung verzollt.		
8	Kapern und Oliven, frisch und gedörst	"	1,20
9	Kapern und Oliven in Salzlauge und in Öl, eingeführt in Fässern, Körben und ähnlichen nicht hermetisch verschlossenen Behältern	"	1,50
10	Anis, Kümmel, Koriander, Pomeranzennüsse (unreife trockene Pomeranzen); Johanniskraut	"	0,10

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollfüße in Goldfrant
11	Nüsse:		
1.	Aller Art, nicht besonders genannte; Kofosnüsse, Kastanien und Erd- (Ara- chid-) nüsse,	1 Kg. n.	0,75
2.	Mandeln und Pistazien	"	1,50
	Anmerkung: Nuskerne oder Nüsse, unter denen mehr als 5 ⁰ / ₁₀ ohne Schalen sind, werden laut entsprechender Punkte dieses (11) §, unter Zuschlag von 25 ⁰ / ₁₀ , verzollt.		
12	Senf, trocken, gemahlen, nicht zubereitet:		
1.	In Fässern oder anderen großen Behältern	"	1,10
2.	In kleinen Gefäßen (Töpfen, Blechdosen, Gläsern u. s. w.), bis zu 2 Kg. schwer	1 Kg. br.	1,50
13	Pasteten; jeder Art Speisenwürze, wie: zubereiteter Senf, Soja, Pickles; getrocknete Eier in Pulverform; in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführte: Kapern, Oliven, Gemüse, Wurzelfrüchte und Früchte- in Essig, Öl und auf andere Weise eingelegt, außer den unter § 24 fallenden; Fleisch- und Peptonpräparate und -Extrakte, desgl. Konserven jeder Art, nicht besonders genannte	"	2,80
	Anmerk. 1: Nach diesem (13) § werden auch Kapern, Oliven, Gurken und andere Wurzelfrüchte und Gemüse, wenn in Essig eingelegt, in beliebiger Verpackung verzollt.		
	Anmerk. 2: Fleischkonserven ohne Gewürz, in Gefäßen über 4 Kg. schwer, werden zusammen mit diesen Gefäßen nach § 34 verzollt.		
14	Pilze:		
1.	Frisch und gedörst, nicht besonders genannte	"	0,45
2.	Trüffeln und Champignons, frisch und gedörst; Pilze jeder Art in Essig, Öl oder Salzlake, in nicht hermetisch verschlossenen Behältern	"	1,90

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
15	Gewürze:		
	1. Vanille und Safran	1 Kg. n.	14,00
	2. Kardamom, Muskatblüte und Muskatnüsse	"	3,80
	3. Gewürznelken, Nelkenköpfchen, Zimmt, Pfeffer, Ingwer, Majoran, Lorbeerblätter und alle anderen, nicht besonders genannten Gewürze	"	0,28
	Anmerk. 1: Gewürze aller Art, in Pulverform oder zerkleinert, werden nach den in diesem (15) § angegebenen Zollsätzen, unter Zuschlag von 50 ^o , verzollt.		
	Anmerk. 2: Gewürze aller Art, in kleinen Packungen bis zu 2 Kg., werden zusammen mit dem Gewicht der Verpackung verzollt.		
16	Lorbeeren und Galgant	"	0,45
	Anmerk.: Genannte Ware, zerkleinert, wird nach diesem (16) §, unter Zuschlag von 30 ^o , verzollt.		
17	Cichorie und Eichel, gebrannt, desgl. alle anderen Kaffee-Surrogate, in Stücken, doch ohne Beimischung von Kaffee	"	0,75
	Anmerk.: Die unter diesem (17) § genannten Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 Kg., werden zusammen mit dem Gewichte der Verpackung verzollt.		
18	Kaffee:		
	1. Kaffeebohnen, roh	"	0,95
	2. Kaffee, gebrant, in Bohnen und gemahlen; aller Art Kaffee-Surrogate, gemahlen, wenn auch gepreßt	"	1,40
	Anmerk. 1: Kaffee-Essenz und -Extrakt ohne Zucker werden laut Punkt 2 dieses § verzollt; dieselben, mit Zucker oder anderen Zutaten, werden laut § 24, Punkt 1, verzollt.		
	Anmerk. 2: Unter Punkt 2 dieses (18) § genannten Waren in kleinen Packungen bis zu 2 Kg., werden zusammen mit dem Gewichte der Verpackung verzollt.		
19	Kakaobohnen und deren Schalen:		
	1. Roh	"	0,18
	2. Geröstet	"	0,28

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
20	Tee jeder Art	1 Kg. n.	0,75
	Anmerk.: Tee in kleinen Packungen, bis zu 1 Kg., werden zusammen mit dem Gewichte der Verpackung verzollt.		
21	Tabak:		
	1. In Blättern, mit und ohne Stengel; Tabakstengel	"	0,75
	Anmerk.: Unter diesem Punkte genannte Waren werden nur für Tabakfabriken durchgelassen.		
	2. Zerkleinerter jeder Art; Rauch- und Schnupftabak; Tabak in Rollen, Tafeln und Karotten	"	12,00
	Anmerk.: Unter Punkt 2 genannte Waren, in Packungen bis zu 1 Kg., werden einschließlich das Gewicht der Verpackung verzollt.		
	3. Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Papiros	"	30,00
	Anmerk.: Das Gewicht der Blei- oder Papierumhüllung einzelner Zigarren, falls eine solche vorhanden ist, wird nicht abgezogen vom Gesamtgewicht der Ware.		
22	Zucker:		
	1. Rohzucker; feiner oder gemahlener Zucker jeder Art ohne Beimischung von Stücken	"	0,15
	2. Raffinad-, Melis-, Lompen- und Kandiszucker, in Hüten und Stücken	"	0,18
23	Honig und Honigsyrup; Zuckersyrup, ohne verbessernde Zutaten; Raffinadzuckersyrup; Kartoffelsyrup jeder Art; Stärke- oder Traubenzucker in festem Zustande ohne Beimischung; Couleur zum Färben von Getränken; Maltose; Malz- und Maltose-Extrakte, ohne Beimischung	1 Kg. br.	0,38
24	Konditorwaren; Produkte aus Früchten und Beeren:		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
1.	Konfekt, Saft, Pastila, Gelée, Fruchtpulver und -Plätzchen mit Zucker; Früchte in Likör, Rum oder Cognat; Chokolade und Kacaopulver mit Zucker	1 Kg. br.	11,30
2.	Kacaopulver; Kakao in Tafeln gepreßt, wenn auch mit Beimischung von Kacaobutter, jedoch ohne Zucker oder andere Zutaten	"	0,56
3.	Früchte und Beeren, dick eingekocht ohne Zucker; Früchte und Beeren in Saft ohne Zucker; jeder Art Frucht- und Beeren-säfte und -Syrupe, wenn auch mit Zucker:		
a)	hermetisch verpackt	"	11,30
b)	nicht hermetisch verpackt	"	3,40
	Anmerk.: Früchte und Beeren in Saft, desgl. Frucht- und Beeren-säfte, in nicht hermetischer Verpackung, mit Alkoholgehalt, unterliegen außer obigem Zolle noch einem Zuschlag pro Grad Alkohol von 0,70 Franken. Säfte mit mehr als 16° Alkoholgehalt werden nach § 27 verzollt.		
4.	Pfefferkuchen und Gebäck	"	2,30
5.	Kondensierte Milch und Milch in Pulverform, mit und ohne Zucker; medezinische Mehloblaten	"	0,12
6.	Jeder Art diätische Präparate, nicht besonders genannte, soweit sie nicht zu den Arzneien gehören, als: „Nestles Kindermehl“, „Phosphatine Falières“ und dergl.	"	0,18
25	Hefe:		
1.	Zuchthefe und jeder Art flüssige	1 Kg. n.	0,75
2.	Trockene und Preßhefe jeder Art	"	1,90
	Anmerk.: Die Einfuhr von Zuchthefe, für Branntweimbrennereien, Bier- und Methbrauereien, ist nur mit Genehmigung der Haupt-Ärzze-Verwaltung gestattet.		
26	Hopfen und Extrakte daraus:		
1.	Hopfen	"	1,10
2.	Hopfen-Extrakte	"	3,40

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

27	Spiritus und starke geistige Getränke:		
1.	Trauben-, Korn- und Kartoffelspiritus jeder Stärke, gereinigt und ungereinigt, desgl. Arak, Rum, Cognak, Gin und Whisky, in Fässern und Fäßchen:		
a)	Alle, außer Arak	1 Kg. br.	10,00
b)	Arak	"	7,00
2.	Dieselben in Flaschen und anderen Gefäßen; Liköre und Likör-Schnäpse in jeder Art Behältern	"	13,00
3.	Frucht-, Beeren- und Likör-Essenzen mit Alkoholgehalt	"	13,00
4.	Denaturierter Spiritus und Spiritus in fester Form, für Brennzwecke	"	5,00

Anmerk.: Sämtliche in diesem (27) § genannten Waren werden nur mit Genehmigung des Finanzministeriums durchgelassen, wobei die in Punkt 1 und 3 genannten Fabrikate — ausschließlich für Likör- und Schnapsfabriken, und die in Punkt 2 genannten — nur in dem Falle, wenn sie in Originalpackung (nicht über 1 Liter fassend), ohne weitere Abfüllung, eingeführt werden.

28	Beeren-, Trauben- und Fruchtweine:		
1.	Jeder Art in Fässern:		
a)	mit Alkoholgehalt bis 16° incl.	"	3,00
b)	mit Alkoholgehalt über 16° bis 25°	"	5,00
2.	In Flaschen und anderen Gefäßen:		
a)	nicht schäumende	"	4,00
b)	Schaumwein jeder Art	"	8,00

Anmerk.: Weine mit über 25° Alkoholgehalt werden laut § 27 verzollt.

29	Porter und Bier jeder Art:		
1.	In Fässern und Fäßchen	"	0,33
2.	In Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen	"	0,68

Anmerk.: Die Einfuhr von Porter und Bier ist im allgemeinen untersagt; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
30	Limonade, Meth und dergl. erfrischende Getränke, ohne oder mit einem Alkoholgehalt von nicht über 1,5°	1 Kg. br.	0,45
31	Essig jeder Art, außer Toilettenessig:		
	1. In Fässern und Fäßchen	"	0,38
	2. In Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen	"	0,75
	Anmerk.: Laut diesem (31) § wird Essig verzollt, der nicht über 8% Essigsäure enthält; Essig, welcher mehr als 8% Essigsäure enthält, wird wie Essigsäure verzollt.		
32	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich Gewicht der Gefäße	"	0,22
33	Kochsalz jeder Art	1 Kg. n.*	0,007
	Anmerk.: Tischsalz in kleinen Packungen bis zu 2 Kg	1 Kg. br.	0,02
34	Fleisch jeder Art: gesalzen, geräuchert und gedörzt; Würste aus Fleisch	—*	zollfrei
35	Käse jeder Art	1 Kg. n.	1,10
	Anmerk.: Käse in kleinen Packungen bis zu 2 Kg. wird einschließlich Gewicht der Verpackung verzollt. Das Gewicht der Blei- oder Papierumhüllung des Käse wird nicht vom Gewicht der Ware in Abzug gebracht.		
36	Butter, ihre Surrogate und Eier:		
	1. Kuh- und Ziegenbutter	—*	zollfrei
	2. Speisefett, ausgelassenes	1 Kg. n.	0,10
	3. Margarine und andere Kunstbutter	"	0,06
	4. Eier	—*	zollfrei
	Anmerk.: Die unter Punkt 2 und 3 angeführten Waren in kleinen Packungen bis zu 2 Kg., werden einschließlich Gewicht der Verpackung verzollt. Das Gewicht der Blei- oder Papierumhüllung wird nicht abgezogen vom Gewicht der Waren.		
37	Fische und Kaviar:		
	1. Fische aller Art, frische und lebende	1 Kg. br.	0,68

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrant
	Anmerk.: Waren dieses Punktes unterliegen, falls sie offen (unverpackt) eingeführt werden, einem Zuschlagzoll von 20%.		
2.	Marinierte, in Öl und auf andere ähnliche Weise zubereitete Fische . . .	1 Kg. br.	3,80
3.	Gesalzene und geräucherte Fische jeder Art, außer Heringen und Strömlingen . .	"	0,56
4.	Heringe und Strömlinge, gesalzene und geräucherte, desgl. jeder Art gedörrte Fische	"	0,02
	Anmerk.: Jeder Art Fisch, in hermetischer Verpackung, wird laut Punkt 2 dieses (37) § verzollt, außer Fisch-Pulver und Fischpaste, die in jeder Form laut § 13 verzollt werden.		
5.	Kaviar in jeder Art Verpackung . . .	"	11,30
38	Austern, Seekrebse, Schnecken und dergl., frisch, gesalzen, gedörrt und mariniert . . .	"	9,40
39	Eßwaren, nicht besonders genannte; speziell für Tiere zubereitetes Futter	"	0,02
	Anmerk.: Tierfutter, welches Fabrikabfälle vorstellt (schwarze Melasse, Ölkuchen u. dergl.) — zollfrei.		
40	Vieh und jeder Art Tiere, lebende, nicht besonders genannte	—*	zollfrei

Gruppe II.

Tierische und ähnliche Produkte und Erzeugnisse daraus.

41	Düngstoffe; Knochen, roh und bearbeitet:		
1.	Natürliche Düngstoffe (Guano, Vogeldünger); rohe Knochen jeder Art, nicht besonders genannte; Thomasschlacken, ungemahlen	—*	zollfrei
2.	Gemahlene rohe Knochen, gemahlene Phosphorite, gemahl. Thomasschlacken	—*	zollfrei
3.	Superphosphate, mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen	—*	zollfrei

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollfüße in Goldfrank
4.	Gebrannte Knochen, Knochenasche, Knochenkohle	—*	zollfrei
42	Ruß und Rienruß jeder Art . .	1 Kg. n.	0,12
43	Leim:		
1.	Fischleim jeder Art; Gelatine jeder Art (in dünnen und dicken Tafeln), Appre- turleim, Kompositionen aus Gelatine und Glycerin	"	1,90
2.	Knochen-, Leder- und Schusterleim . .	"	0,42
	Anmerk.: Appreturleim und Kompositionen aus Gelatine und Glycerin für technische Zwecke werden, laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie, nach Punkt 2 dieses § 43 verzollt.		
44	Hörner, Hufe und jeder Art andere Teile von Tieren und tierische Produkte, nicht be- sonders genannte	—*	zollfrei
45	Haare, Borsten und Roßhaar, unverarbeitet:		
1.	Menschenhaare	1 Kg. n.	5,10
2.	Tierhaare und -Borsten	"	0,34
46	Haare, Borsten und Roßhaar, verarbeitet:		
1.	Menschenhaare	"	27,00
2.	Tierhaare und -Borsten; Haargewebe und Haarsiebe; Fabrikate aus Borsten in Verbindung mit anderen einfachen Materialien, soweit dieselben nicht zum Begriff der Toilettegegenstände (§ 215) gehören; Mal-Pinsel	"	0,90
	Anmerk.: Gewebe aus Haaren und Faser- stoffen werden nach dem Faserstoff verzollt.		
47	Daunen und Federn, nicht be- sonders genannte	"	2,30
48	Rissen, Pfühle, Matragen, mit Federn, Daunen, Haar oder Wolle gefüllt, mit einfachen		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfäße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

	Bezügen aus Flachs, Hanf, Jute oder Baumwolle	1 Kg. n.	2,80
--	---	----------	------

Anmerk.: Laut diesem (48) § werden auch einfache Kissen, Pfühle und Matratzen verzollt, die mit Seegras und anderen Surrogaten gefüllt sind.

49	Fischbein, unverarbeitet; Platten und Stäbchen aus Fischbein und Horn:		
----	--	--	--

	1. Fischbein, unverarbeitet	"	1,70
--	---------------------------------------	---	------

	2. Platten und Stäbchen aus Fischbein und Horn, wenn auch geschliffen und poliert oder mit Papier, Leder und Faserstoffen, außer Seide, überzogen .	"	9,00
--	---	---	------

Anmerk.: Unter Punkt 2 genannte Platten und Stäbchen, mit Faserstoffen überzogen, die Seide lediglich als Verzierung enthalten, werden laut diesem (49) §, unter Zuschlag von 20%, verzollt; dagegen werden diejenigen, welche mit Seiden- und Halbseidenstoffen überzogen sind, laut den entsprechenden §§ des Tarifes über Seiden- und Halbseidenstoffe behandelt; desgl werden dieselben je nach dem Überzugmaterial beliebiger Art verzollt, wenn dieses Material nicht nur als Überzug, sondern auch zur Verbindung von mehreren Platten oder Stäbchen dient.

50	Badeschwämme jeder Art	"	0,75
----	----------------------------------	---	------

51	Tierisches Fett und Fettprodukte tierischer Herkunft:		
----	---	--	--

	1. Tierisches Fett, nicht besonders genanntes, mit einem Höchstgehalt an freier Fettsäure von 50 % und unter der Bedingungen, daß Fett mit einem Gehalt an freier Fettsäure über 30% einen Titer von höchstens 42° Celsius nach der Valikanprobe haben darf	1 Kg. br.	0,04
--	---	-----------	------

	2. Fett von Walfisch, Robben und dergl. Tiere und Fische (Tran), trübe, ungereinigt; Trantalg und Fett, nicht losgelöst von der Tierhaut; Spermazet in ungereinigtem Zustande	"	0,08
--	---	---	------

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollfüße in Goldfrank
	3. Olein, Olsäure; trockener Talg (durch auspressen gewonnen), in rohem und geschmolzenem Zustande; bearbeiteter (chemisch zeretzter) Talg; Degras . . .	1 Kg. br.	0,12
	4. Spermazet, gereinigt; Palmitin und Stearin	"	0,18
	5. Tierische Öle jeder Art (Knochenöl, Sper- mazetöl, durchsichtiges Tranöl von Walfisch, Robben und dergl. Tiere und Fische, Lanolin und andere), nicht besonders genannte	1 Kg. n.	0,22
52	Wachs:		
	1. Bergwachs, rohes (Ozokerit), wenn auch geschmolzen	1 Kg. br.	0,16
	2. Bergwachs, gereinigt (Ceresin); Vaselin, ungereinigt (mit dem ihm eigentüm- lichen Geruch und Geschmack); Bienen- wachs, jeder Art Pflanzenwachs und Wachs zum Pfropfen von Bäumen	"	0,18
	3. Paraffin	"	0,09
53	Lichte aller Art, Fackeln und durchtränkte Döchte	1 Kg. n.	0,45
54	Häute, unbearbeitete: Ochsen-, Stier-, Kuh-, Kalbs-, Kameel-, Büffel-, Pferde-, Esels-, Schweine-, Fisch-, Amphibien- und Reptilienhäute:		
	1. Trockene und trockengesalzene	"	0,04
	2. Naßgesalzene	"	0,02
55	Häute, bearbeitete (Leder):		
	1. Kleine, auf beliebige Weise gegerbte, nicht besonders genannte, Riemen zum Zu- sammennähen von Treibriemen, Per- gament	"	1,70
	2. Chevreau und Chevrette, sowie Sämisch- leder jeder Größe	"	5,60
	3. Kunstleder, angefertigt aus Lederabfällen	"	5,60
	4. Lackleder jeder Größe	"	9,40
	5. Saffian, Handschuhleder (Glacé), Chagrin, Fisch-, Amphibien- und Reptilienhäute,		

	Leder mit eingepreßten Mustern jeder Größe	1 Kg. n.	14,00
6.	Große, nicht besonders genannte	"	0,90
	Anmerk. 1: Abschnitzel bearbeiteter Häute entrichten den gleichen Zoll, wie die Häute selbst, von denen sie abgeschnitten sind, mit Ausnahme jedoch von Ausschnitten, die für Schuhwerk und Kleinfabrikate bestimmt sind (§ 57, Punkt 3, Anm. 1).		
	Anmerk. 2: Als große Häute gelten ganze Häute über 1,5 qm. und halbe über 0,75 qm.		
	Anmerk. 3: Leder mit eingepreßten Mustern, welche nicht irgend eine Zeichnung, sondern nur eine Nachahmung der oberen Schicht oder der Falt-Linien von Häuten vorstellen, fällt nicht unter Punkt 5 dieses § (es sei denn, daß es nach seiner Sorte zu diesem Punkt gehört), sondern unter die entsprechenden anderen Punkte, mit einem Zuschlag von 20% o.		
	Anmerk. 4: Alle halbfertigen Häute, d. h. enthaarte, aber nicht gegerbte, werden nach Punkt 1 pber 6 dieses §, unter Abzug von 75% c, verzollt.		
56	Rauchwaren:		
	1. Seebiber-, schwarzbrauner Fuchs-, Chinchilla-, Zobel-, Blaufuchs- und ausgezupfte Seebärfelle, bearbeitete und unbearbeitete, auch gefärbte	"	94,00
	2. Felle jeder Art, außer den besonders genannten:		
	a) bearbeitete und gefärbte	"	18,80
	b) unbearbeitete und ungefärbte	"	9,40
	3. Schafsfelle, außer Karakull, und Ziegenfelle, außer Angora:		
	a) bearbeitete und gefärbte	"	0,60
	b) unbearbeitete und ungefärbte	"	0,18
	4. Hasen-, Kaninchen-, Känguruh-, Opossum-, Bisam- und Eichhörnchenfelle:		
	a) bearbeitete und gefärbte	"	3,80
	b) unbearbeitete und ungefärbte	"	1,90
57	Lederfabrikate:		
	1. Schuhwerk, außer den besonders genannten	"	4,50

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Sollfüge in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

2. Schuhwerk, ganz oder teilweise angefertigt aus Ledersorten, die unter Punkt 2, 4 und 5 des § 55 genannt sind, desgleichen aus leinenen, baumwollenen oder wollenen Stoffen, wenn auch mit Verzierungen 1 Kg. n. 15,00

3. Schuhwerk aus Seiden-, Halbseiden- und Brokatstoff " 45,00

Anmerk. 1: Lederauschnitte, zugerichtet für Schuhwerk und Kleinfabrikate, werden nach den entsprechenden Tarifparagrafen für Leder, mit einem Zuschlag von 20%, verzollt.

Anmerk. 2: Dieser (57) § findet lediglich bei Schuhwerk Anwendung, dessen Hauptbestandteil, zumindest aber dessen Sohlen aus Leder angefertigt sind. Jedes andere Schuhwerk wird nach denjenigen §§ verzollt, die dem Material seines Hauptbestandteiles entsprechen.

4. Lederhandschuhe jeder Art (außer Arbeiter-Fausthandschuhen aus grobem Leder); kleine Täschnerarbeiten aus Leder im Gewichte von 1/4 Kg. und weniger pro Stück, als: Taschen, Beutel, Zigarren- und Brieftaschen u. s. w. " 45,00

Anmerk.: Zugesechnittene, aber nicht zusammengenähte Handschuhe " 37,50

5. Pferdegeschirr mit Zubehör, Sattlerwaren:
a) jeder Art, außer den unter Lit. b) dieses Punktes genannten " 9,00

b) Kummets und Rückenpolster für Arbeitspferde " 0,56

6. Täschnerarbeiten, außer den unter Punkt 4 dieses (57) § genannten; jeder Art nicht besonders genannte Lederfabrikate, wenn auch mit Teilen aus Metall oder anderem Material, sofern sie nicht zur Kategorie der physikalischen und ähnlichen Hilfsmittel (§ 169) oder zur Kategorie der kostbaren Galanteriewaren (§ 215, Punkt 1) gehören; Reisekoffer aus Stoffen, Karton und anderem gewöhnlichen Material, mit Lederteilen " 22,50

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfäße in Goldfrank
7.	Maschinen-Treibriemen, ungenäht und genäht, desgl. mehrschichtige; runde Treibriemen für Webstühle; Eimer und ähnliche einfache Fabrikate aus grobem Leder, darunter Arbeiter-Fausthandschuhe	1 Kg. n.	1,00

Gruppe III.

Holz und Holzwaren.

58 Holzmaterial:

1. Birken-, Rotbuchen-, Ulmen-, Weißbuchen-, Eichen-, Fichten-, Weiden-, Rüster-, Ahorn-, Linden-, Lärchen-, Erlen-, Espen-, Weißtannen-, Kiefern-, Pappeln- und Eschenholz:
 - a) in Faschinen und Spänen, desgleichen Brennholz —* zollfrei
 - b) in Balken, runden Klößen und Stangen —* "
 - c) in Planken, Bohlen, behauenen oder gesägten Balken und Brettern, über 9 cm. stark 1 Kg. n.* 0,004
 - d) in Brettern und vierkantigen Balken (über 0,5 bis 9 cm. stark), unbehobelt " 0,008

Anmerk.: In Fällen, wo das Gewicht der unter diesem Punkte genannten Waren nicht festgestellt worden ist, kann die tarifmäßige Quantität nach dem Volumen fixiert werden, indem 1 Kubikmeter gleich 600 Kg. angenommen wird.

2. Holz jeder Art, außer den in Punkt 1 dieses (58) § genannten Arten, in Balken, Scheiten, Klößen, Brettern, Bohlen, Planken, vierkantigen Balken, Stangen und Spänen " 0,02

Anmerk.: Das unter Punkt 1 und 2 dieses (58) § angeführte Material wird, falls es behobelt ist, verzollt:

- a) aus den unter Punkt 1 angeführten Holzarten nach § 59, Punkt 1, und
- b) aus allen übrigen Holzarten nach § 61 Punkt 2.

3. Holz jeder Art in Blättern und Platten (Fournier), nicht über 0,5 cm. stark, wenn auch behobelt " 0,09

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Holzfäße in Goldfrank
	Anmerk.: Fourniere aus Birkenholz — zeitweilig	1 Rg. n.	0,009
4.	Korkrinde:		
a)	Unverarbeitet und Abfälle	"	0,06
b)	zerkleinert, in Gries- oder Pulverform Anmerk.: Farbholzer gehen unter § 125, Punkt 1.	"	0,28
59	Zimmermanns- und Böttcherarbeiten:		
1.	Zimmermannsarbeiten; Stöcke, von Ästen und Rinde befreit, doch sonst un- arbeitet; Schindeln, einfache und ge- spundete	"	0,12
2.	Holzwohle und Holzmehl (Sägemehl) aus jeder Art Holz	"	0,12
3.	Böttcherarbeiten; fertige (Seiten- und Boden-) Faßdauben, auch mit den ent- sprechenden Holzreifen	"	0,04
	Anmerk.: Waren dieses (59) §, außer Holzwohle und Sägemehl, aus Holzarten angefertigt, die zu § 58, Punkt 2, gehören, werden nach § 61, Punkt 2 verzollt.		
60	Korkrinde, verarbeitet:		
1.	In Form von Platten, Würfeln u. dergl.	"	0,28
2.	Flaschenforken ohne Bestandteile aus anderem Material; Faßpunde und alle übrigen nicht besonders genannte Fabrikate	"	1,10
3.	Fabrikate aus Korkabfällen, wenn auch in Verbindung mit Bindematerial	"	0,34
61	Holzfabrikate, nicht besonders genannte:		
1.	Tischler- und Drechslerarbeiten aus den unter § 58, Punkt 1, genannten Holzarten, ungestrichen, unlackiert, unpoliert, unfourniert; geleimte Fourniere aus erwähnten Holzarten; Stifte (Nägel) für Stiefel	"	0,15
	Anmerk.: Geleimte Fournierbretter aus Birkenholz zeitweilig	1 Rg. n.*	0,009

2. Tischler- und Drechslerarbeiten aus den unter § 58, Punkt 2, genannten Holzarten, wenn auch unpoliert und unlackiert; Tischler- und Drechslerarbeiten aus jeder Art Holz, lackiert, poliert, ein- oder mehrfarbig gestrichen (auch bronziert), jedoch ohne Kunstmalerei, furniert (auch in Form gewöhnlicher Parkettafeln), desgl. mit Papier beklebt; gebogene Buchenholzmöbel ohne Flechtwerk und Bezug (zusammengesetzt oder in einzelnen Teilen) 1 Kg. n. 0,56

Anmerk. 1: Kleine Drechslerarbeiten aus jeder Art Holz, nicht besonders genannte, wiegend 0,5 Kg. und weniger pro Stück, werden nach Punkt 2 dieses (61) § verzollt.

Anmerk. 2: Holzteile von Maschinen und Apparaten werden verzollt:

a) falls sie zur Kategorie der unter Punkt 1 dieses § definierten Artikel zugezählt werden können

b) alle übrigen, darunter solche mit Beschlägen und Inkrustation

0,15

0,56

3. Hölzerne Schnitzarbeit außer der unter Punkt 4 und 5 dieses (61) § genannten; Tischler- und Drechslerarbeiten mit Kunstmalerei, Vergoldung, Versilberung oder Verzierungen dieses Art 1,70

Anm. 1: Demselben Zollsatze unterliegen auch allerlei Fabrikate aus Filz, Tauwerk, gestampftem Papier (Papier maché und Karton pière), außer den unten § 177 genannten Waren, desgl. aus aller Art nicht metallenen Kompositionen, ferner Holzarbeiten mit gepreßten oder eingebrannten Verzierungen und mit Relief aus aufgelegtem Marmor, — wenn alle diese Waren das Aussehen von gedrechselter oder geschnitzter Holz-Arbeit haben.

Anm. 2: Spiegel, Bilder und dergl. Gegenstände in Holzrahmen werden folgendermaßen verzollt: Falls die Rahmen ohne Zuhilfenahme von Handwerkzeug entfernbar sind, so werden sie wie auch die dazugehörenden Gegenstände, gesondert nach den entsprechenden Tarifparagraphen verzollt. Im Falle jedoch die Rahmen auf obenerwähnte Art nicht entfernbar sind, werden sie wie folgt behandelt:

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

a) falls die Gegenstände selber zollpflichtig sind, wird der Zoll von ihnen mit dem Rahmen zusammen, vom Gesamtgewicht, erhoben,

b) falls die Gegenstände selber keinem Zoll unterliegen, gelangen zur Verzollung nur die Rahmen allein zum Sage

1 lauf. Meter 1,70

Anm. 3: Schuwerk aus Holz, wenn auch mit Leder beschlagen, das aber nicht Hauptbestandteil sein darf

1 Kg. n. 0,15

4. Tischler-, Drechsler- und Schnitarbeiten mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderem Material, mit Inkrustationen und Einlagen aus Holz (außer gewöhnlichen Parkettaseln), Kupfer, Stahl, Perlmutter, Knochen, Elfenbein, Schildpatt u. dergl., außer Gegenständen, die 1 Kg. oder weniger pro Stück wiegen und unter § 215 fallen

„ 2,80

Anm.: Griffe, Ringe, Nägel, Füße, Räder und dergl. aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderem nicht kostbarem Material gelten nicht als Verzierungen.

5. Holzwaren mit Polsterung oder mit Leder und Stoff bezogen oder beklebt, sowie mit Flechtwerk

„ 2,80

Anm.: Die unter Punkt 5 dieses (61) § genannten Waren, deren Holzarbeit unter Punkt 4 dieses (61) § fällt, unterliegen, außer dem in Punkt 5 festgesetzten Zoll, noch einem Zuschlag in Höhe von 40%.

62 Pflanzen und deren Teile, sofern sie nicht in anderen §§ besonders genannt sind:

1. Heu und Stroh jeder Art, in natürlichem Zustande und getrocknet

—* zollfrei

2. Pflanzenteile in natürlichem Zustande, außer den besonders genannten

1 Kg. br. 0,04

3. Samen:

a) alle nicht besonders genannten, wenn auch geschält; Kopra, Pfirsich- und Aprikosenkerne

„ 0,12

b) Lein- und Sesamsamen

1 Kg. br.* 0,01

Ann.: Folgende Samenarten (falls davon über 1 Kg. jeder Art eingeführt wird) dürfen nur mit Genehmigung der Samen-Kontrollstation des Landwirtschaftsministeriums, auf Grund des Reglements und Statuts über den Handel mit Samen, eingeführt werden.

- 1) Rotklee (*trifolium pratense*),
- 2) Bastard- oder Schwedischer Klee (*trifolium hybridum*),
- 3) Weißklee (*trifolium repens*),
- 4) Vieschgras, Timothy, Timotheegras (*phleum pratense*),
- 5) Luzerne jeder Art (*medicago sativa*, *medicago falcata*, Schwedische Luzerne, *medicago lupulina*, Gelbklee),
- 6) Gemeiner Hornklee, gehörnter Schotenklee (*lotus corniculatus*),
- 7) Gemisch aller angeführten Samen in verschiedener Zusammenfassung.
- 8) Gemisch von Rückständen und Ausfiebelseln, die bei der Reinigung von jeder Art Klee- und Luzernesamen zurückbleiben.

4. Lebende Pflanzen; Pflanzen und ihre Teile für medizinische Zwecke; bearbeitetes Material für Korbarbeiten u. dergl. Artikel, als: Gräser, Stroh, Ruten, Schilfrohr, Bambus und ähnliches Material, gefärbt, gebleicht, behobelt oder anders bearbeitet	1 Kg. br.	0,18
5. Steinnüsse	"	0,03
6. Blumenzwiebeln, Wurzeln und Wurzelstücke von Blumen und Dekorationspflanzen	"	1,10
7. Geschnittene Blumen und Blätter, frische oder getrocknete, wenn auch gefärbte; Blumen, Blätter und andere Teile von Blumen und Pflanzen in Form von Büfettis und Kränzen	"	3,80
63 Kardendisteln	"	0,04
64 Korb- und andere Flechtwaren aus vegetabilischem Material:		
1. Einfache Körbe zum Verpacken und Transport von Wäsche, Kleider und verschie-		

dener Waren, aus Holzspleiß, Baum-
rinde, ungespaltenen Ruten und Schilf-
rohr, wenn auch in Verbindung mit
anderem einfachen Material; Fuß-
teppiche, Fußbodenläufer und Matten
aus grobem ungespaltenem Material,
auch Matten aus Weidenrinde; einfache
Besen; einfache Möbelflopper aus
Schilfrohr:

- | | | |
|------------------------------------|----------|------|
| a) ungefärbt | 1 Kg. n. | 0,28 |
| b) gefärbt oder lackiert | " | 0,38 |

2. Körbe jeder Art, außer den unter Punkt 1
genannten; allerlei Flechtwerk aus ge-
spaltenen Ruten, Gräsern, Stroh, Palm-
blättern, Hobelspänen, nicht besonders
genanntes; Gegenstände für Garten-
und Zimmereinrichtung und Bestand-
teile anderer ähnlicher Artikel, wie:
Möbel aller Art, Rahmen, Vasen,
Blumenkörbe, Wagenkörbe u. s. w., ge-
färbt oder ungefärbt, ohne Verzierung-
en aus anderem Material:

- | | | |
|--|---|------|
| a) bei einem Gewicht über 0,5 Kg. im Stück | " | 2,40 |
| b) bei einem Gewicht von 0,5 Kg. und
weniger im Stück | " | 7,50 |

3. Die unter Punkt 2 genannten Waren, mit
Verzierungen aus einfachem Material:

- | | | |
|--|---|------|
| a) bei einem Gewicht über 0,5 Kg. im Stück | " | 7,50 |
| b) bei einem Gewicht von 0,5 Kg. und we-
niger im Stück | " | 9,40 |

Anmerk. 1: Die unter Punkt 2 oder 3 ge-
nannten Flechtwaren, in Form von Geweben
und Bändern, werden, unabhängig von ihrem
Stückgewicht, nach Lit. b) dieser Punkte verzollt.

Anmerk. 2: Ruten- und Flechtwerk-Gegen-
stände mit Vergoldung und Versilberung
werden nach diesem (64) §, unter Zuschlag
von 25% verzollt; falls dieselben aber mit
vergoldeten oder versilberten Metallverzie-
rungen versehen oder mit Seide, Sammet
und anderem kostbarem Material ausgestattet
sind, fallen sie unter § 215.

- | | | |
|--|----|----------|
| 4. Bastgeflecht und Säcke daraus | —* | zollfrei |
|--|----|----------|

Gruppe IV.

Steine, keramische und ähnliche Ma-
terialien, Erzeugnisse daraus.

65	Baumaterial:		
1.	Thon für Fabrik- und Bauzwecke, nicht besonders genannte; Baugit, Talk, in Stücken, ungebrannt	1 Kg. n.*	0,0009
2.	Kreide in Stücken, ungereinigt und ungebrannt	—*	zollfrei
3.	Gyps in Stücken (Gypsstein), ungebrannt; fetter Kalk (nicht hydraulischer); Kreide und Talk in Stücken, gebrannt	1 Kg. n.*	0,0045
4.	Hydraulische Bindemittel; Zement aller Benennungen (Portland-, künstlicher oder natürlicher, Romanzement, gemischter und anderer jeder Art); hydraulische Beimischungen (darunter Puzzolan, Traß, Santorinerde, körnige Schlacke); hydraulischer Kalk; Gyps, gemahlen, ungebrannt; gebrannter Gyps (Alabaster); Zementröhren	1 Kg. n.	0,03
66	Steine, roh oder vorbereitet:		
1.	Feldsteine für Straßenpflaster, wenn auch roh bearbeitet, in Form von Würfeln und Platten; Feuerstein, Quarz, Feldspat, Pegmatid, jeder natürliche Sand, Infusorienerde und andere nicht besonders genannte Steine und Erden für Fabrik- industrielle Zwecke, — un- bearbeitet und unzerkleinert, wenn auch gebrannt	—*	zollfrei
2.	Steine für industrielle Zwecke, künstlich zerkleinert (gemahlen oder gestampft); Filter aus Kohle	1 Kg. n.	0,02
3.	Bausteine, nicht besonders genannte:		
a)	unbearbeitet oder roh vorbereitet, in Form von Blöcken oder Platten, d. h. ohne jede künstliche Bearbeitung der Ober- fläche (durch Behauen oder Befägen)	1 Kg. n.*	0,009

SS und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollsätze in Goldfrank
	b) in Form von Blöcken und Platten über 15 cm. stark, mit besägten oder behauenen Oberflächen oder Teilen von Flächen; Treppenstufen und Trottoirplatten	1 Kg. n.*	0,01
	c) Platten von 15 cm. und weniger Stärke, mit besägten oder behauenen Flächen oder Teilen von Flächen	1 Kg. n.	0,05
	4. Natürliche Schleifsteine in Form von Platten, Wegsteinen, runden Steinen zum Wegen, Schleifen und Polieren, bearbeitet oder unbearbeitet	1 Kg. n.*	0,006
	5. Marmor aller Art, Marmor zu Bauzwecken, Serpentin, Flanderngranit (Belgischer Marmor), wenn auch mit gesägten oder geschliffenen, jedoch nicht polierten Oberflächen:		
	a) in Form von Blöcken, Stücken und Platten über 15 cm. stark	1 Kg. n.	0,03
	b) in Form von Platten 15 cm. und weniger stark	"	0,08
	6. Schieferplatten:		
	a) gesägt, wenn auch geschliffen	"	0,14
	b) gespalten, ohne jede Bearbeitung	"	0,02
	7. Lithographiesteine; Mühlensteine, unbearbeitet oder in fertiger Form, desgl. künstliche und aus Stücken zusammengesetzte	1 Kg. n.*	0,006
	8. Glimmer:		
	a) in Stücken	"	0,01
	b) in Blättern	1 Kg. n.	0,02
	c) Fabrikate aus Glimmer, wenn auch in Verbindung mit anderen Materialien, falls sie nicht nach ihrer Bestimmung oder nach Natur des hinzugefügten Materials höheren Zollsätzen unterliegen	"	0,09
67	Edelsteine und Halbedelsteine, unbearbeitet oder geschliffen, desgl. künstliche, den echten Steinen nach-		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

	geahmte; echte und künstliche Perlen, lose oder auf Schnüre gereiht; echte und künstliche Korallen, wenn auch durchbohrte, auf Schnüre gereiht, in Bündeln und mit Schnitzerei	1 Kg. n.	75,00
--	--	----------	-------

Anmerk.: Die in diesem (67) § genannten Waren, in Fassungen aus Edelmetallen, werden nach den entsprechenden Punkten des § 148 verzollt.

68	Gagat (Jet) oder schwarzer Amber, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein (außer dem besonders genannten), Meerschäum, Elfenbein und Mammuthknochen; Zelluloid jeder Färbung, Galalith und andere ähnliche nicht besonders genannte künstliche Materialien, in unbearbeiteten Stücken, Ringen, Platten, Röhren oder Stäben; Emaile in Stücken und Pulverform, Glasur jeder Art und Mosaik-Material	"	0,45
----	--	---	------

69 Asbest:

1.	In Stücken	"	0,02
2.	In Pulver- und Faserform	"	0,08
3.	In Form von Karton (ohne Verbindung mit anderen Materialien)	"	0,16
4.	In Form von Garn und Fabrikaten (außer Karton), wenn auch in Verbindung mit anderen Materialien	"	0,18

70 Fabrikate aus Steinen jeder Art (außer solchen aus Edelsteinen und Halbedelsteinen), desgl. aus Gyps und Mabafter:

1.	Skulptur-, Schnitz- und Drechslerarbeiten, wenn auch poliert:		
a)	50 Kg. und weniger das Stück schwer	"	1,40
b)	über 50 Kg. das Stück schwer	"	0,85
2.	Einfache Steinmetzarbeiten, ohne Schnitzerei und Skulptur-Verzierungen, wenn		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	------------------------

auch mit krummen Flächen, aus Marmor, Serpentin, Alabaster und anderen harten polierfähigen Steinarten, als: Onyx, Jaspis, Labrador, Granit, Gneis, Porphyr und Basalt:

a)	mit polierten Flächen oder Teilen von Flächen	1 Kg. n.	0,42
b)	mit sauber behauenen und beschlagenen, jedoch nicht polierten Flächen	"	0,28
3.	Einfache Steinmetzarbeiten, ohne Schnitzerei und Skulptur-Verzierungen, wenn auch mit krummen Flächen, aus nicht besonders genannten Steinarten:		
a)	mit polierten Flächen oder Teilen von Flächen	"	0,28
b)	mit sauber behauenen und beschlagenen, jedoch nicht polierten Flächen	"	0,09

Anmerk. 1: Gegenstände aus Schiefer, außer den besonders genannten, werden nach § 66, Punkt 6, verzollt.

Anmerk. 2: Nach diesem (70) § werden auch Steinfabrikate in Verbindung mit Kupfer und Kupferlegierungen behandelt, falls letztere nicht den Hauptwert des betreffenden Gegenstandes darstellen; desgl. Steinfabrikate in Verbindung mit anderen Materialien, sofern die genannten Fabrikate nicht unter § 215 fallen. Falls aber die Verbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen den Hauptwert des betreffenden Steingegenstandes ausmachen, tritt für letzteren der halbe Zollsatz in Kraft, welcher für Fabrikate aus Kupfer und Kupferlegierungen festgesetzt ist.

71 Schleif- und Poliermaterialien und Erzeugnisse daraus; Graphit; Kohlenfabrikate für elektrotechnische Zwecke; Kompositionen zum Schmieren und Ritten und andere nicht besonders genannte mechanische Kompositionen:

1.	Schmirgel, Bimsstein, Tripel- in Stücken, und Graphit- in Stücken und Scherben	"	0,02
----	--	---	------

SS und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

2.	Die in Punkt 1 genannten Materialien — zerkleinert und gemahlen, wenn auch natürlich oder künstlich zu Klumpen geballt; Korunde und Granaten in Sandform oder gemahlen; Karborundum und alle nicht besonders genannten Schleif- und Poliersubstanzen, wenn auch gemahlen; Kompositionen zum Reinigen von Metallen, ohne Beimischung von Wachs, Fett, Öl oder Leim	1 Kg. n.	0,04
3.	Schleif- und Polierblätter:		
a)	aus Papier	"	0,24
b)	aus Stoffen	"	0,28
4.	Jeder Art künstliche Schleif-Scheiben, Steine, Platten und Feilen aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat und anderen Materialien für Wetz-, Schleif- und Polierarbeiten	"	0,28
5.	Geformte Kohlenfabrikate für elektrotechnische Zwecke, als Kerzen, Platten, Zylinder u. s. w.:		
a)	das Stück unter 4 Kg. schwer	"	0,38
b)	das Stück 4 Kg. und schwerer	"	0,12
6.	Gasglühstrümpfe, gebrauchsfertig	Stück	0,05
7.	Jeder Art Kompositionen zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen u. s. w., desgl. zum Putzen von Metall, zum Ritten von Porzellan, Glas u. s. w., hergestellt in Verbindung mit Wachs, Fett, Öl oder Leim; jeder Art nicht besonders genannte mechanische Kompositionen	1 Kg. n.	0,18

72 Künstliche Bausteine und feuerfeste Erzeugnisse:

1.	Bauziegel, nicht feuerfeste, aus gewöhnlicher Ziegelmasse:		
a)	gewöhnliche, unglasierte	1 Kg. n.*	0,003
b)	fassoniert, hohl, unglasiert	"	0,004
c)	die unter a) und b) genannten, glasiert	1 Kg. n.	0,03

SS und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
41,0 22,0 22,0	2. Kalksand-, Zement-, Gyps- und jeder Art künstliche, nicht besonders genannte Steine, Ziegel und Platten	1 Rg. n.	0,03
	3. Feuerfeste Erzeugnisse:		
	a) jeder Form und Größe feuerfeste Ziegel und Platten zum Ofenbau aus Chamotte, sandhaltigem Thon, Quarz und Dinas; jeder Art Klinker aus gewöhnlicher, halb oder ganz zusammen gesinterter Ziegelmasse; Chamotte-Zement	1 Rg. n.*	0,002
10,0 30,0	b) Ziegel und Platten aus Magnesit	"	0,009
	c) Retorten für Gasanstalten, feuerfeste Ziegel, darunter auch solche aus Graphit	1 Rg. n.	0,03
73	Keramische Röhren, keramische Fabrikate aus geschmolzener (Steingut) Masse und Platten:		
50,0 70,0	1. Röhren aus poröser Masse und deren fassonierte Teile:		
81,0	a) unglasiert	1 Rg. n.*	0,009
	b) glasiert	"	0,01
82,0	2. Steingut-Geschirr (säurefestes) und industrielle Bedarfsartikel — Töpfe, Krüge, Flaschen, Behälter, Kühler, Krähne, Verbindungsteile von Apparaten u. s. w., aus zusammen gesinterter, nicht Wasser aufsaugender Masse, wenn auch glasiert, aber ohne Verzierungen	1 Rg. n.	0,03
80,0 77 81,0	3. Unglasierte Platten für Fußbodenbelag aus geschmolzener (Steingut) Masse, nicht wasser-aufsaugend, wenn auch mit unebnen Flächen:		
	a) aus einfarbiger Masse, über 15 mm. stark	"	0,06
181,0	b) aus einfarbiger Masse, 15 und weniger mm. stark	"	0,08
	c) mehrfarbige (aus verschiedenen eingepreßten Massen), in beliebiger Stärke	"	0,16
181,0	4. Glasierte Thonplatten für Wandbelag aus Masse jeder Färbung, glatt und mit Relief:		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
	a) einfarbig	1 Kg. n.	0,14
	b) mehrfarbig	"	0,22
	c) mit Kunstmalerei, Vergoldung und anderen Verzierungen	"	0,28
74	Töpferwaren aus gewöhnlichem Thon, desgleichen Ofenfacheln und jeder Art Ziegel aus Töpfermasse:		
	1. Dachziegel jeder Art:		
	a) unglasiert, ohne Kunstmalerei und Relief-Verzierungen	1 Kg. n.*	0,01
	b) glasiert und mit jeder Art Verzierungen	1 Kg. n.	0,03
	2. Ofenfacheln und jeder Art nicht besonders genannte Ziegel aus Töpferthon, glatt und mit Relief:		
	a) einfarbig, wenn auch glasiert	"	0,05
	b) mehrfarbig, wenn auch glasiert	"	0,07
	c) mit Kunstmalerei, Vergoldung und anderen Verzierungen	"	0,12
	3. Ornamente, Kariatyden, Medaillons, Büsten, Statuen u. s. w. aus Terrakotta zum Schmuck von Gebäuden und Wohnräumen, wenn auch bemalt oder vergolbet	"	0,28
	4. Geschirr und nicht besonders genannte Töpferwaren aus gewöhnlichem Thon, wenn auch glasiert:		
	a) ohne Muster und Verzierungen	"	0,06
	b) mit Verzierungen, Kunstmalerei und Reliefmustern	"	0,18
75	Fayencewaren:		
	1. Weiße und einfarbige (in der Masse gefärbt), ohne Verzierungen, wenn auch mit gegossenen Mustern, außer den in Punkt 3 dieses (75) § genannten	"	0,13
	2. Dieselben, mit einfarbigen Mustern, Zeichnungen, Kanten und Rändern; Fayence-Fabrikate, nicht in der Masse gefärbt, ausgenommen solche, die zu Punkt 3 dieses (75) § gehören	"	0,18

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
	3. Dieselben, mit Kunstmalerei, Vergoldung und mehrfarbigen Mustern, ebenso aller Art Gegenstände zum Schmuck von Gebäuden und Wohnräumen, als: Vasen, Statuen und dergl., — weiße und farbige	1 Kg. n.	0,28
76	Porzellanwaren:		
	1. Porzellanwaren nicht besonders genannte, weiße und einfarbige, wenn auch mit farbigen und vergoldeten Kanten und Reifen, jedoch ohne andere Verzierungen	"	0,28
	2. Eßgeschirr mit Kunstmalerei oder bemalten und vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen und ähnlichen Verzierungen	"	0,56
	3. Gegenstände zur Ausschmückung von Wohnräumen, weiße und einfarbige, jedoch ohne Kunstmalerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer oder Kupferlegierungen	"	1,10
	4. Gegenstände zur Ausschmückung von Wohnräumen mit Kunstmalerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen; künstliche Blumen und Pflanzen aus Porzellan, desgl. Erzeugnisse daraus, als: Kränze, Buketts u. f. w., weiße und farbige wenn auch mit Teilen aus anderen Materialien	"	3,40
77	Glaswaren:		
	1. Erzeugnisse, die zur Aufnahme und Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren dienen, als: gewöhnliche Flaschen, Fläschchen und Büchsen jeder Form, ungeschliffen und unpoliert, wenn auch mit gegossenen oder geblasenen Buchstaben, Inschriften und Zeichen:		
	a) aus gewöhnlichem Flaschenglas (von grüner, oliven, brauner und dergl. natürlicher Färbung des gewöhnlichen Flaschenglases) ohne geschliffene oder an-		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfäße in Goldfrank
	geriebene Hölse, angeschliffene Stöpsel und Deckel, desgl. ohne zugerichtete Böden und Ränder	1 Kg. n.	0,11
b)	aus weißem, halbweißem und farbigem (in der Masse gefärbtem) Glase, darunter auch Milchglas, ohne angeriebene oder angeschliffene Hälse, Stöpsel und Deckel und ohne zugerichtete Böden u. Ränder	"	0,13
c)	aus unter a) und b) genanntem Glase mit angeriebenen oder angeschliffenen Hälßen, Stöpseln und Deckeln und mit zugerichteten Böden und Rändern, desgl. mit gegossenen oder geblasenen einfachen Mustern	"	0,17
Anmerk.: Die in Punkt 1 dieses (77) § genannten Waren, mit Teilen aus anderem einfachen Material, als: Korfen, Metallteile von Syphons, Flechtwerk aus Stroh, Weidenruten, Eisendraht und dergl. werden lt. lit. c) verzollt.			
2.	Waren, mit Ausnahme der besonders genannten, aus weißem, halbweißem und natürlichem Flaschen-Glase, ungeschliffen, unpoliert, wenn auch mit abgeschliffenen oder bearbeiteten Böden, Rändern, Hälßen, Stöpseln und mit gegossenen oder geblasenen Zeichen, Inschriften und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen:		
a)	gepreßte oder gegossene	"	0,18
b)	geblasene, wenn auch in Formen	"	0,42
3.	Waren, nicht besonders genannte, aus weißem, halbweißem und natürlichem Flaschenglas, geschliffen und poliert, jedoch ohne Verzierungen	"	0,84
4.	Waren, nicht besonders genannte, aus einfarbigem (in der Masse gefärbtem), doppelfarbigem (mit einem andersfarbigem Überguß), Milch-, mattiertem (in beliebiger Weise), gerunzeltem Glas, craqueliertem und Eisglas:		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
a)	ungeschliffen und unpoliert, wenn auch mit geschliffenen oder zugerichteten Böden, Rändern, Stöpseln, Deckeln und mit gegossenen oder geblasenen Inschriften, Zeichen und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen	1 Kg. n.	0,84
b)	geschliffen oder poliert	"	1,40
5.	Nicht besonders genannte Waren aus jeder Art Glas mit dekorativer Ausstattung, als: mit geätzten, gezeichneten oder gravierten Mustern, Kunstmalerei, Emaille, Vergoldung, Verfilberung, Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderem Material; Glaswatte, Glasgewebe und Erzeugnisse daraus	"	2,10
6.	Tafelglas, geblasen oder gegossen, ungeschliffen und nicht poliert, 5 mm. und weniger stark:		
a)	nicht besonders genanntes, — weiß, halbweiß u. natürlich flaschenfarbenes, glatt, ohne Muster und Verzierungen, in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) bis zu 225 cm.	"	0,27
b)	daselbe Glas, in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) über 225 bis 350 cm.; farbiges jeder Größe (auch Milchglas), gewelltes, geädertes, geriffeltes und anderes ähnliches Glas — ohne Muster und Verzierungen	"	0,33
c)	unter a) genanntes Glas, in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) über 350 cm.; jeder Größe und Färbung gebogenes, mattiertes und gemustertes Glas	"	0,57
d)	Glas jeder Größe und Färbung, mit dekorativer Ausstattung, d. h. mit Zeichnungen oder anderen Verzierungen, desgl. aus Stücken zusammengesetztes Glas, in Blei-, Kupfer- und dergl. Ramen gefaßt	"	0,84

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	------------------------

- | | | | |
|----|--|-----------|------|
| e) | photographische lichtempfindliche Glasplatten | 1 Kg. br. | 1,10 |
| f) | weißes, halbweißes und natürlich flaschenfarbenes Glas jeder Größe, mit eingeschmolzenem Drahtgeflecht | 1 Kg. n. | 0,10 |

78 Spiegelglas und Spiegel:

1. Spiegelglas, bearbeitet, d. h. jeder Art Tafelglas, über 5 mm. stark, — geschliffen, poliert oder mattiert, desgl. Tafelglas bis 5 mm., poliert oder geschliffen:

- | | | | |
|----|---|---|------|
| a) | in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) bis zu 125 cm. | " | 0,36 |
| b) | in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) über 125 bis 250 cm. | " | 0,60 |
| c) | in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) über 250 cm. . . | " | 0,90 |

Anmerk.: Bearbeitetes Spiegelglas, unter 5 mm. stark, wird mit 50 % Aufschlag verzollt.

2. Jeder Art Tafelglas, über 5 mm. stark, unbearbeitet, d. h. unmattiert, ungeschliffen, nicht poliert

Zollsatz, wie unter Pkt. 1 mit Abzug v. 40%.

Anmerk.: Glas dieser Art, mit eingeschmolzenem Drahtgeflecht, wird nach § 77, Punkt 6-f) verzollt.

3. Jeder Art Spiegelglas mit Folie- oder Amalgam-Unterlage (Spiegel) oder nur facettiert; Tafelglas, über 5 mm. stark, mit dekorativer Ausstattung, d. h. mit Zeichnungen oder anderen Verzierungen, desgl. aus Stücken zusammengesetztes Glas, in Blei-, Kupfer- und ähnlichen Ramen gefaßt

Nach Pkt. 1 und Anmerk. mit Zuschlag von 30%.

Allgemeine Anmerk. zu §§ 77 und 78:

1. Im Falle Tafel- oder Spiegelglas, oder Spiegel keine rechtwinklige Form aufweisen, werden den Berechnungen deren größte Länge und Breite zu Grunde gelegt.

2. Für während des Transports zerbrochene Spiegel, sowie Spiegel- und Tafelglas, wird der Zoll von jedem Bruchstück, das über 100 Quadrat centimeter groß

ist, erhoben, wobei der Berechnung das größte rechtwinklige Viereck zu Grunde gelegt wird, welches man aus dem Bruchstück heraus schneiden könnte. Stücke, nicht über 100 qcm. groß, passieren zollfrei.

Gruppe V.

Brennmaterial (mineralisches und vegetabilisches), Asphalt, Pech und ähnliche Produkte.

79	Stein-, Torf- und Holzkohle, Roks und Torf:		
	1. Steinkohle	1 Kg. n.*	0,0009
	2. Torf- und Holzkohle; Torf	"	0,0018
	3. Roks	"	0,0018
80	Teer, Pech jeder Art und Goudron, flüchtig, außer den besonders genannten	1 Kg. br.	0,02
81	Antrazen, Naphthalin, Phenol (Karbolsäure), und Benzol — roh (ungereinigt)	"	0,05
82	Sarpis oder Kolophonium, Galipotharz, Brauerpech	1 Kg. n.	0,02
83	Asphalt und Goudron:		
	1. Asphaltstein, unzerkleinert	"	0,02
	2. Derselbe, zerkleinert	"	0,02
	3. Goudron, Asphalt-Mastix, schmelzbare Asphalte aller Art, harte	"	0,02
84	Natürliche Roh-Naphtha, desgl. jeder Art Naphtha mittels einfacher Destillation von den leichten Fraktionen befreit, ebenso Rückstände von Naphtha-Destillation überhaupt (Masut)	1 Kg. n.*	0,01
85	Flüssige Destillationsprodukte der Naphtha:		
	1. Jeder Art, nicht besonders genannte	1 Kg. n.	0,03
	2. Petroleum und Photogen	"	0,04

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollsätze in Goldfrank
3.	Benzin, Naphta-Aether, Gasolin, Ligroin und dergl., ebenso Solaröl, Paraffinöl und Schmieröle	1 Kg. n.	0,06
86	Terpentin und Terpentinöl jeder Art	"	0,22
87	Gummi, Gummiharze, und Bal- same:		
1.	Jeder Art, nicht besonders genannte; geschmolzener Bernstein, unbearbeitet; arabischer Gummi in jeder Form und Akaroiden-Gummiharz	"	0,18
2.	Kautschuk und Guttapercha im Rohzu- stande, desgl. Kautschuckabfälle, die nicht als Fabrikate verwendet werden können	"	0,09
3.	Gewöhnlicher Weihrauch (gummi oliba- num), Manna, Assafoetida	"	0,56
4.	Kasein, Albumin, desgl. Eigelb für tech- nische Zwecke	"	0,05
5.	Graue Umbra, Tolubalsam und Peru- balsam; Styrac, Benzoeharz; wohl- riechende Harze für Parfümerie-Industrie	"	0,90
6.	Kampfer:		
a)	roh	"	0,18
b)	gereinigt	"	0,90
88	Gummi elasticum (Kautschuk und Guttapercha) in vorbereite- tem Zustande und in fertigen Fabrikaten:		
1.	Weiches Gummi:		
a)	in Blättern, Tafeln, Fäden und Lösung; nicht besonders genannte Fabrikate, ohne Verbindung mit Fasernmaterial	"	1,10
b)	nicht besonders genannte Fabrikate, in Verbindung mit Fasernmaterial, da- runter auch Gummiwachstuch (aus ein- fachem groben Stoff)	"	1,70
2.	Hartgummi:		
a)	unbearbeitete Blätter, Tafeln, Stangen, Röhren u. s. w.	"	0,56

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollsätze in Goldfrant
b)	nicht besonders genannte Fabrikate, wenn auch in Verbindung mit anderen Materialien	1 Kg. n.	1,50
3.	Schuhwerk aus Kautschuk und Gutta-percha, in Verbindung mit Stoffen, Leder u. s. w. oder ohne solche . . .	"	0,75
4.	Mit Gummi elasticum durchtränkte oder zusammengeklebte Gewebe für Kardenzbänder:		
a)	mit Filz	"	0,75
b)	ohne Filz	"	1,50

Anmerk.: Elastische Gewebe, Bänder und Borden, welche Gummifäden enthalten, desgl. unelastische Gewebe, d. h. gummierte, mit Gummi überzogene oder zusammengeklebte, außer den in Punkt 1—b) und 4 dieses (§8) § genannten Gegenständen, werden je nach Material des Gewebes (Stoffes) verzollt. Desgl. werden nach den entsprechenden Punkten des § 209 verzollt — Kleider u. aller Art Bekleidungs-Gegenstände, genäht oder zusammengeklebt aus elastischen Geweben, oder Geweben, die einseitig oder doppelseitig mit Gummi überzogen, gummiert oder mit Gummi zusammengeklebt sind.

Gruppe VI.

Rohstoffe und Produkte der chemischen Industrie:

89	Staßfurter Salz (Abraumsalz), wenn auch gemahlen; Chlorkali; schwefelsaures Kali	—*	zollfrei
90	Natürliche Salze jeder Art, nicht besonders genannte, ungereinigte; Soolen (Kreuzmacher und andere, darunter auch Heringslake); mineralischer Schlamm in Fässern, Kisten, Blechdosen und dergl. großen Behältern eingeführt	1 Kg. n.	0,04
91	Schwefel:		
1.	Roh, ungereinigt, in Klumpen	1 Kg. n.*	0,005
2.	Gereinigt; Schwefelblüte	"	0,01

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollfüße in Goldfrank
92	Antimon (Spießglanz):		
	1. Roh	1 Kg. n.	0,03
	2. In Metallform	"	0,04
93	Borate, Bor säure und Borax:		
	1. Borate: Borocalcit, Boracit und dergl., ebenso ungereinigtes Rohborax (Borax, Zinkal)	1 Kg. n.*	0,01
	2. Bor säure, ungereinigte	1 Kg. n.	0,04
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver- form oder gebrannt (als Anhydrid)	"	0,10
94	Magnesit:		
	1. Natürlicher, in Stücken	1 Kg. n.*	0,01
	2. Gemahlen	1 Kg. n.	0,02
	3. Gebrannt	"	0,02
95	Weinstein (Cremor tartari); wein- saurer Kalk:		
	1. Weinstein (Cremor tartari), roh, unge- reinigt; weinsaurer Kalk, ungereinigt	"	0,10
	2. Weinstein, halbgereinigt (nicht in Pulver- form) mit der ihm eigentümlichen Färbung	"	0,15
96	Schwerspat (spathum ponderosum); Witherit:		
	1. Natürliche, in Stücken	1 Kg. n.*	0,01
	2. Gemahlene	1 Kg. n.	0,04
	3. Künstlich hergestellte	"	0,08
97	Strontianit (kohlen-saurer Strontian) und Cölestin (schwefel-saurer Stron- tian), natürliche, in Stücken und Pul- verform	1 Kg. n.*	0,01
98	Ammoniak-Präparate:		
	1. Salmiak (Chlorammonium), Ammoniak: kohlen-saurer und salpeter-saurer; flüssiger Ammoniak (Salmiakgeist)	1 Kg. n.	0,10
	2. Schwefel-saurer Ammoniak:		
	a) gereinigt	"	0,06
	b) ungereinigt	—*	zollfrei

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
99	Arsen in Metallform, weißer (acidum arsenicosum), roter und gelber	1 Kg. n.	0,18
100	Blutlaugensalz und chromsaure Salze:		
	1. Blutlaugensalz, gelbes; in Wasser lösliche Salze der Chromsäure (Chrompit, Chromkali, Chromnatron).	"	0,28
	2. Blutlaugensalz, rotes	"	0,38
101	Alaune und Chromalaune; schwefelsaures und ameisen-saures Aluminium:		
	1. Alaune:		
	a) kristallisiert	1 Kg. n.*	0,006
	b) gebrannt und jeder Art pulverisierte	1 Kg. n.	0,02
	2. Chromalaune	"	0,05
	3. Schwefelsaures Aluminium	1 Kg. n.*	0,006
	4. Ameisensaures Aluminium	1 Kg. n.	0,02
102	Oxyde (wässrige und wasserfreie): Baryum- (Baryum causticum), Strontium- (Strontium causticum) und Aluminiumoxyd (Thonerde-Hydrat).	"	0,10
103	Salpeter:		
	1. Chile-Salpeter (salpetersaures Natron)	—*	zollfrei
	2. Gewöhnlicher (salpetersaures Kali	1 Kg. n.	0,13
	3. Salpetersaurer Kalk (Norwegischer Salpeter) und Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	—*	zollfrei
104	Magnium, Magnesia und Kalzium:		
	1. Chlormagnium, schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), Chlorkalzium — sämtlich ungereinigt	1 Kg. n.	0,06
	2. Kohlen-saurer Kalk, niedergeschlagen, gereinigt	"	0,15
105	Natron und Kali:		
	1. Soda (kohlen-saures Natron) und Pottasche (kohlen-saures Kali)	"	0,02

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollfäße in Goldfrank
	2. Doppelfohlensaures Natron und doppel- fohlensaures Kali	1 Kg. n.	0,07
	3. Ägnatron (kaustische Soda) und Äzkali:		
	a) ungereinigt	1 Kg. n.*	0,007
	b) gereinigt	1 Kg. n.	0,06
	4. Schwefelsaures neutrales Natron (Glaub- ersalz) und schwefelsaures saures	1 Kg. n.*	0,007
	5. Schwefligsaures (neutrales und saures) Natron; unterschwefligsaures Natron; schwefliges Natron; kiesel-saures Natron und kiesel-saures Kali (lösbares Glas)	1 Kg. n.	0,08
106	Essigpulver (holzessig-saurer Kalk, un- gereinigt)	"	0,03
107	Chlor-kalk	"	0,02
108	Säuren und Schwefelkohlen- stoff:		
	1. Schwefelsäure:		
	a) Bitriolöl (acidum sulfuricum crudum)	"	0,03
	b) rauchende Schwefelsäure, Schwefelan- hydrid	"	0,04
	2. Schwefelkohlenstoff	"	0,10
	3. Salpeter- und Salzsäure	1 Kg. n.*	0,01
	4. Essigsäure	1 Kg. n.	0,18
	5. Weinsteinsäure	"	0,47
	6. Benzoesäure, Gerbsäure (Tannin), Zitro- nensäure, Phosphorsäure, Chromsäure	"	0,38
	7. Salizylsäure	"	0,56
	8. Galläpfel (Gallus-) und Pyrogallus- säure	"	0,38
	Anmerkung: Die Salze, der in Punkt 4, 5, 6, 7 und 8 dieses (108) § genannten Säuren, werden, mit Ausnahme der beson- ders genannten, zolltariflich wie die Säuren behandelt, falls sie nicht, ihrer Basis nach, einem höheren Zollsaß unterliegen.		
109	Bitriole:		
	1. Eisen- oder grüner Bitriol	"	0,06
	2. Kupferbitriol, außer wasserfreiem; Salz- burger Bitriol (eine Mischung schwefel-		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
	saurer Salze von Eisen und Kupfer); Zink- oder weißer Vitriol; Chlorzink	1 Kg. n.	0,12
110	Salze und Präparate, welche Gold, Platin und Silber enthalten:		
	1. Mit Gold- und Platingehalt	"	4,70
	2. Mit Silbergehalt	"	1,10
111	Antrachinon, Brechweinstein Antimon:		
	1. Antrachinon	"	0,08
	2. Brechweinstein; Antimon, fluorsaures, milchsaures und oxalsaures, desgl. deren Doppelsalze	"	0,28
112	Chemische und pharmazeutische Produkte und Präparate, welche in den anderen §§ des Tarifes nicht genannt sind:		
	1. a) Jod	1 Kg. br.	0,90
	b) Brom, chloresures Baryum, salpetrigsaures Natrium, gereinigte Borsäure (in Krystallen und Pulverform und als Anhydrid); essigsaures Bleisalz (Bleizucker); essigsaures Natron, wenn auch geschmolzen; chloresures Natrium; Chloreisen; Holzspiritus und Azeton; Benzol und Naphtalin, gereinigt; Weinstein (Cremor tartari und Krystall tartari), gereinigt; Oxal- und Milchsäure; Karbolsäure, kristallisierte, durchsichtig-flüssige	"	0,38
	c) Kalziumkarbid	"	0,15
	d) Bertholetsalz	"	0,18
	e) harzige Bleiseife und andere Salze der Harzsäuren	"	0,07

Anmerkung 1: Laut Punkt 1 — b dieses (112) § werden auch flüssige Kohlenäure, sowie andere flüssige Gase in Metallflaschen behandelt, wobei 80 % des Gesamtgewichts nach Material der Flaschen verzollt werden. Die genannten Gase — für Fabriken, — werden auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie mit 50 % Rabatt verzollt.

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

	Anmerkung 2: Gereinigtes Benzol laut Bescheinigung des Ministeriums für Handel und Industrie.	1 Kg. br.	0,12
2.	Alkaloide und ihre Salze: Koffein, Chinin, Strychnin, Morphin, Kodein, Veratrin, Atropin, Kokain, sowie ihre Salze	"	9,40
3.	Alle jodhaltigen organischen Verbindungen, ausgenommen die unter § 135 fallenden	"	0,90
4.	Bromsaure, jodsaure und zynsaure Salze:		
a)	Bromsaures Kalium und Natrium	"	0,14
b)	Jodsaures Kalium und Natrium	"	0,90
c)	Zynsaures Kalium, Natrium u. Baryum	"	0,16
5.	Verbindungen von Bismut, Nickel und Quecksilber:		
a)	Nickeloryd und seine löslichen Salze	"	1,70
b)	Quecksilber-Verbindungen: Sublimat, Kalomel, Zinnober, Quecksilberoryd und seine Salze	"	0,85
c)	Bismut-Verbindungen: Bismutoryd, basisches salpetersaures Bismutsalz (bismutum subnitricum); die Bismutsalze der Gallus-, Gerb- und anderen Säuren	"	1,70
6.	Naphthole und Sulphosäuren:		
a)	Naphthole	"	0,34
b)	Alle nicht besonders genannten Sulphosäuren, außer den zu § 135 gehörenden	"	0,42
7.	Nitro- u. Amid-Verbindungen der aromatischen Reihe:		
a)	Nitrobenzol und Nitronaphthalin, Anilin und Naphthylamin, sowie ihre Salze	"	0,12
b)	Dymethylanilin und Diethylanilin und ihre Nitroso-Verbindungen; Benzidin, Toluidin, Paranitranilin, sowie ihre Salze	"	0,22
8.	Organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:		
a)	Azetanilid	"	0,38

SS und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
	b) Antipyrin, Salipyrin, Phenazetin, Phenazetolin, Sulphonal, Salol, Guajakol; kohlensaures Guajakol und Kreosot; Pepsin, Pepton	1 Kg. br.	1,90
	c) Santonin	"	75,00
	d) Sulphinid und seine Salze (Saccharin jeder Art, Krystallöse und dergl.) . .	"	7,50
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte u. Präparate, nicht besonders genannte	"	0,47
113	Zusammengesetzte Medikamente und dosierte Präparate:		
	1. Zusammengesetzte Medikamente, außer Pflastern auf seidenen oder halbseidenen Stoffen, — deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist, sowie auch alle chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche in dosierter Form eingeführt werden . . .	"	4,70
	2. Heilpflaster auf seidenen und halbseidenen Stoffen, deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist . .	"	11,30
	Anmerkung: Obenerwähnte Verzeichnisse werden von der Hauptverwaltung für Volkshygiene, im Einbernehmen mit dem Finanzminister, zusammengestellt und im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht.		
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	"	0,18
	Anmerkung: Gewöhnlicher Phosphor (weiß oder gelb) wird lediglich auf Grund eines nur für den Einzelfall gültigen Erlabnischeines der Hauptverwaltung für Volkshygiene durchgelassen.		
115	1. Schwefel-Äther und Essig-Äther; Kolloidum; Chloral	1 Kg. n.	1,90
	2. Chloroform	"	0,38
116	Opium und Lacturarium	"	0,90
117	Pflanzenöle und Glycerin:		
	1. Oliven-, Baum-, Lorbeer-, fette Mandel-, Krotton-, Muskatnuß- und Peinsamen-Öle	"	0,38

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
	2. Ölfirniß oder gekochtes Öl	1 Kg. n.	0,34
	3. Baumwollsamenz-, Sesam-, Arachid- u. andere, nicht besonders genannte, fette Öle	"	0,10
	4. Rizinus- und Alizarinöl	"	0,15
	5. Kokosnuß-, Kakao-, Palm- und Palmenkern-Öle	"	0,06
	6. Glycerin:		
	a) ungereinigt	"	0,10
	b) gereinigt	1 Kg. br.	0,16
118	Aromatische Wasser, ohne Alkoholgehalt, als: Kirschlorbeer-, Pfeffermünz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser und dergl.	1 Kg. n.	0,90
119	Kosmetische Präparate und wohlriechende Stoffe:		
	1. Puder, Schminke, Haarfärbemittel, ohne Zusatz von Spiritus, Räucherkerzen und alle nicht besonders genannten kosmetischen Präparate und Stoffe	1 Kg. br.	22,50
	2. Parfümerie- und kosmetische Waren jeder Art mit Alkoholgehalt, als: Parfüms, wohlriechende Wasser, Eligire u. s. w.	"	93,80
	3. Aetherische und wohlriechende Öle, natürliche und künstliche, ohne Alkoholgehalt, jeder Art wohlriechende krystallinische Stoffe; Frucht-, Beeren- und Likör-Ather, ohne Alkoholgehalt, desgleichen synthetische	1 Kg. n.	4,50
	Anmerk.: Aetherische und Wohlriechende Öle, die in kleinen Spezialpackungen eingeführt werden und als Parfüm-Ersatz dienen, werden nach Punkt 2 dieses § verzollt.		
120	Seife:		
	1. Kosmetische und medizinische, in flüssiger und fester Form, desgl. als Pulver	1 Kg. br.	3,80
	2. Aller Art, außer der unter Punkt 1 genannten, in flüssiger und fester Form, desgl. als Pulver	1 Kg. n.	0,47
121	Lacke; nicht besonders genannte:		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollfüße in Goldfrank
	1. Spirituslacke	1 Kg. n.	1,10
	2. Terpentin- und Olack	"	0,38
122	Siegellack und Harz	"	0,18
123	Zündhölzer jeder Art, außer den zur Einfuhr verbotenen	"	0,38
124	Gerbstoffe:		
	1. Gerbrinde und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht zerkleinert	1 Kg. br.*	0,004
	Anmerk.: Quebrachholz in Balken und Scheiten, desgl. Mimosenrinde, nicht zer- kleinert, passieren zollfrei.		
	2. Dieselben zerkleinert	"	0,009
	3. Gerb-Extrakte aller Art, auch künstliche	1 Kg. n.	0,04
125	Natürliche Farbstoffe:		
	1. Vegetabilische, nicht besonders genannte:		
	a) unzerkleinert; Quersitron in jeder Form; Farbholz in Scheiten und Blöcken	1 Kg. n.*	0,009
	b) zerkleinert	1 Kg. n.	0,04
	2. Mineralische Farbstoffe:		
	a) Farbhon jeder Art und Erde: Kaffeler, Sienna, Veronesische, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, — wenn auch geschlemmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus künstlich herge- stelltem Eisenoxyd (Kalkatar, Caput mortuum u. s. w.)	"	0,04
	b) Kreide, geschlemmt oder gebrannt; Kreide und Talk, gemahlen	1 Kg. n.*	0,009
126	Drseille; Orlean; Cachou (Katchou); Schüttgelb	1 Kg. n.	0,06
127	Krapp	"	0,47
128	Indigo, natürlicher und künstlicher in jeder Form, außer Indigo-Extrakt und Indigotin	"	0,47
129	Cochenille und Cochenille-Prä- parate:		
	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenille- Präparaten; Kermesförner	"	0,47

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
	2. Cochenille-Präparate jeder Art; Cochenille-Karmin	1 Kg. n.	15,00
130	Berlinerblau und Pariserblau; Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes); Waschblau jeder Art	"	0,47
131	Blei- und Zinkweiß	"	0,08
132	Blei-Mennige (plumbum oxydatum rubrum)	"	0,14
133	Kupferfarben (cuprum aceticum und dergleichen); Arsenik-Kupferfarben (cuprum arsenicosum und andere)	"	0,38
134	Farbstoff-Präparate:		
	1. Alle nicht besonders genannten Farbstoff-Extrakte; Krapp-Präparate (außer den unter § 135 genannten)	"	0,28
	2. Extrakte: Safflor-(Kartamin) und Orseille-extrakt jeder Art; Indigoextrakt (Indigofarmin), flüssig und in Teigform; Hämatein, trocken	"	0,56
135	Alizarin, Alizarinlack und alle organischen synthetischen Farbstoffe (Pigmente), ihre Basen und Neufverbindungen, sowie auch Gemenge und Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen u. Salzen (Pigmentlacke etc.); Indigotin (Indigoextrakt in trockener Form	"	1,10
136	Miniaturfarben in Tafeln und Pulverform, auf Schälchen u. in Gläßchen; chinesische Tusche Anmerk.: Miniaturfarben, welche in speziell dafür eingerichteten Kästchen eingeführt und mit diesen verkauft werden, fallen, zusammen mit dem Gewicht der Kästchen, unter § 216.	"	0,56
137	Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannte; Farben jeder Art mit Beimischung		

einer unbedeutenden Menge organischen Pigments, angerieben in Wasser, Leim, Del u. s. w.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen; Wicse u. Stiefelcrème, Tinte jeder Art, trocken und flüßig 1 Kg. n. 0,45

Anmerk. 1: Bei den hier genannten Farben darf die Beimischung organischen Pigments nicht 1 % übersteigen.

Anmerk. 2: Schwarze Druckerfarbe, laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie, für Druckereien, „ 0,12

Gruppe VII.

Erze, Metalle und jeder Art

Metallfabrikate.

138	Metall- und Mineralerze jeder Art, außer Graphit	—*	zollfrei
139	Guß Eisen in Gängen, Bruch und Hobelspänen, desgl. alte gußeiserne Fabrikate, unbrauchbar als solche:		
	1. Jeder Art nicht besonders genanntes	1 Kg. n.*	0,0018
	2. Mangan- (Ferro-Mangan), Kiesel- (Ferro-Silicium) und Chrom- (Ferro-Chrom) Gußeisen	„	0,0018
140	Eisen:		
	1. Stob- und Sorteneisen jeder Art, nicht besonders geanntes; Eisen in Luppen, Buddlingstücken oder Masseln, als Bruch, Millbars; Eisen in Pulverform; Eiserne Fabrikate, unbrauchbar als solche (Alt-Eisen)	„	0,009
	2. Eisenschienen, wenn auch auf beliebige Art durchlocht und mit Spunden	„	0,009
	3. Eisenblech jeder Art, 1/2 mm. und darüber stark; in Platten, über 46 cm. breit; Sorteneisen jeder Art, in einer Breite		

	oder Höhe über 46 cm., sowie in einer Stärke oder im Durchmesser von 18 cm. und darüber; Fassoneisen: T-Eisen, Doppel-T-Eisen, B-Eisen, Z-Eisen und ähnlicher komplizierter Querschnitte, außer Winkeleisen, welches unter Punkt 1 dieses (140) § fällt; dünnfortiges Eisen, bei einer Breite oder im Durchmesser über 5 mm. bis 12,5 mm. incl.	1 Kg. n.*	0,009
4.	Eisenblech, unter $\frac{1}{2}$ mm. stark	"	0,014
	Anmerl.: Eisen, von einer Breite oder im Durchmesser von 5 und darunter mm., geht unter § 155, Punkt 1.		
141	W e i ß b l e c h (verzinntes Eisen- u. Stahlblech), wenn auch lackiert, mit Mustern und Moirézeichnungen bedruckt; Eisen- und Stahlblech mit Farbe, Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderen gewöhnlichen Materialien bedeckt	1 Kg. n.	0,02
142	S t a h l:		
1.	Stab- und Sortenstahl aller Art, außer den besonders genannten; Stahl in Blöcken und Bruchstücken, desgl. in alten Fabrikaten, die nicht als solche verwendet werden können (Altstahl)	1 Kg. n.*	0,009
2.	Stahlschienen, wenn auch auf beliebige Art durchlocht und mit Spunden	"	0,009
3.	Stahlblech jeder Art, $\frac{1}{2}$ mm. und darüber stark; in Platten, über 46 cm. breit; Sortenstahl jeder Art, bei einer Breite oder Höhe über 46 cm., desgl. bei einer Stärke oder einem Durchmesser von 18 cm. und darüber; Fassonstahl: T-Stahl, Doppel-T-Stahl, B-Stahl, Z-Stahl und ähnlicher komplizierter Querschnitte, außer Winkelstahl, welcher unter Punkt 1 dieses (142) § fällt; dünnfortiger Stahl, bei einer Breite oder einem Durchmesser über 5 mm bis $12\frac{1}{2}$ mm. incl.	"	0,009
4.	Stahlblech, unter $\frac{1}{2}$ mm. stark	"	0,014

Anmerk.: Stahl, von einer Breite oder im Durchmesser von 5 mm. und darunter, fällt unter § 155, Punkt 1.

143	Kupfer, Aluminium, Nickel, Kobalt, Wismut, Radium und andere nicht besonders genannte Metalle; Messing, Tombak, Argentan (Neusilber, Melchior), Britanniametall und alle anderen Legierungen von Metallen, außer den besonders genannten:		
	1. In Stücken, Barren, Hobel- und Feilspänen, Bruchstücken, sowie in Pulverform, desgl. in alten Fabrikaten, unbrauchbar als solche	1 Kg. n.	0,05
	2. In Stangen, Stäben und Blechen, wenn auch mit Zeichnungen auf der Oberfläche, die durch Walzen oder Stanzen aufgetragen sind:		
	a) bis $\frac{1}{2}$ mm. inkl. stark, netto	"	0,06
	b) unter $\frac{1}{2}$ mm. bis $\frac{1}{3}$ mm. inkl. stark	"	0,06
	c) unter $\frac{1}{3}$ mm. stark	"	0,06
	Anmerk. 1: Kupferblech, das nicht recht- edig beschnitten ist, wird laut entsprechen- der Liter des Punkt 2 dieses (143) §, mit einem Zuschlag von 10 % verzollt.		
	Anmerk. 2: Kupfer und dessen Legierun- gen, sowie andere in diesem (143) § ge- nannte Metalle nebst deren Legierungen, in Stangen und Stäben, bei einer Breite oder im Durchmesser von $12\frac{1}{2}$ und darun- ter mm., gehen nach § 155, Punkt 2.		
	3. Röhren, gerade, zusammengeschweißte oder in einem Stück gezogene, wenn auch mit gewalzten oder gestanzten Zeichnungen (Mustern) auf der Ober- fläche	"	0,08
144	Zinn:		
	1. In Blöcken, Stangen und Bruch	"	0,09
	2. In Blechen, wenn auch geschliffen und poliert; Zinnröhren; verzinnte Blei- blätter	"	0,18

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	------------------------

Anmerk.: Zimblätter und verzinnte Bleiblätter, mit Farbe oder farbigem Lack überzogen, werden laut Punkt 2 dieses (144) §, unter Zuschlag von 50 % verzollt.

145 Quecksilber 1 Kg. n. 0,38

146 Blei:

1. In Blöcken und Bruch; Bleiglätte, Silberglätte, Bleiasche " 0,018

2. In Rollen, Blättern, Draht und Röhren " 0,02

3. Hartblei oder Schriftgießermetall (Legierung aus Blei, Zinn und Antimon), unverarbeitet " 0,018

147 Zink:

1. In Blöcken, Bruch und Pulver, desgl. Zinkasche und Zinkstaub " 0,018

2. Zink in Blechen, wenn auch geschliffen und poliert; desgl. in Stäben und Röhren " 0,035

Anmerk.: Von vernickeltem oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogenem Zinkblech wird ein Zuschlag von 30% zu dem unter Punkt 2 dieses (147) § festgesetzten Zollsatz erhoben.

148 Gold, Silber, Platin und Fabrikate daraus:

1. Gold und Silber in Barren, sowie zu Stangen ausgewalzt, desgl. in Draht und Blechen (außer dem unter Punkt 5 dieses § erwähnten Blattgold und Silber und dem unter Punkt 6 erwähnten Gold- und Silberdraht) — zollfrei

2. Goldarbeiten jeder Art; Juwelierarbeiten aus Gold und Platin ohne Steine, desgl. auch mit jeder Art echten und unechten Steinen, Perlen u. s. w. . . . 1 Kg. n. 720,00

3. Platin in Stangen, Draht und Blechen; Platin-Fabrikate jeder Art, außer Juwelierarbeiten — zollfrei

4. Silberarbeiten jeder Art, wenn auch vergoldet; Juwelierarbeiten aus Silber

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrant
---------------------------	---------------------	---------------------	------------------------

	mit oder ohne Vergoldung und mit jeder Art echten und unechten Edelsteinen, Perlen u. s. w.	1 Kg. n.	36,00
5.	Gold und Silber in dünnen Blättern, im Gewichte pro 625 qu.-cm.: bei Gold — 4 Gr. und weniger, bei Silber — 2 Gr. und weniger	"	36,00
6.	Brokat-Gewebe, -Stoff und -Bänder, gewebt oder geflochten aus Gold, Silber oder Flittergold und Flittersilber; gezogenes und gesponnenes Gold und Silber	"	45,00
7.	Flittergold und Flittersilber, gezogen und gesponnen, desgl. in Zierstückchen und dünnen Blättern	"	22,50

Anmerk. 1: Unter den in Punkt 6 und 7 genannten gezogenem Gold und Silber, sowie Fabrikaten aus Flittergold und Flittersilber sind zu verstehen:

a) Unter gezogenem Gold und Silber — Draht (Kantillen), der pro 1 Kg. Gold nicht unter 3000 Meter und pro 1 Kg. Silber nicht unter 1500 Meter mißt.

b) Unter gezogenem Flittergold und Flittersilber — Draht (Kantillen) aus unedlem Metall, jedoch vergoldet oder versilbert, das pro 1 Kg. nicht unter 1500 Meter mißt.

c) Unter Flittergold und Flittersilber in Blättern — Blätter aus einfachem Metall, jedoch vergoldet resp. versilbert, im Gewichte pro 625 qu.-cm. von 2 und weniger Gramm.

Anmerk. 2: Gold, Silber, Flittergold und Flittersilber in dünnen Blättern (Punkte 5 und 7), werden inclusive Gewicht der unmittelbaren Papierumhüllung, desgleichen inclusive Gewicht der eventuell vorhandenen inneren Zwischenblätter aus Papier verzollt.

119 Fabrikate aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen im § 143 genannten Metallen und deren Legierungen:

1. Lampenbrenner, die gesondert oder zusammen mit den Reservoirs eingeführt

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrant
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

werden, falls letztere nicht einem höheren Zollsatz unterliegen 1 Kg. n. 0,75

2. Fabrikate, nicht besonders genannte, ohne gegossene Reliefs, gravierte oder geätzte Verzierungen, wenn auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen einfachen Materialien " 0,75

3. Fabrikate mit gegossenen Reliefs, gravierten oder geätzten Verzierungen, desgl. Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Statuen, Büsten und ähnliche " 0,90

4. Die im Punkt 1, 2 und 3 dieses § genannten Fabrikate, desgl. alle anderen nicht besonders genannten Fabrikate aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit kostbarem Material, außer Fabrikaten, welche unter § 215 fallen:

a) bei einem Gewicht pro Stück über 500 Gr., desgl. unabhängig vom Gewicht, vergoldete und versilberte Metalle in Blättern, Pulver- oder Drahtform (außer den unter § 148 fallenden und außer versilbertem Draht, der in der Anmerkung zu § 155 genannt ist) " 7,50

b) bei einem Gewicht von 500 Gr. und weniger im Stück " 15,00

Anmerk.: Bei Berechnung des Zolles auf Fabrikate, die in einzelnen Teilen eingeführt werden, gilt das Gewicht pro Stück für jeden einzelnen Teil.

150 Gußeisen-Fabrikate:

1. Rohe Gußstücke, unbearbeitet, wenn auch an den Gußrändern befeilt und mit Bohrlöchern, aber ohne andere Bearbeitung " 0,08

2. Gußeisernes emailliertes Geschirr " 0,10

3. Fabrikate aus Gußeisen, bearbeitet, nicht besonders genannte, abgedreht, poliert, geschliffen, gefärbt, bronziert, verzinkt, lackiert, emailliert, mit Zink oder an-

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

deren gewöhnlichen Metallen überzogen, wenn auch mit Teilen aus Holz, Kupfer und dessen Legierungen 1 Kg. n. 0,18

Anmerk. 1: Gußeiserne Radiatoren und Dampfkessel (bis 2 Atmosphären Druck) für Zentralheizung, laut Bescheinigungen der Gesellschaft für Kesselkontrolle " 0,02

Anmerk. 2: Waren aus schmiedbarem Guß werden wie Eisen- und Stahlfabrikate behandelt.

151 Eisen- und Stahlfabrikate, geschmiedet, gestanzt, gegossen — unbefeilt oder an Kanten und Rändern befeilt, wenn auch mit Bohrlöchern, jedoch ohne weitere Bearbeitung, außer den besonders genannten; geschmiedete Nägel " 0,10

152 Kesselarbeiten aus Eisen und Stahl; Röhren und deren Verbindungsteile aus Eisen und Stahl:

1. Kesselarbeiten, als: Kessel, darunter auch Dampfkessel, Reservoirs, Bassins, Kasten, Brückenteile, wenn auch gestrichen; jeder Art Fabrikate aus Eisen- und Stahlblech, nicht besonders genannte, wenn auch mit Bohrlöchern, jedoch ohne weitere Bearbeitung " 0,10

Anmerk.: Eiserner Radiatoren und Dampfkessel (bis 2 Atmosphären Druck) für Zentralheizung, laut Bescheinigungen der Gesellschaft für Kesselkontrolle " 0,02

2. Röhren jeder Art, wenn auch mit angeschraubten Halsen und Flanschen, desgl. Verbindungsteile von Röhren, bearbeitet oder unbearbeitet:

a) im Gewichte pro Stück über 2 Kg. " 0,02
 b) im Gewichte pro Stück — 2 Kg. u. weniger " 0,02

Anmerk. 1: Röhren und deren Verbindungsteile, emailliert, mit Farbe bestrichen, asphaltiert oder mit einfachen Metallen überzogen, werden laut diesem Punkt, unter Zuschlag von 10%, verzollt.

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfäße in Goldfrant
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

Anmerk. 2: Unter den in diesem § genannten Röhren sind solche zu verstehen, die aus einem Stück gezogen oder geschweißt sind.

153	Eisen- und Stahlfabrikate, außer den besonders genannten, abgedreht, poliert, geschliffen, bronziert oder anders bearbeitet, mit Teilen aus Holz, Kupfer und dessen Legierungen oder ohne solche:		
	1. Jeder Art, außer den in Punkt 2 dieses § genannten	1 Kg. n.	0,18
	2. Vorhänge- und Einsafschlösser; Schrauben für Holz	"	0,18
154	Fabrikate aus Eisen- und Stahlblech:		
	1. Fabrikate aus verzinnem Eisen- und Stahlblech, desgl. Eisen- und Stahlblechfabrikate, mit Farbe, Lack, Emaille, Zink und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen, nicht besonders genannte	"	0,18
	2. Dieselben Fabrikate, mit vergoldeten, versilberten oder gemalten Verzierungen, wenn auch mittels Trafaretts ausgeführt	"	0,56
	3. Kränze jeder Art aus Eisen- und Stahlblech	"	1,50
155	Draht:		
	1. Eisen- und Stahldraht:		
	a) bei einer Breite oder einem Durchmesser von 5 mm. bis 1 mm. inkl.	"	0,02
	b) unter 1 mm. bis 0,5 mm. inkl.	"	0,03
	c) unter 0,5 mm. bis 0,3 mm. inkl.	"	0,05
	d) unter 0,3 mm. netto	"	0,07
	2. Kupferdraht, Draht aus Kupferlegierungen und aus jeder Art unter § 143 genannten Metallen und Metall-Legierungen:		
	a) bei einer Breite oder einem Durchmesser von 12,5 mm. bis 0,5 mm. inkl.	"	0,08

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollfüße in Goldfrank
	b) unter 0,5 mm.	1 Kg. n.	0,12

Anmerk.: Draht jeder Art, verzinkt, mit Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen, desgl. mit Lack überzogen, wird laut entsprechender Punkte dieses (155) § unter Zuschlag von 50%, jedoch versilberter Draht, Silber nicht über 5% des allgemeinen Gewichts, — mit einem Zuschlag von 100% verzollt (ausgenommen den in § 148, Punkt 7, genannte Flitter Silberdraht).

156 Drahtfabrikate:

1. Aus Eisen und Stahl:			
a) jeder Art, nicht besonders genannte	"		0,18
b) Drahtgewebe.	"		0,09
c) Drahtnägel geschnittene, Hufnägel; Nieten, Splinte und Wirbel für Klaviere; Nägel aus schmiedbarem Gußeisen; Stacheldraht	"		0,12
d) Eisen- und Stahldraht (wenn auch verzinkt oder verzinkt), mit Faserstoffen oder Guttapercha bezogen; Seile und Trossen aus Stahl- und Eisendraht:			
aa) solche, die keinen Draht unter 1 mm. Stärke enthalten	"		0,15
bb) solche, die Draht unter 1 mm. stark enthalten	"		0,18
e) Karden und Kardenbänder:			
aa) jeder Art, außer den unten genannten	"		0,28
bb) auf gummiertem oder mit Gummi zusammengeklebtem Gewebe angefertigt, ohne Filz	"		0,38
2. Aus Kupfer, Kupferlegierungen und jeder Art in § 143 genannten Metallen und Metall-Legierungen:			
a) jeder Art, außer den besonders genannten	"		0,75
b) Drahtgewebe.	"		0,47
c) Draht (wenn auch in Form eines Bündels oder eines Seiles), mit Faserstoffen oder anderen einfachen Materialien bezogen; Drahtseile und -Trossen:			

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
	aa) unbezogen oder mit einfachen Materialien bezogen, außer Guttapercha und Kautschuk	1 Kg. n.	0,13
	bb) mit Guttapercha oder Kautschuk bezogen, wenn auch in Verbindung mit anderen einfachen Materialien.	"	0,18
	Anmerk.: Draht jeder Art, desgl. jeder Art Drahtfabrikate, nicht besonders genannte, die mit Seide, wenn auch nur in Verbindung mit anderen Faserstoffen, überzogen sind, werden nach den entsprechenden Punkten dieses (156) § unter Zuschlag von 50% verzollt.		
3.	Elektrische Kabel mit Metallpanzer	"	0,15
157	Nadelwaren:		
	1. Nähnadeln und andere, außer den unten genannten	"	3,00
	2. Nähmaschinennadeln	"	4,50
	3. Segel-, Sattler-, Pack- und Schnurnadeln; Strick- und Sticnadeln und -Haken jeder Art; Stricknadeln und Tambourier- oder Strickhaken, wenn auch mit Griffen aus gewöhnlichem Material	"	3,00
	Anmerk.: Die in diesem (157) § genannten Waren, in halbfertigem Zustande, werden wie Fertigfabrikate verzollt.		
158	Messerwaren, außer den unter andere §§ dieses Tarifes fallenden, sowie außer Maschinenmessern:		
	1. Jeder Art, unabhängig von ihrer Bestimmung, in Einfassung aus gewöhnlichem Material, angefertigt aus schmiedbarem Gußeisen, Eisen, Stahl, Kupfer, Kupferlegierungen und aus anderen, unter § 143 genannten Metallen und Metall-Legierungen; desgleichen Scheren und kleine Zangen, die mit glatten oder gezähnten Schneiden versehen sind	"	1,40
	2. Tischmesser und Gabeln, sofern sie nicht unter die Definition des Punkt 3 dieses § fallen:		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
	a) in fertigem Zustande	1 Kg. n.	0,56
	b) unfertig (ungeschliffen und nicht poliert), ohne Fassungen	"	0,18
	3. Messerwaren, vergoldet oder versilbert, desgl. in vergoldeter oder versilberter Einfassung oder in solcher aus plattiertem Silber, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein und Mammutknochen, oder wenn diese Materialien, einschließlich Gold und Silber, als Verzierungen an der Einfassung aus gewöhnlichen Materialien angebracht sind	"	2,80
	Anmerk.: Messerwaren in Fassungen aus Edelmetallen werden laut entsprechender Punkte des § 148 verzollt.		
	4. Einfache Schaffscheeren, Metallschneid- scheeren, Schneiderscheeren, Garten- scheeren und andere speziell für Hand- werker verfertigte	"	0,18
159	Waffen, deren Zubehör und ähnliches:		
	1. Blanke Waffen, Säbel- und jeder Art andere Klingen; Handfeuerwaffen	"	4,70
	2. Aller Art Zubehör für Feuerwaffen; Patronenhüllen, Patronen und Zünd- hütchen, geladen und ungeladen; Schießpulver	"	0,60
	3. Sprengmittel, Lunten und Kapseln für technische Zwecke	1 Kg. br.	0,09
	Anmerk. 1: Feuerwaffen und andere Waffen, die in speziellen Kästen und Futteralen mit Zubehör eingeführt werden, zahlen den Zoll einschließlich Gewicht dieser Behälter und Zubehör — laut Punkt 1 dieses §.		
	Anmerk. 2: Sämtliche in diesem (159) § genannten Waren werden nur laut Erlaubnis-Bescheinigungen der entsprechenden Regierungs-Behörden durchgelassen.		
160	Sensen, Sicheln, Stroh-Häcks- messer, Spaten, Gabeln, Har- ken, Schaufeln und dergl. Fabrikate	"	0,04

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollfüße in Goldfrank
161	Handwerkzeug, nicht besonders genanntes, aus Eisen und Stahl für Handwerker, Künst- ler und Fabriken:		
	1. Feilen und Raspeln, desgl. Kluppen und andere Gewindeschneide-Hilfsmittel. . .	1 Kg. n.	0,18
	2. Aller Art anderes, außer dem zu § 158 gehörenden, wenn auch mit Teilen aus Kupfer oder anderen einfachen Mate- rialien	"	0,12
162	Zubehör für Druckereien:		
	1. Buchdruckerschrift und Spatien ohne Bignetten	"	0,08
	2. Matrizen und Matrizenstempel (Bunzen), Messinglinien, Klischés und jeder Art Zubehör für Druck, außer dem unter Punkt 1 und 3 dieses § genannten	"	0,22
	3. Litographiesteine mit aufgetragenen Zeich- nungen	"	0,05
163	Fabrikate aus Zinn, Blei, Hart- blei, Zink und deren Legie- rungen, nicht besonders ge- nannte, außer Fabrikaten, die unter § 215 fallen:		
	1. Unpoliert und nicht mit Farbe bedeckt	"	0,12
	2. Poliert, mit Lack, Farbe und Bronzier- pulver überzogen	"	0,18
	3. Mit Kupfer, Kupferlegierungen und an- deren einfachen Metallen überzogen . .	"	0,75
	4. Alle in diesem § genannten Fabrikate, mit Reliefs, gravierten oder geätzten Verzierungen	"	0,90
164	Bleischrot	"	0,15
165	Rauschgold und Rauschsilber in Bücheln und Blättern	"	1,10
	Anmerk.: Als Rauschgold und Rausch- silber werden dünne Blätter aus gewöhn- lichem Metall angesehen, die nicht vergol- det oder versilbert sind und pro 625 Qu.- Cm. 2 und weniger Gramm wiegen. Die		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

Ware wird verzollt zusammen mit dem Gewicht der Umhüllung und der inneren Zwischenlage aus Papier, falls welche vorhanden.

166	Bronzierpulver aus unedlen Metallen	1 Kg. n.	0,45
167	Maschinen und Apparate, vollständig oder unvollständig, zusammengestellt oder aus-einandergenommen:		
	1. Aus Gußeisen, Eisen, Stahl, mit Teilen aus anderem Material oder ohne solche, wenn auch in Verbindung mit Kupfer nicht über 25% des Gesamtgewichts der Maschinen:		
	a) Jeder Art, nicht besonders genannte	"	0,04
	b) Explosionsmotoren, die mit Naptha oder anderem flüssigen Brennstoff betrieben werden, Dampfmaschinen, Dampf-hämmer — bis 8000 Kg. pro Stück schwer; Lokomobilen und Maschinen für Holz-bearbeitung — bis 3000 Kg. schwer; Pumpen — bis 800 Kg. schwer; Hand-feuersprizen, Kompressoren, Eis- und Kühlmaschinen, Torf- (nicht Bagger-) und Nähmaschinen	"	0,18
	c) Wasser- und Gasmesser	"	0,28
	d) Schreibmaschinen (nebst Futteralen) und deren Teile	"	3,80
	2. Jeder Art, aus Kupfer und feinen Legie-rungen, oder deren Gehalt an Kupfer oder Kupferlegierungen über 25% des Gesamtgewichts der Maschine ausmacht	"	0,28
	3. Dynamo-elektrische Maschinen und Elek-tromotoren jeder Art, sowie elektrische Transformatoren:		
	a) alle, außer den unter Lit. b) dieses Punk-tes genannten:		
	aa) bis 300 Kg. pro Stück schwer	"	1,40
	bb) über 300 bis 1200 Kg. pro Stück schwer	"	1,00

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
	cc) über 1200 Kg. pro Stück schwer	1 Kg. n.	0,48
	b) elektrische Transformatoren (nicht Rotations-Transformatoren)	"	0,28
	4. Nicht besonders genannte landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren jeder Art	"	0,02
	5. Lokomobilen-Selbstfahrer und andere Lokomobilen auf Rädern zusammen mit Dreschmaschinen, die ein vollkommen reines Korn ergeben	"	0,02
	6. Pflüge für 1—2 Pferde, Korn-Windweher und Sortiermaschinen, Säemaschinen mit breiter Streuung	"	0,06
	7. Teile von Maschinen und Apparaten, getrennt von diesen eingeführt, außer den besonders genannten:		
	a) Kupferne und aus Kupferlegierungen, oder solche, in denen Kupfer oder dessen Legierungen mehr als 25% des Gesamtgewichts jedes einzelnen Teiles ausmachen	"	0,28
	b) aus Gußeisen, Eisen und Stahl, wenn auch mit Teilen aus anderen Materialien und in Verbindung mit Kupfer nicht über 25% des Gewichts jedes einzelnen Teils, nicht besonders genannte	"	0,18
	8. Reserveteile von Maschinen und Apparaten, außer den besonders genannten, mit den Maschinen und Apparaten zusammen eingeführt, aus Kupfer und Kupferlegierungen, oder solche, deren Gehalt an Kupfer oder Kupferlegierungen über 25% des Gesamtgewichts jedes einzelnen Teiles ausmacht	"	0,28
	9. Reserveteile von Maschinen und Apparaten, zusammen mit ihnen eingeführt, aus Gußeisen, Eisen und Stahl, wenn auch in Verbindung mit Kupfer nicht über 25% des Gesamtgewichts des einzelnen Teiles:		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
a)	mit den unter Punkt 1-a) dieses (167) § genannten Maschinen eingeführt . .	1 Kg. n.	0,04
b)	mit den unter Punkt 1-b) dieses (167) § genannten Maschinen eingeführt . .	"	0,18
c)	mit den unter Punkt 1-c) dieses (167) § genannten Maschinen eingeführt . .	"	0,28
10.	Teile von dynamo-elektrischen Maschinen und Transformatoren werden laut Punkt 7-a) oder b) dieses § verzollt, mit Ausnahme der nachstehend genannten Teile:		
a)	Rollen (Spulen)	"	1,40
b)	Anker und Kollektoren:		
aa)	bis 600 Kg. pro Stück schwer . .	"	1,10
bb)	über 600 Kg. pro Stück schwer . .	"	0,48
c)	Gestelle, in denen außer den Einsatzstücken der Zapfenlager, noch andere Kupferteile vorhanden:		
aa)	bis 600 Kg. pro Stück schwer . .	"	1,40
bb)	über 600 Kg. pro Stück schwer . .	"	0,48
11.	Reserveteile landwirtschaftlicher Maschinen, zusammen mit ihnen eingeführt:		
a)	Zu den unter Punkt 6 dieses (167) § genannten Maschinen	"	0,06
b)	Zu allen übrigen landwirtschaftlichen Maschinen	"	0,02

Anmerk. 1: Als Reserveteile werden solche zu den Maschinen gehörende und mit ihnen zusammen eingeführte Teile angesehen, deren Gewicht bei landwirtschaftlichen — bis 25%, bei allen übrigen Maschinen — bis 10% des Gesamtgewichts der Maschinen ausmacht.

Anmerk. 2: Nicht besonders genannte Maschinen und Apparate, die aus anderen, in diesem (167) § nicht erwähnten, gewöhnlichen Materialien angefertigt sind und Gußeisen, Eisen und Stahl überhaupt nicht, oder nur als Verbindungsmittel der einzelnen Maschinenteile, wie z. B. Bolzen, Klammern und dergl. enthalten, — werden nach den entsprechenden Tarif-§§ über Erzeugnisse aus diesen Materialien

verzollt. In Fällen, wo Maschinen und Apparate Gußeisen, Eisen und Stahl enthalten nicht nur als Verbindungsteile, fallen diese Maschinen und Apparate unter Punkt 1 dieses (167) §.

Anmerk. 3: Die zollfreie Einfuhr jeglicher Apparate und Vorrichtungen zur Vernichtung landwirtschaftlicher Schädlinge wird auf Grund von Verzeichnissen gestattet, die vom Finanzminister, in Übereinkunft mit dem Minister für Landwirtschaft, bestätigt sein müssen.

Anmerk. 4: Teile landwirtschaftlicher Maschinen, gesondert von letzteren eingeführt, laut Bescheinigung des Ministers für Landwirtschaft

1 Kg. n. 0,02

Anmerk. 5: Maschinen und Apparate der Torfindustrie, desgl. deren Teile, zusammen mit den Maschinen oder gesondert eingeführt, auch die erforderlichen Schienen und Waggonetts, werden laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie zeitweilig zollfrei zur Einfuhr gestattet.

Anmerk. 6: Maschinen und Apparate zur Destillation von Brennschieferöl, deren Teile, zusammen mit den Maschinen oder gesondert eingeführt, auch die zur Montage erforderlichen Materialien, überhaupt die Fabrikseinrichtung zur Destillation obenerwähnter Öle, ausgenommen die Einrichtung zur Exploitation der Brennschieferlager, werden laut Bescheinigungen des Min. für Handel und Industrie — bis zum 1. September 1924 — zollfrei durchgelassen.

168 Waagen mit Zubehör und deren
Teilen:

1. a)	Hand- und Sprungfederwaagen	0,18
	b) Tischwaagen	0,65
2.	Dezimalwaagen und andere nicht besonders genannte:		
	a) für die ersten 50 Kg. im Stück	0,34
	b) für jedes weitere Kg. ihres Gewichtes über die ersten 50 Kg. hinaus	0,16

Anmerk. 1: Waagen für Apotheken und Laboratorien, desgl. Gewichte dazu aus unedlen Metallen gehen unter § 169, Punkt 1.

Anmerk. 2: Gewichte für aller Art Waagen (außer den in Anm. 1 dieses § genannten), werden je nach Material der Gewichte verzollt.

169	<p>Physikalische, astronomische, mathematische und dergl. Instrumente, Bestecke u. Apparate, desgl. elektrotechnisches Zubehör:</p> <p>1. Instrumente, Bestecke und Apparate: astronomische, optische (außer den in § 170 genannten), physikalische, chemische, mathematische, geodätische und zum Reissen, sowie medizinische; Manometer, Vakuumeter, Indikatoren und Zähler (außer den in § 169, Punkt 2, genannten); laternae magicae und andere Projektionsapparate, photographische Apparate; geographische Globen; Gläser für Brillen, Lorgnetten, desgl. Brenngläser, Vergrößerungsgläser und jeder Art optische; elektrische Ausschalter, Umschalter, Sicherungen, Patronen für Glühlampen; Rheostaten und Kommutatoren; Telegraphen- und Telephonapparate; elektrische und pneumatische Klingeln, Zubehör für elektrische Signalisation</p> <p>2. Elektrotechnische Meßapparate (Amperometer, Wattometer, Voltmeter und Zähler)</p> <p>3. Elektrische Glühlampen, mit Kohlenfaden</p> <p>4. Elektrische Glühlampen, mit Metallfaden</p>	<p>1 Kg. n. 0,56</p> <p>" 0,75</p> <p>" 1,70</p> <p>" 1,70</p>
-----	--	--

Anmerk.: Laut Punkt 1 und 2 dieses (169) § werden auch Einzelteile der in diesen Punkten genannten Apparate und Bestecke verzollt.

Anmerk. 1: Geschirr für Laboratorien, medizinisches und Apothekergeschirr aus Thon, Sandstein, Glas, Porzellan u. s. w., wird laut entsprechenden Tarif-§§, je nach Material, verzollt.

Anmerk. 2.: Desgleichen werden laut entsprechender §§ des Tarifes Reserveteile für elektrische Elemente, Batterien und an-

dere Attribute verzollt, welche bei Gebrauch abgenutzt werden und Ersatz erfordern, als: Zink-, Kupfer- und andere Platten für Elemente, Kohlen für letztere (desgl. Kohlen für Lampen u. s. w.)

170	Brillen, Vornetten, Opern- gläser, in Einfassung aus ge- wöhnlichen Materialien; Ein- fassungen ohne Gläser, desgl. Teile von Einfassungen . . .	1 Kg. n.	6,50
-----	--	----------	------

Anmerk.: Brillen, Vornetten und Opern-
gläser, desgl. ihre Teile, in Fassungen aus
Gold und Silber oder Platin werden nach
§ 148 verzollt; in Fassungen aus Perlmutter,
Schildpatt, Elfenbein und dergl. kost-
barem Material, mit Verzierungen aus
Emaillé, mit Vergoldung und Versilber-
ung, gehen Brillen, Vornetten, Opern-
gläser und deren Teile — unter § 215,
Punkt 1.

Anmerkung zu §§ 169 und 170.

Die in §§ 169 und 170 genannten In-
strumente und Apparate werden zusammen
mit dem Gewicht der für sie speziell einge-
richteten Kästen, Futterale und dergl., in
die sie verpackt sind, verzollt.

171 Uhrmacherwaren:

1. Uhrwerke, ohne Gehäuse oder getrennt
vom Gehäuse eingeführt:

a)	für Taschenuhren	Stück	1,50
b)	für alle anderen Uhren, außer den in Punkt 1-a und 4 dieses (171) § ge- nannten	"	1,50
	und außerdem	1 Kg. n.	2,70

Anmerk. 1.: Als Uhrwerk gilt eine solche
Verbindung seiner einzelnen Teile, bei wel-
cher die Schilder und die daran befestigten
Teile (alle oder nur einige) vorhanden sind.
Die nur mit Kolonnen und Steinen ver-
sehenen Schilder, ohne andere Teile, gelten
nicht als Uhrwerke.

Anmerk. 2: Wand-, Kamir-, Tischuh-
ren und dergl., deren Werke sich vom Ge-
häuse ohne Hilfe eines Werkzeuges nicht
trennen lassen, werden nach dem Material
des Gehäuses verzollt und unabhängig da-
von

Stück	5,60
-------	------

Anmerk. 3: Gehäuse, welche getrennt vom Uhrwerk eingeführt werden und Gehäuse mit Uhrwerken, welche sich ohne Hilfe eines Werkzeuges löstrennen lassen, werden je nach Material, aus dem sie angefertigt sind, verzollt. Desgl. werden je nach Material jeder Art Uhrengewichte verzollt.

Anmerk. 4: Weder amerikanischen Systems (mit Klingel- oder Klapperwirkung), in gewöhnlichen Gehäusen aus Eisen- oder Messingblech

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
		Stück	0,60
2.	Taschenuhren in goldenen Gehäusen, wenn auch mit Verzierungen aus Edelsteinen	"	15,00
3.	Taschenuhren, außer goldenen:		
a)	in silbernen Gehäusen, wenn auch vergoldet oder mit vergoldeten Teilen und Verzierungen, desgl. in Gehäusen aus anderem Material, vergoldet und versilbert, oder mit solchen Verzierungen	"	3,80
b)	in jeder Art Gehäusen, außer den oben genannten	"	2,30
	Anmerk.: Armbanduhren mit untrennbaren Armbändern, desgl. andere Gegenstände mit untrennbaren, den Taschenuhren ähnlichen, Uhren, werden laut Punkt 2 oder 3 dieses § pro Stück und außerdem, je nach Material des Gegenstandes, von seinem Gesamtgewicht, laut entsprechender §§ verzollt.		
4.	Turmuhren aller Art	"	30,00
5.	Teile von Uhrwerken, in zerlegtem Zustande:		
a)	nicht besonders genannte Teile, unverbunden, als: einzelne Räder, Achsen etc.	1 Kg. n.	2,70
b)	nicht besonders genannte Teile, unter einander verbunden, desgl. mit diesen zusammen in einer inneren Umschließung verpackte unverbundene Teile . . .	"	11,30
c)	Teile von Turmuhrn, jeder Art . . .	"	0,60
172	Musikinstrumente:		
1.	Flügel; jeder Art nicht transportable Orgeln	Stück	300,00
2.	Pianinos	"	150,00

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
3.	Transportable Orgeln, Harmoniums, Positive, Harfen	Stück	22,50
4.	Jeder Art nicht besonders genannte Musikinstrumente; Zubehörteile von Musikinstrumenten, als: Bogen, Klaviaturen, Hämmerchen, Metronome, Stimmgabeln etc., außer Saiten, die laut Punkt 5 dieses §, und außer Wirbeln, die laut § 156, Punkt 1-c) verzollt werden	1 Kg. n.	0,38
5.	Saiten für Musikinstrumente, darunter auch solche aus Metalldraht	"	3,80

Anmerk. 1: Musikinstrumente mit eingebauten Spiel-Mechanismen werden laut entsprechender Punkte dieses §, jedoch mit einem Zuschlag verzollt:

- a) ohne Motor — mit Zuschlag von 25%;
- b) mit Motor — mit Zuschlag von 30%.

Anmerk. 2: Die Zollgebühr für Musikinstrumente wird incl. Gewicht der speziell für dieselben angefertigten Kästen und Futterale erhoben.

Anmerk. 3: „Mundharmonikas“ und andere Musikinstrumente, die, nach ihrer geringen Größe und Eigenschaften zu urteilen, als Kinderspielzeug bestimmt sind, werden laut § 215 verzollt.

173 Fuhrwerke und Transportmittel nicht besonders genannte:

- | | | | |
|----|---|-------|--------|
| 1. | Personen-Fuhrwerke, nicht besonders genannte: | | |
| a) | große, als: Kutschen, viersitzige Kaleschen, Landauer, Diligencen, Omnibusse und dergl. | Stück | 108,00 |
| b) | leichte, als: zweisitzige Kaleschen, Phaetons, Charabancs, Kabriolets, Cabs, Droschken, Stadtschlitten und dergl. | " | 72,00 |
| 2. | Last-Fuhrwerke, nicht besonders genannte, als: Plattformen auf Federn, Fourgons, Brancardwagen u. s. w. | " | 33,00 |
| 3. | Gewöhnliche Bauernwagen und ähnliche Personen- und Last-Fuhrwerke; Per- | | |

sonen- und Last-Schlitten; Kinder-
wagen; Rollstühle für Kranke . . . Stück 4,50

Anmerk. 1: Die unter Punkt 1, 2 und 3 genannten Wagen und Transportmittel werden, falls dieselben vollkommen fertig mit Stoffen, Leder usw. ausgestattet sind, laut dieser Punkte mit einem Zuschlag von 25% verzollt.

Anmerk. 2: Handwagen und Schlitten zum Gütertransport, desgl. jeder Art Sportgerät, gelten nicht als Fuhrwerk und Transportmittel, sondern werden, je nach Material, aus dem sie angefertigt sind, laut entsprechender §§ des Tarifes verzollt.

4. Fahrräder:

- | | | |
|-------------------------|---|-------|
| a) zweirädrig | „ | 7,50 |
| b) dreirädrig | „ | 15,00 |
| c) vierrädrig | „ | 30,00 |

Anmerk.: Kinder-Fahrräder, die nicht als Fuhrwerke im eigentlichen Sinne anzusehen sind, werden verzollt: bis 3 Kg. das Stück wiegend — wie Spielzeug, über 3 Kg. im Stück schwer — je nach Material, laut entsprechender §§ des Tarifes.

5. Motorräder:

- | | | |
|--|---|--------|
| a) zweirädrige | „ | 75,00 |
| Anmerk.: Einrädrige Anhänger für Motorräder, zusammen oder gesondert von diesen eingeführt | | |
| b) dreirädrige, nicht besonders genannte . . | „ | 75,00 |
| c) dreirädrige, ähnlich den Personen-Automobilen („Phänomobile“ und dergl. . . | „ | 225,00 |
| | | 375,00 |

6. Automobile:

- | | | |
|---|----------|------|
| a) Personen-Automobile: | | |
| aa) bis 1000 Kg. das Stück wiegend | 1 Kg. n. | 0,45 |
| bb) über 1000 Kg. bis 1300 Kg. wiegend | „ | 0,60 |
| cc) über 1300 Kg. wiegend | „ | 0,75 |
| b) Chassis für Personen-Automobile, d. h. Rahmen mit Rädern und Motoren | „ | 0,38 |
| c) Lastautomobile jeder Art | „ | 0,18 |
| d) Chassis für Lastautomobile, d. h. Rahmen mit Rädern und Motoren | „ | 0,15 |

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfäße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

- | | | | |
|----|---|----------|------|
| 7. | Teile für Personen- und Last-Fuhrwerke, gesondert eingeführt, desgl. Reserveteile: | | |
| a) | für die unter Punkt 1—3 genannten Fuhrwerke: Wagenkörbe, Räder und andere Teile, nicht besonders genannte | 1 Kg. n. | 0,56 |
| b) | für dieselben — Wagenachsen mit hermetisch geschlossenen Schmierbüchsen . . . | " | 0,18 |
| c) | Teile für Fahrräder, nicht besonders genannte | " | 0,90 |
| d) | Teile für Motorräder und Automobile, nicht besonders genannte | " | 0,34 |

Anmerk.: Die nachstehend genannten Teile, gesondert oder als Reserveteile eingeführt, werden verzollt:

a) massive Gummireifen für Lastautomobile — laut Punkt 7 — d) dieses §; alle übrigen massiven Reifen, desgl. hohle Innen- und Außenreifen, wenn auch mit metallenen Ventilen, — laut § 88;

b) Wagenachsen (außer den unter Punkt 7 — b genannten), Federn, (eiserne) Radreifen und Laternen — je nach Material;

c) Motore und deren Teile für Personen- und Last-Fuhrwerke — laut entsprechender §§ (167 oder 169)

- | | | | |
|----|-------------------------------|-------|--------|
| 8. | Flugzeuge jeder Art | Stück | 300,00 |
|----|-------------------------------|-------|--------|

Anmerk.: Teile von Flugzeugen, gesondert oder als Reserveteile eingeführt, werden verzollt: Teile ihrer Motoren — laut §§ 167 oder 169, die übrigen Teile — je nach Material.

174 Eisenbahnwagen:

- | | | | |
|----|--|------------|--------|
| 1. | Für breite Spur (Spurweite über 1500 mm.): | | |
| a) | Plattformen und Kohlenwagen, desgl. jeder Art ähnliche Wagen | jede Achse | 105,00 |
| b) | Güter- und Zisternenwagen | " | 150,00 |
| c) | Gepäck- und Postwagen | " | 180,00 |
| d) | Personenwagen ohne Sitze mit Federpolsterung oder Beschlag aus Leder, Geweben und dergl. Materialien . . . | " | 200,00 |
| e) | Personenwagen, gemischte (nur teilweise mit Sitzen, welche mit Federpolsterung | | |

Anmerk. 1: Laut diesem § wird jeder festgestellte Bruchteil einer Tonne als eine ganze Tonne verzollt.

Anmerk. 2: Boote aller Art, unter 1 Tn Displacement, werden, je nach ihrem Hauptmaterial, laut entsprechender §§ verzollt.

Anmerk. 3: Schiffe mit maschinellem Antrieb unterliegen, außer der in Punkt 1, 2 und 3 festgesetzten Gebühr pro Reg.-Tonne, noch einem Zuschlagzoll:

a) Dampfer — pro Quadratmeter der Kesselheizfläche

21,00

b) Motorschiffe — extra für den Motor — laut entsprechender Punkte des § 167.

Anmerk. 4: Schiffe, in zerlegtem Zustande eingeführt oder zum Abbruch bestimmt (fahruntauglich), werden laut entsprechender §§ des Tarifes verzollt.

Anmerk. 5: Desgleichen werden laut entsprechender Tarif-§§ Gegenstände des Schiffsinventars verzollt, mit Ausnahme derjenigen, welche für regelrechte und gefahrlose Fahrt unumgänglich notwendig oder die am Schiffskörper fest angebracht sind.

Anmerk. 6: Zeitweilig werden zollfrei zur Einfuhr zugelassen:

a) Fahrzeuge jeder Art (außer Sportjachten und -Booten), d. h. Dampf-, Motor- und Segelschiffe, Barken, Leichter, Schwimmkrähne und Schwimmdocks, einschließlich ihrer maschinellen Einrichtung und des erforderlichen Inventars, sowohl fahrbereit wie auch in halbfertigem Zustande;

b) für den Bau oder die Remonte derartiger Schiffe notwendigen Maschinen, Maschinen- und Schiffsteile, Apparate, Instrumente und Materialien — laut Verzeichnis, das vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie bestätigt ist und in Quantitäten, die laut Bescheinigungen der Hauptverwaltung für Seewesen fixiert sind.

Gruppe VIII.

Papierwaren und Druck-Erzeugnisse.

176 Lumpen und Papiermasse:

1. Lumpen:

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Wollsätze in Goldfrank
a)	jeder Art außer wollenen	1 Kg. n.*	0,009
b)	wollene, darunter auch neue Wollstoff-Streifen und -Abschnitzel, die nicht als Muster angesehen werden können (§ 218), aber auch untauglich sind zur Verwendung als Stoff	"	0,009
	Anmerk.: Falls in wollenen Lumpen, wenn auch nur in einem der Warenballen, einige Stoffstreifen über 1 Meter lang und über 6 Cm. breit, desgl. Abschnitzel, über 16 ² Cm. (d. h. über 256 Qu.=Cm.) groß gefunden werden, so wird die gesamte Warenpartie nach § 198 verzollt.		
2.	Papiermasse, die auf mechanischem Wege hergestellt ist (Holzmasse):		
a)	trockene, mit einem Wassergehalt unter 50 ⁰ / ₀	"	0,005
b)	feuchte, mit einem Wassergehalt von 50 ⁰ / ₀ und darüber	"	0,003
3.	Papierschnitzel und Makulatur	"	0,005
4.	Papiermasse, die auf chemischem Wege hergestellt ist (Zellulose, Masse aus Lumpen, Stroh, Torf etc.):		
a)	trockene, mit einem Wassergehalt unter 50 ⁰ / ₀	"	0,0075
b)	feuchte, mit einem Wassergehalt von 50 ⁰ / ₀ und darüber	"	0,0038
	Anmerk.: Papiermasse, die in Form von Karton und Blättern eingeführt wird, desgleichen Makulatur, werden nur in dem Fall laut Punkt 2, 3 und 4 dieses § verzollt, wenn sie fein zerhackt oder dicht durchlöchert sind.		
177	Papierwaren:		
1.	Karton (Pappe), gestampftes Papier (Papier maché und Karton-Pierre):		
a)	Holzkarton, ungefärbt, in Blättern und Rollen	1 Kg. n.	0,06
b)	Holzkarton, in der Masse gefärbt; Karton aus Lumpen, Stroh und anderem Material, außer dem besonders genannten, in Blättern und Rollen oder		

	zu Streifen und Karten geschnitten, wenn auch in der Masse gefärbt; Karton und Papier, die mit Leer, antiseptischen Mitteln, Lösungen gegen Ungeziefer, Salpeter oder Schwefel bestrichen oder durchtränkt sind; Karten für Jacquard-Webstühle, unsatinierte; gestampftes Papier (Papier maché, Karton-Pierre), und Vulkan-Fiber (unverarbeitet)	1 Kg. n.	0,08
c)	geteerte Dachpappe.	"	0,05
	Anmerkl.: Lumpenkarton in Rollen, für Dachpappenfabriken zur Verarbeitung bestimmt, laut Bescheinigungen des Ministers für Handel und Industrie	"	0,02
d)	Bristol-Karton, über 650 Gramm pro Quadratmeter schwer; satinierter und polierter oder ähnlich bearbeiteter, desgl. nicht in der Masse gefärbter Karton, in Rollen und Blättern; Karten für Jacquard-Webstühle aus satiniertem Karton; Stäbchen und nicht besonders genannte Fabrikate aus Karton, Karton-Pierre und Vulkan-Fiber, wenn auch lackiert	"	0,14
e)	Röhrchen aus Karton, zum Aufwickeln von Garn	"	0,08
f)	Bristol-Karton, 650 Gramm und weniger pro Quadratmeter schwer; Bristol-Karton jeder Art, mit Wasserzeichen, eingepreßten Mustern und Zeichnungen, oder zu Streifen und Karten geschnitten	"	0,46
2. Papier:			
a)	gewöhnliches Packpapier nur aus Holz hergestellt, ungebleicht	"	0,14
	Anmerkl.: Gaußierte Blätter zum Einpacken aus solchem Papier, wenn auch zusammengeklebt, werden laut diesem Punkte unter Zuschlag von 30% verzollt.		
b)	Papier jeder Art, nicht besonders genanntes, weiß und farbig (in der Masse gefärbt); Kreidepapier und ähnliches		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
	für Druck- und Zeichenzwecke; auf undichtes Baumwoll- oder Leinen-Gewebe geklebtes Papier; liniertes Papier; Hefte aus derartigen Papiersorten, mit Umschlägen, jedoch ohne Einband . . .	1 Kg. n.	0,38
	Anmerk.: Rotationspapier für Zeitungen, laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie, . . .	"	0,04
c)	unter Lit. b) genanntes Papier, mit aller Art Wasserzeichen	"	0,56
d)	Papiertapeten und Borden dazu	"	0,12
e)	Pergament aus vegetabilischem Material, wenn auch auf undichtes Baumwoll- oder Leinen-Gewebe geklebt, desgl. Pergamin; Pauspapier und Pausleinen; Papier, mit Wachs, Paraffin und anderen ähnlichen Stoffen durchtränkt	"	0,56
f)	Zigarettenpapier, weißes und farbiges, (in Büchern und Rollen eingeführtes — inkl. Umschläge und der inneren Ringe); dünnes Kopierpapier; dünnes Packpapier (chinesisches oder Seidenpapier), desgl. jeder Art farbiges Papier, welches ein- oder doppelseitig, nicht in der Masse gefärbt ist (außer Kreidepapier und ähnlichem), darunter marmoriertes und Moirépapier, desgl. Leder und Leinwand imitierendes; lichtempfindliches photographisches Papier	"	0,85
3.	Papier und Karton mit Vergoldung, Versilberung und Bronzierung; Karton und Papier, verziert mit gemalten, gedruckten, geprägten oder ausgeschnittenen Mustern, Bildern, Borden, Wappen, Monogrammen u. s. w.; Abziehbilder (Dekalkomanie); nicht besonders genannte Fabrikate aus Papier, als: Briefumschläge (außer den unter Punkt 4 dieses § genannten), Blumen, Trafarets, Lampenschirme u. s. w.; Fabrikate aus Karton, Karton-Pierre		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrant
---------------------------	---------------------	---------------------	------------------------

	und Vulkan-Fiber, mit Verzierungen, nicht besonders genante	1 Kg. n.	1,90
4.	Briefumschläge aus gewöhnlichem, unter Punkt 2-a) und b) dieses § genannten Papier; künstliche Gedärme aus Pergamentpapier	"	0,75
	Anmerk.: Briefumschläge, in kleinen Kästchen zusammen mit entsprechendem Briefpapier eingeführt, werden laut Punkt 3 oder 4 dieses § zusammen mit den Kästchen und dem Papier verzollt, falls nicht das Papier einem höheren Zollsatz unterliegt.		
5.	Papierfragen, -Stulpen und -Vorhemden, wenn auch mit Stoff bezogen, aber ohne Naht	1 Kg. br.	1,40
6.	Kartonagenarbeiten aller Art, außer den zu § 215, Punkt 1, gehörenden; Kontor- und Kopierbücher in Einbänden; Einbände für Bücher und Albums, gesondert von letzteren eingeführt	1 Kg. n.	3,40

Allgemeine Anmerkung: Als Karton, der unter Punkt 1 dieses § fällt, werden Blätter aus Papiermasse angesehen, die pro Quadratmeter 300 Gr. und mehr wiegen; als Papier, das unter Punkt 2 fällt, — Blätter aus Papiermasse, die pro Quadratmeter weniger als 300 Gramm wiegen; dabei als dünnes Papier — solches, dessen Gewicht pro Quadratmeter unter 30 Gr. beträgt, jedoch mit Ausnahme von gewöhnlichem, ungefärbten und ungebleichten (aus grauer oder gelber Papiermasse hergestellten) Packpapier.

178 Bücher, Bilder, Karten etc.:

1.	Bilder, Zeichnungen, Karten, Noten:		
a)	aus freier Hand auf Papier und Leinwand ausgeführt, desgl. Manuskripte	—*	zollfrei
b)	auf Papier in beliebiger Druckweise reproduzierte, außer den besonders genannten	1 Kg. n.	1,90
c)	Geographische Karten und Atlanten; jeder Art wissenschaftliche Tabellen und Bilder	—*	zollfrei
d)	Noten	1 Kg. n.	0,06

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

2.	Fremdsprachige Bücher und Zeitschriften, gleichviel in welchem Druckverfahren hergestellt, einschließlich derjenigen, welche im Text oder in den Beilagen, Notizen, Karten, Gravüren und Zeichnungen enthalten; parallele Wörterbücher mit estnischem Text	—*	zollfrei
----	--	----	----------

3.	Bücher und jeder Art Zeitschriften, im Auslande gedruckt in estnischer Sprache oder mit selbständigem estnischem Text, außer den parallelen Wörterbüchern	1 Rg. n.	0,18
----	---	----------	------

Anmerk. 1: Von allen in diesem (178) § angeführten Gegenständen, die in festen Einbänden eingeführt werden, wird als Zoll, resp. Zuschlagzoll erhoben

"	0,22
---	------

Anmerk. 2: Zeitweilig werden zollfrei durchgelassen (auch gebunden) von der „Britischen und ausländischen Bibelgesellschaft“ herausgegebene Bibeln, Bücher des Neuen Testaments und einzelne Teile davon.

Gruppe IX.

Spinnstoffe und Fabrikate daraus.

179 Vegetabilische Faserstoffe:

1.	Baumwolle im Rohzustande und Baumwollabfälle; Fasern der syrischen Seidenpflanze (Asclepias); Torfwatte; desgl. auch die unter Punkt 3 dieses (179) § angeführten Materialien in kotonisiertem Zustande	1 Rg. br.	0,018
----	---	-----------	-------

2.	Jute im Rohzustande, Jute-Abfälle, wenn auch geteerte	1 Rg. br.*	0,009
----	---	------------	-------

3.	Flachs und Hanf gekämmt und ungekämmt; Flachs- und Hanf-Abfälle, wenn auch geteerte; Wolle aus Fichtennadeln; Ramie, neuseeländischer Flachs, Manilahanf, Brenneiselfasern und andere vegetabilische Ersatzstoffe für Flachs und Hanf, im Rohzustande	1 Rg. br.	0,018
----	---	-----------	-------

180 Seide:

1.	Kokons	1 Rg. n.	0,10
----	------------------	----------	------

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollsätze in Goldfrank
	2. Seidenabfälle und Seidenlumpen jeder Art, ungekämmt	1 Kg. n.	0,10
	3. Seidenwatte oder gekämmt Seidenab- fälle, gefärbt oder ungefärbt	"	1,00
	4. Rohseide oder Grège	"	1,00
181	Wolle und Flaumhaar, unge- kämmt, ungesponnen:		
	1. Ungewaschen und gewaschen, ungefärbt; Woll-Auskämmfel, Enden und Abfälle, ungefärbt, wenn auch kardätscht	"	0,03
	2. Gefärbt; Woll-Auskämmfel, Enden und Abfälle, — gefärbt, wenn auch kar- dätscht	"	0,03
	3. Kunstwolle, d. h. aus gezupften alten Wollstoffen hergestellte, oder ein Gemisch von Wolle mit Baumwolle, resp. an- deren ähnlichen, einfachen Faser- stoffen	"	0,56
182	Baumwolle, gezupft und kar- dätscht; Baumwollwatte, wenn auch in geleimten Lagen; jeder Art baumwollene Auskämmfel:		
	1. Ungefärbt	"	0,14
	2. Gefärbt; gefärbte Baumwolle	"	0,18
	3. Hygroscopische und antiseptische Watte	"	0,18
183	Baumwollgarn (№№ nach englischer Bezeichnung):		
	1. Niedere Nummern, unter № 38:		
	a) roh	"	0,47
	b) gebleicht, gefärbt und merzerisiert	"	0,56
	2. Von № 38 bis № 60 exklusive:		
	a) roh	"	0,56
	b) gebleicht, gefärbt und merzerisiert	"	0,68
	3. Von № 60 bis № 80 inklusive:		
	a) roh	"	0,68
	b) gebleicht, gefärbt und merzerisiert	"	0,80
	4. Höhere Nummern, über № 80:		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Sollsätze in Goldfrank
a)	roh	1 Kg. n.	0,80
b)	gebleicht, gefärbt und merzerisiert . . .	"	0,90
5.	Zwirn aus 2 und mehr Fäden gedreht, auf Holzröllchen:		
a)	hergestellt aus einfachem Garn unter № 60	1 Kg. br.	2,80
b)	hergestellt aus einfachem Garn von № 60 bis № 80 inklusive	"	3,80
c)	hergestellt aus einfachem Garn höherer Nummern, über № 80	"	4,70
6.	Zwirn jeder Art aus 2 und mehr Fäden gedreht, außer dem in 5 angeführten:		
a)	hergestellt aus einfachem Garn unter № 60	1 Kg. n.	1,80
b)	hergestellt aus einfachem Garn von № 60 bis № 80 inklusive	"	2,80
c)	hergestellt aus einfachem Garn höherer Nummern, über № 80	"	3,80
	Anmerk.: Gedrehtes Garn für Fischneze wird laut Bescheinigung des Landwirt- schaftsministers mit einem Rabatt von 50% verzollt.		
184	Garn aus Faserstoffen, die unter Punkt 2 und 3 des § 179 angeführt sind, ungedreht (№№ nach englischer Bezeichnung):		
1.	Bis № 70 inklusive	"	1,40
2.	Über № 70	"	1,90
	Anmerk.: Garn dieses § wird, falls es gedreht ist (Zwirn), laut Punkt 5 und 6 des § 183 verzollt.		
185	Seide, gesponnene und ge- drehte:		
1.	Gesponnene und gedrehte (Organfin oder Kette, Tram oder Einschlag) aus Roh- seide (Grège):		
a)	unausgekocht, ungebleicht, ungefärbt . . .	"	4,90
b)	ausgekocht, gebleicht und gefärbt . . .	"	6,20
2.	Garn aus Seiden-Abfällen (bourre de soie, Flockseide), gedreht und nicht gedreht, wenn auch mit Beimischung anderer Gespinnstoffe:		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollsätze in Goldfrank
a)	ungefärbt	1 Kg. n.	3,40
b)	gefärbt	"	4,70
	Anmerk. 1: Kunstseidengarn wird laut Punkt 2 dieses § verzollt.		
	Anmerk. 2: Rollen, Kartonröhrchen und dergl., auf die das für den Detailhandel bestimmte Seidengarn gewickelt ist, werden laut entsprechender §§ des Tarifes, je nach Material, verzollt. Gewöhnliches Pa- pier und gewöhnlicher Karton werden da- bei nicht in Betracht gezogen.		
186	Wolle, gekämmte, gesponnene und gedrehte:		
	1. Gekämmte:		
a)	ungefärbt	"	0,26
b)	gefärbt	"	0,28
	2. Gesponnene:		
a)	ungefärbt	"	0,34
b)	gefärbt	"	0,38
	3. Gedrehte, aus 2 oder mehr Fäden:		
a)	ungefärbt	"	0,38
b)	gefärbt	"	0,45
	4. Fassonwolle jeder Art (mit Schlingen, Augen, Ringen etc.):		
a)	ungefärbt	"	0,38
b)	gefärbt	"	0,45
187	Baumwollgewebe, roh und ge- bleicht:		
1.	Nicht besonders genannte, in 1 Kg. bis 10 Qu.-meter enthaltend	"	3,00
2.	Dieselben, in 1 Kg. über 10 und bis 15 Qu.-meter enthaltend	"	4,50
3.	Dieselben, in 1 Kg. über 15 Qu.-meter enthaltend	"	9,80
4.	Borten und Bänder, gewebt in der Art von Spitzen und Stickereien, bis 20 cm. breit	"	15,00
188	Baumwollgewebe, gefärbte, bunt- gewebte, bedruckte und mer- cerisierte:		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
	1. Nicht besonders genannte, in 1 Kg. bis 10 Qu.-meter enthaltend	1 Kg. n.	4,50
	2. Dieselben, in 1 Kg. über 10 und bis 15 Qu.-meter enthaltend	"	7,50
	3. Dieselben, in 1 Kg. über 15 Qu.-meter enthaltend	"	15,00
	4. Borten und Bänder, gewebt in der Art von Spitzen und Stickereien, bis 20 cm. breit	"	18,80
189	Baumwollsammet und -Plüsch:		
	1. In Zeugen, sowie in Bändern u. Borten über 20 cm. breit	"	7,50
	2. In Bänder und Borten bis 20 cm breit	"	18,80
190	Taue und Schnüre aus Jute, Hanf, Flachs, Hanf- oder Flachshede u. anderen in § 179, Pkt. 3 genannten vegetabilischen Faserstoffen, geteert u. ungeteert; Fischneze:		
	1. Taue und Schnüre	"	0,26
	2. Fischneze	"	0,08
	Anmerk. 1: Taue und Schnüre aus Baumwolle werden laut § 183, Punkt 2-a verzollt; Taue und Schnüre dagegen, welche Wolle oder Seide (auch Kunstseide) enthalten, werden wie Posamentierarbeit, laut § 205 des Tarifes, je nach Material, verzollt.		
	Anmerk. 2: Um die in diesem § angeführten Schnüre nicht mit Garn (§ 184) zu verwechseln, ist unter ihnen lediglich ein Produkt zu verstehen, welches aus dem in diesem (190) § erwähntem Material angefertigt ist und zum Verchnüren, Binden u. s. w. dient, während Garn lediglich bei Näh-, Stick-, Stridarbet u. s. w. Verwendung findet. Jedoch wird Bindfaden, der pro 10 Meter weniger als 10 Gr. wiegt, immerhin als Garn laut den entsprechenden §§ verzollt.		
191	Säcke aus Jute, Hanf oder Flachs, desgl. grobe Gewebe aus Jute, Hanf oder Flachs für Säcke und Packmaterial	"	0,16

Anmerk.: Fußbodenmatten, Gürtel für Feuerwehrleute oder Arbeiter u. s. w., aus derartigen groben Geweben — werden laut diesem §, mit einem Zuschlag von 100% verzollt (gegebenenfalls auch noch mit einem Zuschlagzoll, wie das in der allgemeinen Anmerkung 7 zu §§ 183—209 vorge-
sehen ist).

192	Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderen in § 179, Punkt 3, angeführten Materialien, außer Geweben, welche unter die §§ 191 und 193 fallen:		
	1. Schwere Gewebe für Matratzen, Möbel, Teppiche etc.	1 Rg. n.	2,70
	2. Satin, Sarsche, Drell und dergl. Gewebe für Kleider	"	3,40
	3. Gemusterte Gewebe für Tischtücher, Servietten und Handtücher	"	11,30
193	Leinwand aus Flachs, Hanf und anderen in § 179, Punkt 3, angeführten Faserstoffen, — roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	"	9,00
	Anmerk.: Als Leinwand wird Gewebe aus einfach geflochtenen ungedrehten Fäden angesehen.		
194	Wachstuch jeder Art (außer seidenem u. Gummituch) sowie Fabrikate daraus; Pegamoid und andere ähnliche baumwollene, mit verschiedenen Substanzen bedeckte Gewebe für Möbeln; Linoleum; klebendes Isolierband jeder Art; Segeltuch aus Flachs u. Hanf, desgl. mit Farbe grundierte Leinwand aus Flachs u. Hanf; Persenninge; Hanfeschläuche für Feuersprizen und Hanfeimer; Treibriemen aus Hanf und Baumwolle:		
	1. Alle, außer den unter Punkt 2 und 3 genannten	"	0,90

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
	2. Linoleum, 2 mm. und darüber dick . . .	1 Kg. n.	0,38
	3. Isolierband, klebendes	"	0,34
195	Seidene: Gewebe (darunter Foulards, außer den unter § 196 genannten), Bänder u. Borten; Müllergaze; Sammet und Plüsch aus Seide und Halbseide (außer den unter § 197 genannten) und Chenille jeder Art:		
	1. Alle, außer den unter Punkt 2 dieses § genannten	"	67,50
	Anmerk.: Rohe Seidengewebe, zur Verarbeitung auf einheimischen Fabriken bestimmt, laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie und gemäß bestätigter Muster	"	37,50
	2. Bänder und Borten bis 20 cm. breit	"	90,00
196	Seidenfoulards, als fertiges Gewebe bedruckt	"	45,00
197	Halbseidene Gewebe, Bänder und Borten; Wachstuch aus Seide und Halbseide; halbseidener Sammet und Plüsch, bei denen nur der Flor aus Seide besteht oder Seide enthält:		
	1. Alle, außer den unter Punkt 2 dieses § genannten	"	33,80
	Anmerk.: Rohe Halbseiden-Gewebe, zur Verarbeitung auf einheimischen Fabriken bestimmt, laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie und gemäß bestätigter Muster	"	22,50
	2. Bänder und Borten bis 20 cm. breit	"	45,00
198	Filze und Filzstoffe aller Art; nicht besonders genannte aus Filz hergestellte Gegenstände		
	Anmerk.: Die unter diesem (198) § genannten Waren, für technische Zwecke, laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie,	"	1,50
		"	0,38

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
199	Wollgewebe, nicht besonders genannte:		
	1. Pro 1 Kg. über 5 Qu.-meter haltend	1 Kg. n.	5,60
	2. Pro 1 Kg. nicht über 5 Qu.-meter haltend	"	11,30
200	Unter §§ 198 u. 199 angeführte Fabrikate, die als fertiger Stoff musterartig gefärbt oder bedruckt sind, werden laut diesen §§, mit einem Zuschlag von 30% ^o , verzollt.		
201	Echte und französische Kaschmirtücher; Tücher und Schärpen nach Art der Kaschmirtücher, aus wollener Kette und farbigem wollenen oder aus farbigem wollenen und seidenen Einschlügen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	"	18,00
202	Wollene Fabrikate für Fabrikzwecke:		
	1. Wollene und halbwollene Gewebe für technische Zwecke, laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel u. Industrie	"	0,38
	2. Treibriemen aus Kameelhaar	"	1,50
203	Wollene Teppiche jeder Art	"	15,00
	Anmerk.: Wollene Ketten für Teppichfabrikation, mit gedruckten Mustern,	1 Kg. br.	0,45
204	Gestricke und gehäkelte Fabrikate, wenn auch zusammen genäht:		
	1. Seidene	1 Kg. n.	75,00
	2. Halbseidene	"	52,50
	3. Alle anderen:		
	a) nicht besonders genannte	"	7,50
	b) Strümpfe und Socken	"	3,80
	Anmerk.: Handschuhe, die laut Punkt 3=a dieses § verzollt werden, unterliegen, falls sie Pfeilstreifen aus Seide oder Halbseide enthalten, einem Zuschlag von 20%		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrant
---------------------------	---------------------	---------------------	------------------------

zum Zollsatz. Pfeilstreifen ohne Seidengehalt gelten nicht als Verzierung; desgl. gelten nicht als Verzierung Pfeilstreifen aus Seide und Halbseide auf Handschuhen, die laut Punkt 1 und 2 dieses § verzollt werden.

205	Geflochtene Borten u. Bänder und Posamentierarbeiten jeder Art:		
	1. Seidene und halbseidene	1 Kg. n.	37,50
	2. Alle anderen, nicht besonders genannte	"	7,50
	3. Schäfte für Webstühle	"	0,02
	4. Geflochtene Baumwollschnur für Lichtfabriken (Dochtschnur für Lichte oder Kerzen), laut Bescheinigungen des Ministeriums für Handel und Industrie	"	0,45
	Anmerk.: Borten jeder Art, die nicht mittels Flechtarbeit oder auf dem Webstuhl, sondern mittels Zusammenpressen oder Kleben der Fäden von Faserstoffen hergestellt sind, werden wie gewöhnliches (ungedrehtes) Garn oder Bindfaden, laut entsprechender §§ und Punkte des Tarifs, verzollt.		
206	Tüll:		
	1. Baumwollener Gardinentüll, gewöhnlicher (von Dreifäden-System):		
	a) ohne Zierbesatz	"	7,50
	b) mit aufgelegtem Zierbesatz aus demselben Material	"	15,00
	2. Jeder Art, nicht besonders genannter.	"	45,00
	3. Seidentüll oder Tüll mit Beimischung von Seide	"	150,00
207	Spitzen und Spitzenarbeiten:		
	1. Seidene und mit Beimischung von Seide	"	150,00
	2. Alle anderen	"	45,00
208	Stickereien, gestickte Stoffe und Tüll:		
	1. Jeder Art, außer den unter Punkt 2 dieses § genannten:		
	a) Seidene und halbseidene	"	225,00

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
b)	Alle anderen, gestickt mit Seide, Gold, Silber, Glittergold und Glitter Silber	1 Kg. n.	150,00
c)	Alle unter Lit. b) dieses Punktes genannten, mit Stickerei aus einfachen Material	"	45,00
2.	Gewebe, Stoffe und Tüll, nicht unter 75 cm. breit, lediglich an einer Kante in der Breite von nicht über 5 cm. bestickt:		
a)	bestickt mit Seide, Gold, Silber, Glittergold und Glitter Silber — je nach Material des Gewebes, Stoffes oder Tülls, mit einem Zuschlag von 50 %.		
b)	bestickt mit einfachen Materialien — je nach Material des Gewebes, Stoffes, Tülls, mit einem Zuschlag von 30 %.		

Anmerk.: Baumwollgewebe werden nach diesem Punkt verzollt, ausgehend von den Sägen des Punkt 3 vom § 188.

Gruppe X.

Bekleidungsgegenstände, Knöpfe, Glasperlen, Galanteriewaren, Schreibutensilien u. s. w.

209	Leibwäsche und Kleider in fertigem und halbfertigem Zustande:		
1.	Leibwäsche aus baumwollenen, leinenen, wollenen und anderen nicht besonders genannten Geweben, ohne Garnierung	"	11,30
2.	Unter Punkt 1 genannte Leibwäsche, mit Garnierung (aus Spitzen, Tüll, Stickerei, Bänder etc.)	"	37,50
3.	Oberkleider für Männer, Frauen und Kinder, als: Paletots, Mäntel, Pelserinen u. s. w.; jeder Art Männerkleidung, als: Jacketts, Röcke, Westen und Beinkleider:		
a)	aus baumwollenen, leinenen, hanfenen und anderen nicht besonders genannten Geweben, ohne Garnierungen	"	5,30

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrank
b)	aus wollenen und halbwollenen Geweben, ohne Garnierungen	1 Kg. n.	7,50
c)	die unter Lit. a) und b) genannten Gegenstände, garniert mit seidenem oder halbseidenem Gewebe oder ebensolchem Sammet, Pelzwerk, Spitzen, Stickerei u. s. w., desgl. mit seidenem oder halbseidenem Futter versehen	"	18,80
	Anmerk.: Halbes Futter aus Seide oder Halbseide gilt nicht als Garnierung.		
4.	Frauen- und Kinderkleidung jeder Art, außer Oberkleidung; jeder Art nicht besonders genannte Bekleidungsgegenstände, als: Kravatten, Hosenträger, Korsetts, Kragen zum Schmuck von Kleidern (nicht Leibwäsche) u. s. w. — aus beliebigen Geweben, außer seidenen und halbseidenen:		
a)	nicht garniert	"	15,00
b)	garniert mit seidenem oder halbseidenem Gewebe oder ebensolchem Sammet, Pelzwerk, Spitzen, Stickerei u. s. w., desgl. mit seidenem oder halbseidenem Futter oder Haibfutter	"	45,00
5.	Leibwäsche, Kleider und andere Bekleidungsgegenstände aus verschiedenartigem Material, von dem Seiden- oder Halbseiden-Gewebe oder ebensolcher Sammet einen bedeutenden Teil ausmacht, jedoch das übrige Material, an sichtbarer Fläche, nicht übertrifft, mit oder ohne Garnierung	"	112,00
6.	Leibwäsche, Kleider und andere Bekleidungsgegenstände aus Seiden- oder Halbseiden-Gewebe, Seiden- oder Halbseiden-Sammet, mit oder ohne Garnierung, desgl. jeder Art Kleider und Bekleidungsgegenstände, in denen, der sichtbaren Fläche nach, die genannten Gewebe und Sammet, oder die Garnierungen daraus, den Hauptbestandteil ausmachen	"	150,00

Anmerk. 1: Leibwäsche, Kleider und Bekleidungsgegenstände, die nur aus Spitzen, Tüll und Stickereien bestehen, oder in denen diese Materialien den Hauptbestandteil ausmachen, werden wie Arbeiten aus Spitzen, Tüll und Stickereien verzollt.

Anmerk. 2: Pelzwerk sowie Kleider und Bekleidungsgegenstände aus Pelzwerk, genäht, aber nicht mit irgend einem Gewebe bezogen oder gefüttert, werden je nach dem Pelzwerk, aus welchem sie angefertigt sind (§ 56), unter Zuschlag von 50% verzollt. Kleider und Bekleidungsgegenstände aus Pelzwerk, mit Geweben bezogen oder gefüttert, desgl. Pelzmützen, werden laut Punkt 3, 4, 5 oder 6 dieses (209) § verzollt, wobei Pelzmützen und Pelztragen, der Definition nach, zu Punkt 3 gehören.

7. Damen-Hüte und andere Kopfbedeckung jeder Art, mit Aufpuß aus Federn, Bändern, Blumen etc.

1 Kg. n. 180,00

Allgemeine Anmerkungen zu
den §§ 183—209:

1. Fabrikate (Garn, Gewebe, gestricke Stoffe zc.), die aus mehreren Faserstoffen, außer Seide (auch Kunstseide), Flittergold und Flitter Silber (auch Gold und Silber) hergestellt sind, werden laut derjenigen §§ des Tarifes verzollt, in welchen für derartige Fabrikate die höchsten Zollsätze vorgesehen sind.

2. Jeder Art Garn (Zwirn), das Seide (auch Kunstseide), Flittergold oder Flitter Silber (auch Gold und Silber) nicht über 20% des Gesamtgewichts aller Materialien des Garns (Zwirns) enthält, wird als gewöhnliches Garn (Zwirn), ohne diese Beimischung, mit einem Zuschlag von 30% verzollt.

3. Jeder Art Garn (Zwirn), welches Seide (auch Kunstseide), Flittergold oder Flitter Silber (auch Gold und Silber) über 20% des Gesamtgewichts aller Materialien des Garns (Zwirns) enthält, wird entsprechend als Garn aus Seide, Flittergold, Flitter Silber, Gold oder Silber verzollt.

4. Gewebe jeder Art, welche einen Zusatz von Seide (auch Kunstseide), Flittergold oder Flitter Silber (auch Gold und Silber) enthalten, werden verzollt:

a) Falls dieser Zusatz an Seide, Flittergold oder Flitter Silber (auch Gold und

Silber) über 50% aller Fäden von Kette und Einschlag ausmacht — nach den entsprechenden § 195 oder § 148, Punkt 6.

b) Falls dieser Zusatz an Seide, Flittergold oder Flittersilber (auch Gold und Silber) von 50% bis 20% aller Fäden von Kette und Einschlag ausmacht — nach den entsprechenden § 197 und § 148, Punkt 6.

c) Falls dieser Zusatz an Seide, Flittergold oder Flittersilber (auch Gold und Silber) 20% nicht übersteigt — nach den entsprechenden Tarif-§§, je nach Material des Gewebes (baumwollenes immer laut § 188), unter Zuschlag von 20%.

5. Gestricke Stoffe werden wie Strickfabrikate — laut § 204 behandelt.

6. Gestricke, geflochtene und Posamentierfabrikate mit einem Zusatz von Seide (auch Kunstseide), Flittergold und Flittersilber (auch von Gold und Silber) werden auf Grund folgender Klassifikation verzollt:

a) Als seidene gelten solche Erzeugnisse, deren sichtbare Fläche oberhalb und unterhalb in einer Ausdehnung über 50 bis 100% mit Seide bedeckt ist; als halbseidene gelten solche Erzeugnisse, deren sichtbare Fläche in einer Ausdehnung von 20 bis 50% incl. mit Seide bedeckt ist; als Erzeugnisse mit Seidenzusatz gelten solche, deren sichtbare Fläche in einer Ausdehnung von nicht über 20% mit Seide bedeckt ist.

b) Als flittergoldene und flittersilberne (auch goldene und silberne) Fabrikate, die laut § 148, Punkt 6 zu verzollen sind, gelten solche, deren sichtbare Fläche oberhalb und unterhalb in einer Ausdehnung von mehr als 20% mit Flittergold oder Flittersilber (auch mit Gold und Silber) bedeckt ist. Als Erzeugnisse und Arbeiten mit Zusatz von Flittergold oder Flittersilber (auch von Gold und Silber) gelten solche, deren sichtbare Fläche in einer Ausdehnung von nicht über 20% mit Flittergold oder Flittersilber (auch von Gold und Silber) bedeckt ist. Die erwähnten Erzeugnisse und Arbeiten, welche nicht mehr als 20% Seide, Flittergold oder Flittersilber enthalten, werden je nach dem Material verzollt mit einem Zuschlag von 20%.

7. Fertige Tücher, Tischtücher, Decken und jeder Art andere Fabrikate aus Faserstoffen werden, je nach Material des Fabrikats, laut den entsprechenden §§ des Tarifs verzollt. Falls diese Fabrikate auf irgendwelche Art besäumt (wenn auch mit einreihigem einfachen Hohlsaum), jedoch nicht garniert sind, unterliegen dieselben einem Zuschlag von 10%; dieselben Fabrikate, welche außer oder statt Besäumung mit angenähten oder aufgelegten Verzierungen garniert sind (aber nicht selbst ausgestickt), unterliegen einem Zuschlag von 20%, — sofern diese Verzierungen aus dem gleichen oder billigerem (im Sinne des Tarifes) Material wie die Fabrikate selber angefertigt sind, und einem Zuschlag von 50% — sofern diese Verzierungen aus teurerem (im Sinne des Tarifes) Material bestehen.

8. Einfache Zeichen, in Form von Buchstaben und Nummern, auf Wäsche, Taschentüchern, Tischtüchern und ähnlichen Sachen werden nicht als Verzierungen angesehen.

210 Hüte und Mützen:

1. Hüte aus Flaumhaar, Filz und verschiedenen Stoffen, nicht besonders genannte, in fertigem und vorbereitetem Zustande	Stück	1,80
2. Hutstumpen, gewalkt aus Flaumhaar und Wolle, gefärbt und ungefärbt, die zu Hutformen noch nicht modelliert sind	"	0,60
3. Hüte aus Leder, Wachstuch und Gummistoffen, desgl. jeder Art Lackhüte . .	1 Kg. n.	15,00
4. Strohhüte und ihnen ähnliche Hüte aus jeglichem vegetabilischen Flechtmaterial angefertigt mit oder ohne Zusatz von Seide und Flittergold oder Flittersilber	"	11,30
5. Mützen jeder Art, ohne Pelzwerk . . .	Stück	1,80

Anmerk. 1: Damenhüte jeder Art, garniert mit Bändern, Federn, Blumen, Spitzen und anderem Material, das zu Hut schmuck verwendet wird, werden laut Punkt 7 des § 209 verzollt; Formen und Stumpen für Damenhüte aus undichtem

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs- Einheit	Zollfüße in Goldfrank
---------------------------	---------------------	-------------------------	-----------------------------

und gestärktem Baumwollstoff mit Drahtgestell sind nach § 210, Punkt 1, zu verzollen.

Anmerk. 2: Mützen mit Pelzsaum, sowie Pelzmützen werden laut Anmerkung 2 zu Punkt 6 des § 209 verzollt.

211	Schirme und Stöcke mit Schirmen:		
	1. Mit Seiden- oder Halbseidenstoff überzogen:		
	a) bei Garnierung des Überzuges durch Spitzen, Bänder, Stickereien u. s. w.	Stück	7,50
	b) ohne Garnierung	"	2,30
	2. Mit jeder Art Stoffen überzogen, außer Seide und Halbseide:		
	a) bei Garnierung des Überzuges durch Spitzen, Bänder, Stickereien u. s. w.	"	2,30
	b) ohne Garnierung	"	1,10
	3. Schirmgestelle, auch mit innen eingesetzten Stäben, nicht überzogen:		
	a) ohne Griff oder mit einfachen Griffen	"	0,15
	b) mit Griffen, welche der Definition des § 215, Punkt 1, entsprechen	"	1,00
	Anmerk. 1: Die in Punkt 2 dieses § genannten Schirme, mit Griffen, welche in die Kategorie der in § 215, Punkt 1, definierten Gegenstände gehören, werden nach Punkt 2 dieses (211) § verzollt und außerdem	"	1,50
	Anmerk. 2: Schirmgestelle in zerlegtem Zustande werden je nach Material, laut den entsprechenden §§ verzollt.		
212	Knöpfe u. Druckknöpfe, Knöpfe für Stulpen und Vorhemden, außer solchen aus Gold, Silber und Platin (§ 148):		
	1. Knöpfe und Druckknöpfe aus Perlmutter, Seide und Wolle; jeder Art Knöpfe für Stulpen und Vorhemden	1 Kg. n.	7,50
	2. Leinene, wollene und Metall-Knöpfe und Druckknöpfe (nicht Knöpfe für Stulpen und Vorhemden)	"	3,80

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrant
	3. Aus Porzellan, Glas, Holz, Knochen und andere jeder Art (nicht Knöpfe für Stulpen und Borhemden) . . .	1 Kg. n.	3,80
	Anmerk.: Die in diesem § genannten Waren werden einschließlich Gewicht der Karten, auf denen sie befestigt sind, verzollt.		
213	Federn zum Schmuck und künstliche Blumen:		
	1. Bearbeitete Federn und Bälge mit Federn jeder Art (von wertvollen und gewöhnlichen Vogelarten); Plumage und Plumagegewebe	1 Kg. br.	375,00
	2. Künstliche Blumen und Teile von ihnen, aus Garn und Stoffen, auch mit Zusatz von anderen Materialien; künstliche Dekorationspflanzen mit Zusatz wertvoller Materialien	"	135,00
	3. Künstliche Dekorationspflanzen mit oder ohne Blüten, ohne Zusatz von wertvollen Materialien, desgl. künstliche Blumen aus Teilen natürlicher Pflanzen	1 Kg. n.	37,50
	Anmerk.: Federn und Bälge wertvoller Vogelarten (Strauß, Marabu, Paradiesvogel, Kolibri, Pfau und dergl.), in unbearbeitetem Zustande		
		"	112,00
214	Perlen und Schmelzperlen aus Glas, Metall und anderem einfachen Material:		
	1. Lose oder auf Fäden gereiht (im letzteren Fall — von gleicher Farbe, Größe und Form)	"	4,50
	2. Arbeiten daraus, wenn auch in Verbindung mit anderen Materialien	"	9,00
215	Galanterie- und Toilette-Gegenstände, nicht besonders genannte, komplett oder zerlegt; Kinderspielzeug:		
	1. Wertvolle, welche Seide, Schildpatt, Perlmutter, Korallen, Elfenbein, Emaille, Edel- und Halbedelsteine (auch künstliche), Bernstein und ähnliche Materialien, desgl. Gold, Silber, Platin		

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrant
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

oder vergoldete und versilberte Metalle und Metall-Legierungen enthalten; nicht besonders genannte Fabrikate jeder Art aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein

1 Kg. n. 45,00

2. Einfache: aus Aluminium, Horn, gewöhnlichem Knochen, Holz, Porzellan, Glas, Meerschaum, Fischbein, Zett, Zelluloid, Lava und anderen dergl. billigen Materialien; alle nicht besonders genannten Fabrikate aus Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein, Zett, Zelluloid, Galalith, Lava, Wachs und Gelatine

" 13,50

3. Aus unedlen Metallen (außer Aluminium und außer vergoldeter und versilberter Fabrikate), ohne Zusatz anderer Materialien

" 4,50

Anmerk. 1: Gegenstände, bei denen Gold, Silber oder Platin augenscheinlich den Hauptwert ausmachen, werden laut dem § über Gold- und Silberwaren verzollt.

Anmerk. 2: Holzarbeiten, mit Inkrustationen aus Kupfer und Kupferlegierungen verziert, werden bei einem Gewichte über 1 Kg. das Stück nach § 61, Punkt 4, verzollt, bei einem Gewicht aber von 1 Kg. und weniger das Stück — nach Punkt 1 und 2 dieses (215) § verzollt, je nach dem Material, welches zur Verzierung gebraucht worden.

Anmerk. 3: Futterale, in welchen die unter § 215 fallenden Waren eingeführt werden, zahlen den Zoll je nach dem Material, aus welchem diese Futterale angefertigt sind.

216

Schreib-, Zeichen-, und Malutensilien, die in anderen §§ nicht angeführt sind, komplett oder in Teilen eingeführt, als: Bleistifte und Schreibfeder jeder Art, Feder- und Bleistifthalter, Tintenfüßer, Oblaten, Bleistift-Spiß-Apparate, Stempel etc.

" 2,30

Anmerk. 1: Feder- und Bleistifthalter und die anderen obengenannten Gegenstände werden, falls sie aus edlen Metallen hergestellt sind, nach dem § über Gold- und Silberwaren (148) verzollt.

Anmerk. 2: Schiefertafeln jeder Art, sowie Griffel, wenn auch mit Papier beklebte, aber nicht in Holz gefaßte, werden laut § 66, Punkt 6, verzollt.

Anmerk. 3: Schneidertreide 1 Kg. n. 0,38

Anmerk. 4: Einfache Bleistifte für Zimmerleute, in nicht gefärbter und nicht lackierter Holzfassung „ 1,10

Anmerk. 5: Alle in diesem § angeführten Waren werden einschließlich Gewicht der unmittelbaren Verpackung (Kästchen u. s. w.), in welcher sie zur Einfuhr gelangen, verzollt.

217 Gegenstände für archäologische, numismatische und naturhistorische Museen u. Sammlungen, als: ausgestopfte Tiere, Vögel, Fische und dergl., getrocknete Pflanzen auf Papier, Tiere in Spiritus; Minerale, Versteinerungen aus der Tier- und Pflanzenwelt; Mumien und Altertümer: ägyptische, griechische, römische und andere; Medaillen, alte Münzen und ähnliche Raritäten, in dem Falle, wenn sie in einzelnen Exemplaren oder in Kollektionen nicht als Handelsware eingeführt werden —*

zollfrei

Anmerk.: Die in diesem (217) § genannten Gegenstände werden nur laut Bescheinigungen des Kultusministers zollfrei durchgelassen.

218 Muster ohne Wert oder von Zollbehörden entwertete . . . —*

zollfrei

219 Holzfärge, in denen Leichen übergeführt werden, desgl. Urnen mit Asche; auch jeder Art Kränze, die zusammen mit den Verstorbenern eingeführt oder zu Begräbnisfeierlichkeiten eingesandt werden —

zollfrei

B. Zur Einfuhr verbotene Waren.

- § 1. Lose ausländischer Lotterien oder Lotterie-Anleihen.
- § 2. Jeder Art Waffen und Zubehör davon, desgl. Explosivstoffe, die entgegen den im § 159 des Einfuhrtarifes vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.
- § 3. Schieß- und blanke Waffen, in Spazierstöcken und auf andere Weise verborgene.
- § 4. Fertige (zusammengesetzte) Arzneien, die zur Einfuhr nicht erlaubt sind (§ 113 des Einfuhrtarifes).

Anmerk.: Arzneien dieser Art können ausnahmsweise und in geringen Mengen laut Bescheinigungen der Hauptverwaltung für Volkshygiene durchgelassen werden: an Private adressiert — zum eigenen Gebrauch und an Ärzte, Krankenhäuser und dergl. — zur Untersuchung und für Versuchszwecke.

- § 5. Fischkörner (baccae coculi indici).
- § 6. Künstlicher Safran.
- § 7. Gewebe, Stoffe, Papiertapeten und andere Fabrikate, desgl. Kinderspielzeug, die mit gifthaltigen Farben bestrichen oder durchtränkt sind.
- § 8. Jeder Art Komposte und Poudrette für Düngzwecke.
- § 9. Rote Anilinfarbe (Fuchsin u. s. w.), nicht in Kristallen.
- § 10. Etiketts, Korken und dergl. mit Namen ausländischer Firmen, ohne entsprechende Waren.
- § 11. Sogenannte „Bengalische“, desgl. jeder Art Schwefel-Zündhölzer.
- § 12. Jeder Art Spielkarten.

Anmerk.: Reisende haben das Recht, pro Person oder Familie nicht über 2 Spiele gebrauchter Karten mitzuführen.

- § 13. Tauben jeder Art.

Anmerk.: Die Einfuhr von Tauben kann ausnahmsweise laut Bescheinigungen des Kriegsministeriums gestattet werden.

Allgemeine Anmerkung zum Einfuhrtarif.

Die Tarismenge von Waren, die mit dem Zeichen * bezeichnet sind, kann auf Grund der Frachtdokumente bestimmt werden, jedoch haben die Zollbehörden das Recht, nötigenfalls diese Waren auf dem allgemeinen, im Zoll-Reglement vorgesehenen Wege aufwiegen zu lassen.

II. Tarif für Ausfuhrwaren.

A. Zur Ausfuhr zugelassene Waren.

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrant
1	Lebensmittel:		
1.	Kartoffeln	1 Kg. br.	0,005
	Anmerk.: Ausfuhr nur mit Bescheinigung des Landwirtschafts = Ministeriums gestattet, falls dieselbe nach einem Lande geschieht, wo derartige Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß die Kartoffeln frei von Krankheiten sind, verlangt werden. Ein Verzeichnis der obigen Länder wird vom Landwirtschafts = Ministerium veröffentlicht.		
2.	Butter	—	zollfrei
3.	Käse	—	zollfrei
4.	Eier	—	zollfrei
5.	Fleischwaren jeder Art	—	zollfrei
	Anmerk.: Die in Punkt 2—5 genannten Waren dürfen nur laut Erlaubnis-Scheinen des Landwirtschafts=Ministeriums ausgeführt werden.		
2	Lebende Tiere:		
1.	Pferde, Ochsen, Kühe und andere nicht besonders genannte	—	zollfrei
2.*)	Schweine:		
a)	Ferkel, bis 20 Kg. schwer	—	zollfrei
b)	alle anderen	—	zollfrei
	Anmerk.: Die in diesen § genannten Waren dürfen nur laut Erlaubnis-Scheinen des Landwirtschafts = Ministeriums ausgeführt werden.		

*) Text dieses Punktes und der Anmerkung ist nach einer neuen Verordnung redigiert, welche am 20. II. 1924 in Kraft getreten („Reichs-Anz.“ Nr. 25/26. 1924).
Anmerk. des Herausg.

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollfüße in Goldfrant
---------------------------	---------------------	---------------------	-----------------------

3 Tierische Produkte:

1.	Hörner jeder Art	1 Kg. br.	0,015
2.	Rohe Knochen, ungemahlen	"	0,009
3.	Tiergedärme jeder Art	"	0,03
4.	Kalbsmagen in jeder Form	"	0,27
5.	Biehhaare, Pferdehaar und Borsten:		
a)	Pferdehaar und Borsten	"	0,27
b)	Haare, außer Wolle	"	0,009
6.	Häute, unbearbeitet, naßgesalzen:		
a)	von Kälbern	"	0,38
b)	von Schafen	"	0,24
c)	von Hornvieh	"	0,27
d)	von Pferden	"	0,22
7.	Häute, unbearbeitet, trockene oder trocken gesalzene:		
a)	von Kälbern	"	0,75
b)	von Schafen	"	0,34
c)	von Hornvieh	"	0,52
d)	von Pferden	"	0,22
8.	Abschnitzel unbearbeiteter Häute	"	0,045
9.	Pelzwerk:		
a)	Fuchsfelle	"	2,80
b)	Iltis-, Nörz- (?) und Luchsfelle	"	3,80
c)	Marder- und Wieselfelle	"	23,50
d)	Fischotterfelle	"	7,50
e)	Eichhörnchen-, Kaninchen- und Dachsfelle	"	0,56
f)	Hasenfelle	"	0,33

4 Holzmaterial:

1.	Kiefern- (Föhren-) und Tannen- (Fichten-) Holz:		
a)	in Brussen und Balken, Telephon- und Telegraphenpfosten, über 9 Fuß lang und in einer Höhe von 9 Fuß, von der Basis gerechnet, — 8 und mehr Zoll im Durchmesser oder in der Dia- gonale zählend	1 Kub.-Fuß	0,60
b)	als rundes Nutzholz, befreit oder unbe- freit von der Rinde:		
aa)	Kiefern (Föhren), bis 9 Fuß lang und am Kopfe weniger als 8 Zoll im Durchmesser	"	0,045

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
	bb) Tannen (Fichten), bis 9 Fuß lang und am Kopfe weniger als 4 Zoll*) im Durchmesser	1 Kub.-Fuß	0,045
	cc) Tannen (Fichten), bis 9 Fuß lang und am Kopfe 4 Zoll*) und darüber im Durchmesser	"	0,60
c)	in Rundlatten, Balken und behauenen oder gesägten Brussen, über 9 Fuß lang und in einer Höhe von 9 Fuß, von der Basis gerechnet, — unter 8 Zoll im Durchmesser oder in der Diagonale zählend:		
	aa) Kiefern (Föhren)	"	0,19
	bb) Tannen (Fichten)	"	0,60
d)	in behauenen oder gesägten Schwellen, desgl. jeder Art behauenen oder gesägten Brussen, bis 9 Fuß lang und 5 Zoll oder mehr stark	"	0,15
e)	in Brettern, desgl. jeder Art Bohlen und gesägten Latten, unter 5 Zoll stark	1 Standard (165 Kub.-Fuß)	7,50
	2. Espenbalken, =Klöge, =Bretter, =Bohlen und =Brussen	1 Kub.-Fuß	0,38
	3. Ellern- und Lindnbalken, =Klöge, =Bretter, =Bohlen und =Brussen	"	0,38
	4. Birkenbalken, =Klöge, =Bretter, =Bohlen und =Brussen	"	0,38
	5. Eschen-, Eichen-, Ahorn- und Ulmenbalken, =Klöge, =Bretter, =Bohlen und =Brussen	"	0,75
	6. Brennholz:		
	a) Birke	1 Kub.-Fad.	105,00
	b) Birke und andere Arten gemischt	"	90,00
	c) anderes jeder Art	"	75,00
5	Vegetabilische Produkte:		
	1. Mutterkorn	1 Kg. br.	1,90
	2. Leinsamen:		
	a) nicht besonders genannte	"	0,025
	b) zu Saatzwecken	"	0,008

*) Temporär, von 25. II. bis 30. VIII. 1924, ist anstatt „4 Zoll“ — „5 Zoll“ zu setzen (Verordn. vom 19. II. 1924, „R. A.“ Nr. 34). Anm. d. Herausgeb.

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrank
3. Flachs:			
a)	roh und gereinigt	1 Kg. br.	0,065
b)	Auskämmfel (Werg) von Flachs (Cobilla), desgl. von Hanf und Jute	"	0,035
Anmerk.: Leinsamen (Punkt 2 _a und _b), desgl. roher und gereinigter Flachs (Punkt 3 _a) dürfen nur unter Berücksichtigung der Regierungsverordnung vom 27. Oktober 1921 („Reichsanzeiger“ Nr. 97 — 1921) ausgeführt werden.			
6 Spinnabfälle und Lumpen:			
1.	Abfälle von Flachs-, Hanf- und Jute-Garnen	"	0,03
2.	Lumpen aus Lein, Hanf und Jute	"	0,27
3.	Lumpen, baumwollene und halbwollene	"	0,02*)
4.	Lumpen, wollene;		
a)	von Geweben	"	0,06
b)	von Strickwaren	"	0,12
5.	Lumpen jeder Art, unsortiert	"	0,27
7 Industrie-Erzeugnisse:			
1. Zement:			
a)	fertiger	"	0,0009
b)	Zement-Klinker (unzerkleinerter Zement)	1 Kg. n.	0,0006
2.*)	a) Eisen-, Stahl- und Gußeisenspäne; altes Eisen und Stahl	"	0,0018
b)	altes Gußeisen	"	0,05
3.*)	a) altes Kupfer in Stücken	"	0,60
b)	altes Messing in Stücken	"	0,15
c)	alte Bronze	"	0,20
d)	Kupfer (Messing) Hobel- und Feilspäne, in denen nicht mehr als 5% an kleinen, beim hobeln in die Späne gekommenen Kupfer- (Messing-) Stücke enthalten sind	"	0,06
Anmerk.: Im Punkt 3 unter a, b und c) genanntes Kupfer, laut Bescheinigung des Ministeriums für Handel und Industrie, bis zum 30. Juni 1924			
		"	0,05

*) Der Zollsatz von § 6 P. 3. sowie der Text und die Zollsätze von § 7, P. 2 und 3 sind nach einer neuen Verordnung redigiert, die am 20. II. 1924 in Kraft getreten („Reichs-Anz.“ Nr. 25. 26. 1924). Anmerk. d. Herausgeb.

§§ und Punkte des Tarifes	Benennung der Waren	Berechnungs-Einheit	Zollsätze in Goldfrant
4.	Glasbruch	1 Kg. br.	0,018
5.	Spiritus, nicht auf dem Seewege exportiert, mit Genehmigung des Finanzministeriums	1 Grad	0,15

B. Zur Ausfuhr verbotene Waren.

Benennung der Waren.

§ 1. Platin, Gold, Silber und deren Legierungen, in Stücken, Draht, Plättchen und Staubform; russische Platin-, Gold- und Silbermünzen, desgl. Edelsteine, Perlen und Korallen — bearbeitet oder unbearbeitet, in Fassungen oder lose.

Anmerk.: Unter § 1 genannte Gegenstände können ausnahmsweise zur Ausfuhr zugelassen werden:

a) als Eigentum von Reisenden, in beschränkten Mengen;

b) auf Grund spezieller Erlaubnis des Finanzministers, unter Zahlung einer besondern Ausfuhrabgabe — in beiden Fällen laut entsprechenden Verfügungen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie.

§ 2. Wissenschaftliche Sammlungen, als: Sammlungen alter Volks-Handarbeiten, archeologische Funde, Archivalien und seltene historische Dokumente.

Anmerk.: Die unter § 2 genannten Gegenstände können ausnahmsweise laut Erlaubnischein des Kultusministeriums ausgeführt werden.

§ 3. Spiritus, außer des zur Ausfuhr zugelassenen (§ 7, Punkt 5), desgl. Branntwein, Schnaps und Liköre.

Anmerk.: Unter diesen § genannte Waren können mit Genehmigung des Finanzministers und unter Bedingungen, die in entsprechenden Gesetzen und Verfügungen festgelegt sind, zur Ausfuhr zugelassen werden. Reisenden ist es freigestellt, pro erwachsene Person bis zu 0,5 Liter Spiritus oder bis zu 1 Liter Branntwein (Schnaps, Likör), in unveriegeltem Gefäß, zollfrei und ungehindert mit sich zu führen.

§ 4. Elektrische Glühlampen jeder Art.

§ 5. Kalisalze jeder Art.

Anmerk.: Das Ausfuhrverbot für Waren, die in §§ 4 und 5 genannt sind, bezieht sich nicht auf Waren, die noch unter Zollaufsicht stehen und gemäß den in Zoll-Reglement vorgesehenen Bedingungen entweder direkt nach dem Herkunftslande oder im Transitverkehr über das estnische Territorium exportiert werden.

§ 6. Kriegswaffen, als: jeder Art Artilleriegeschütze, Bombenwerfer, Gasapparate, Flammenwerfer, Bomben, Granaten, Maschinengewehre; Kriegs-Schußwaffen, kleinkalibrige, gezogene, von hinten zu ladende, aller Systeme, sowie Kriegsbedarf für alle Waffen obiger Kategorien. Ebenso jeder Art Schußwaffen nebst Munition, komplett oder zerlegt — falls dieselben nach Ländern und Gebieten bestimmt sind, welche in § 6 der internationalen Konvention, unterzeichnet am 10. September 1919 zu Saint-Germain — en Laye aufgezählt sind. („Reichsanzeiger“ № 55/56 — 1923.)

§ 7. Kleesamen:

Anmerk.: Kleesamen dürfen ungehindert ausgeführt werden:

a) laut Bescheinigungen der Samen-Kontrollstation des Landwirtschaftsministeriums, falls sie in Säcken exportiert werden, die von obiger Behörde plombiert sind und die die Aufschrift tragen: „Egypische Kleesamen“.

b) ohne Bescheinigung der Samen-Kontrollstation und in unplombierten Säcken, — falls die Ware auf den Säcken und in den Frachtbriefen oder Konnossementen „Kleesamen nicht festgestellter (oder unbefannter) Herkunft“ bezeichnet ist.

Allgemeine Anmerkungen zum Ausfuhrtarif:

1. Die im Tarif nicht genannten Waren und Gegenstände werden ungehindert und zollfrei zur Ausfuhr zugelassen.

2. Die Tarifmenge der Waren, außer den in § 3, Punkt 9 (Pelzwerk), genannten, kann auf Grund der Frachtdokumente festgestellt werden, jedoch haben die Zollbehörden das Recht, nötigenfalls noch ergänzende Dokumente (Facturen und Spezifikationen) zu verlangen oder eine Nachprüfung der Ware durch Zählen, Wiegen oder Messen vorzunehmen.

Alphabetisches Verzeichnis zum Zolltarif für Einfuhr- waren.

	A.	SS
Abfälle für Tierfutter	A.	39
Abraumfalz	"	89
Abziehbilder (Defalkoma- nie)	"	177
Agar=Agar	"	4
Akaroid, Gummiharz	"	87
Alabaster (gebrannter Gips)	"	65
Alabaster zu Bauzwecken	"	66
Alaun	"	101
Alizarin und Alizarinlack	"	135
Alkaloide und ihre Salze	"	112
Altertümer	"	217
Amber, schwarzer	"	68
Amber, graue	"	87
Amidverbindungen	"	112
Ammoniak	"	98
Amprometer	"	169
Amphibienhäute	A. 54 u.	55
Anilin u. seine Salze	A.	112
Anilinfarben	"	135
" verbotene	B.	9
Anis	A.	10
Anker für Dynamo=Maschi- nen	"	167
Anthrazen	"	81
Antimon	A. 92 u.	111
Antipyrin	A.	112
Antrachinon	"	111
Apparate, nicht besonders genannt	"	167
Apparate, chemische, elek- trische u. s. w.	"	169
Apperturleim	"	43
Arak	"	27
Argentan (Neusilber)	"	143
Aromatische Wasser	A. 118 u.	119
Arrowroot	A.	4
Arsenik	"	99
" kupferfarben u. Salze	"	133
Arseneien	B.	4
Asbest	A.	69
Asphalt	"	83
Asia foetida	"	87
Aetherische Oele	"	119
Aetzkali und Aetznatron	"	105
Atropin	"	112
Austern	A.	38
Automobile	"	173
Azetanilid	"	112
Azeton	"	112
Bachwert	"	24
Balsam, Tolu, Peru=	"	87
Bambusrohr	"	62
Bänder, seidene, gewebte	"	195
" halbseidene, gewebte	"	197
" baumwollene, ge- webte	A. 187—189	
" aus Stroh, Hobel- spänen und Sten- geln geflochten	A.	64
" geflochtene oder ge- webte aus Gold, Silber oder Flitz- tergold und Flitz- ter Silber	"	148
" geflochten aus and. Material	"	205
Barometer	"	169
Barhum	A. 96, 102 u.	112
Basalt = Steinmetzarbeiten, einfache	A.	70
Bassins, eiserne und stäh- lerne	"	152
Bastgeflecht u. Säde	"	64
Baumaterialien	"	65
Baumwolle	A. 179 u.	182
Baumwollengarn	A.	183
" gewebe	A. 187—189	
Baugit	"	65
Beeren	A. 6, 7 u.	24
Beerenfäße	A. 24 u.	27
Beerenweine	"	28
Benzidin	"	112
Benzin	"	85
Benzoeharz	"	87
Benzoesäure	"	108
Benzol	A. 81 u.	112
Berlinerblau	"	130
Bernstein u. Fabrikate	68, 87 u.	215
Bertholetzsalz	A.	112
Besen	"	64
Bettfedern	"	47
Bier	"	29

Bimsstein	"	71	Cognat	A.	27
Bindsfaden aus Jute, Hanf, Flachs	"	190	Coelestin	"	97
Bittersalz (schwefelsaure Magnesia)	"	104	Dachpapp	"	177
Bläue (Waschblau)	"	130	Dampfheffel	"	152
Bleichfabrikate	"	154	Dampfmaschinen	"	167
Blei u. Fabrikate A. 146, 163 u.	215		Dampfschiffe	"	175
Bleimennige	A.	132	Degras	"	51
Bleistifte	"	216	Decorationspflanzen, künstl= liche	"	213
Bleiweiß	"	131	Dextrin	"	4
Blumenförbe	"	64	Dochte	"	53
Blumenzwiebeln	"	62	Draht u. Fabrikate A. 155 u. 156		
Blutlaugenialz	"	100	Drechslerarbeiten aus Holz	A.	61
Blutstein	"	125	Düngerkomposten	B.	8
Bolus	"	125	Dynamit	A. 159 B. 2	
Borate	"	93	Dynamomaschinen, elek= trische	A.	167
Borjäure	A.	93 u. 112	Edelsteine	"	67
Borsten u. Fabrikate	"	45 u. 46	Eiseln, gebrannt	"	17
Brancardwagen	A.	173	Eier	"	39
Brauerpech	A.	82	Eimer, lederne und han= fene	A.	57 u. 194
Brech=Weinstein	"	111	Eisen	A.	139 u. 140
Brillen	A. 170, 148 u.	215	Eisen, und Stahlabri= kate	A.	150, 151, 153, 156
Brillengläser	A.	169	Eisenvitriol	A.	109
Bristolkarton	"	177	Elfenbein u. Fabrikate A. 68 u. 215		
Brom	"	112	Emaill	A.	68
Bronzierpulver aus unedlen Metallen	"	166	Equipagen	"	173
Buchbinder und Kartona= gearbeiten	"	177	Erbsen	A.	1 u. 5
Buchdruckschrift und Zu= behör	"	162	Erden	A.	66 u. 125
Bücher und Zeitschriften	"	178	Erze	A.	138
Bugetts aus Blumen	"	62	Eßig	"	31
Bürsten und Pinsel	"	46	Etifetten, Korken etc. ohne zugehörigen Waren	B.	10
Butter	"	36	Explosionsstoffe	A.	159
Cachou, (Katchu)	A.	126	"	B.	2
Caput mortuum	"	125	Fadeln	A.	53
Cardamom	"	15	Fahrräder	"	173
Chenille	"	195	Farben und Farbstoffe A. 125—137		
Chilealpeter	"	103	" Giffige in gewe= ben, Tapeten etc.	B.	7
Chinin	"	112	Farberden	A.	125
Chloral u. Chloroform	"	115	Farbholz	"	125
Chlorammonium	"	98	Faserstoffe, vegetabilische	"	179
Chlorcalcium, ungerieinigt	"	104	Faschinen	"	58
Chlorkali	"	89	Fahence=Waren	"	75
Chlorkalk	"	107	Federn, einfache	"	47
Chlormagnium	"	104	" Schmuck	"	213
Chokolade	"	24	Feldspat	"	66
Chromkali	"	100	Felle (Mauchwaren)	"	56
Chromsaure=Salze, was= ferlösliche	"	100	Fernrohre	"	170
Cichorie	"	17	Fett, tierisches	"	51
Cigaretten	"	21			
Cigarren	"	21			

Feuerwaffen und Zubehör	A. 159 B. 2	Gewebe aus Gold, Silber und Flittergold	A. 148
Dichtenharz (Harpius)	A. 82	" aus Zute, Flachs und Hanf	A. 191—193
Filter aus Kohle	" 66	" seidene, halbseidene	A. 195 " 197
Filze	A. 198 u. 200	" wollene	" 199 " 203
Fische	A. 37	Gewichte	" 168 " 169
Fischbein	A. 49 u. 215	Gewürze	A. 15
Fischhäute	" 54 " 55	Glasgefäße	" 77
Fischlein	" A. 43	Glasknöpfe	" 212
Fischneze	" 190	Glasur, jeder Art	" 68
Fischfangbeeren	B. 5	Glaswaren	" 77
Flachs	A. 179	Glimmer	" 66
Flachsgarn	A. 183 u. 184	Glühlampen, elektrische	" 169
Flachsgewebe	A. 191, 192 " 193	Glycerin	" 117
Flaumhaar	A. 181	Gold u. Goldarbeiten	" 148
Fleisch	" 34	Goldsalze	" 110
Fleischextrakte	" 13	Goudron	" 83
Flittergold u. Flittersilber (unedles Metall vergold u. versilb.)	" 148	Graphit	" 71
Flugzeuge	" 173	Graphittiegel	" 72
Fouard's	" 196	Grünze	" 3
Fourniere	A. 58 u. 61	Guano	" 41
Früchte	A. 6, 7, 13 " 24	Gummi u. Fabrikate	A. 87 u. 88
Fußbekleidung	A. 57	Gummireifen	A. 173
" aus Gummi	" 88	Guß Eisen u. Fabrikate	A. 139 u. 150
" " Holz	" 61	Gyps	A. 65 u. 70
Gagat	A. 68	Haare u. Fabrikate daraus	" 45 " 46
Galalith	A. 68 u. 215	Haarfärbmittel	A. 119
Galanteriewaren	A. 215	Hämatein	" 134
Galzant	" 16	Handschuhe	A. 57 u. 204
Gardinentüll	" 206	Handwerkzeug aus Eisen u. Stahl	A. 161
Gas=Glühstrümpfe, fertige	" 71	Hanf	" 179
Gasmesser	" 167	Hanfgarn	A. 183 u. 184
Gasmotoren	" 167	Hanfgewebe	A. 191, 192 u. 193
Gasolin	" 85	Hartblei u. Fabrikate daraus	A. 146 u. 163
Gelatine u. Fabrikate	A. 43 u. 215	Harze	A. 87
Gemüse	" 5 " 13	Harzbleiweise	" 112
Gerbstoffe	A. 124	Häute	A. 54 u. 55
Gericht für Apotheken und Laboratorien	" 169	Hefe	A. 25
" eiserne, emailirtes, lackirtes, vernickeltes etc.	" 154	Hefste	" 177
" gußeisernes, emailirtes	" 150	Hemdenknöpfe	" 212
" aus Faianze und Porzellan	A. 75, 76	Heringe	" 37
" aus ordinärem Thon	A. 74	Heringslate	" 90
Getränke, erfrischende	" 30	Heu	" 62
Getreide	" 1	Heugabeln	" 160
Gewebe baumwollene	A. 187, 188, 189	Holz	A. 58, 59 u. 61
		Holzmasse für Papierfabrikation	A. 176
		Honig	" 23
		Hopfen und Extrakt	" 26

Hörner	A.	44	Rissen	A.	48
Horn=Fabrikate	"	215	Kleider	"	209
" =Platten	"	49	Kleides	"	162
" =Vieh	"	40	Klinker	"	72
Hufe	"	44	Klopfer für Kleider	"	64
Hufnägel	"	156	Knochen	"	41
Hummer	"	38	" =Fabrikate	A. 212 u.	215
Hüte	A.	209 u. 210	" =Leim	A.	43
Indigo u. Extrakt	"	128 u. 134	" =Öl	"	51
Indigotin	A.	135	Kobalt	"	143
Ingwer	"	15	Kochsalz	"	33
Infusorienerde	"	66	Koffer	"	57
Isolatore	"	169	Kohle	"	79
Jacquardkarten	"	177	Kollektoren	"	167
Jaspis	"	70	Kollobium	"	115
Jett (Gagat) u. Fabrikate			Kollophonium	"	82
daraus	A.	68 u. 215	Kommutatoren	"	169
Jod	A.	112	Komposten	B.	8
Johannisbrod	"	10	Kompressoren	A.	167
Jute	"	179	Konfekt u. Konditorwa-		
" =Säde	"	191	ren	"	24
" =Tawe	"	190	Konjerven	"	13
Juwelierarbeiten	"	148	Kontorbücher	"	177
Kabel elektrische	"	156	Kopra	"	62
Kacheln für Ofen	"	74	Korallen	"	67
Kadmium	"	143	Körbe u. Korbwaren	"	64
Kaffee u. Surrogate	A.	17 u. 18	" für Wagen	"	173
Kakaobohnen	"	19	Koriander	"	10
" =butter	"	117	Korinthen	"	7
" =pulver	"	24	Korfen für Flaschen	"	60
Kalium.	A.	89, 103, 105, 112	Kortrinde	A.	58 u. 60
Kalk,	A.	65, 95, 106	Korund	A.	71
Kalkatar	"	125	Kosmetische, Präparate	"	119
Kalomel	"	112	Krapp	"	127
Kalziumkarbid	"	112	Krebse, See=	"	38
Kampfer	"	87	Kreide	A.	65 u. 125
Kapern	A.	8, 9 u. 13	Kreosot	A.	112
Karbonsäure	A.	81 u. 112	Krystallose	"	112
Karborundum	A.	71	Kühlmaschinen	"	167
Karden	"	156	Kümmel	"	10
Kardenband	"	88	Kunstseide	"	185
" =Disteln	"	63	Kunstwolle	"	181
Kartamin	"	134	Kupfer u. Fabrikate do-		
Karten, Spiel	B.	12	rons	A. 143, 149, 155,	156
Kartoffeln	A.	1	Labradorstein	A.	70
Kartoffelmehl	"	4	Lack, Siegel=	"	122
Kartoffelshyop	"	23	Lack	"	121
Karton (Pappe)	"	177	Lampen, elektr.	"	169
Käse	"	35	" =Brenner	"	149
Kautschuk	A.	87 u. 88	" =Schirme aus Pa-		
Kaviar	A.	37	pier	"	177
Kermesförner	"	129	Landwirtsch. Maschinen	"	167
Kerzen	"	53	Lanolin	"	51
			Leder	"	55
			" =Fabrikate	"	57

Leinwand	"	193	Milch, =Säure	A.	112
Leucom	"	4	Mimosenrinde	"	124
Lichte	"	53	Mineralschlamm	"	90
Ligroin	"	85	=Wasser	"	32
Liföre	"	27	Miniaturfarben	A.	136 u. 216
Limonade	"	30	Möbel	A.	61 u. 64
Lithograph. Steine	A.	66 u. 162	Morphin	A.	112
Lokomobilen	A.	167	Mosaikmaterial	"	68
Lorbeeren	"	16	Motorräder	"	173
Lorbeeren=Blätter	"	15	Mühlsteine	"	66
Lorgnetten	"	170	Müllergaze	"	195
Lotterie und Gewinn=			Mumie (Farbstoff)	"	125
scheine ausl. Staaten	B.	1	Münzen (für Sammlun=		
Lumpen	A.	176	gen)	"	217
=seidene	"	180	Musikinstrumente	"	172
Maffaroni	A.	4	Noten, gedruckte	"	178
Magnesia, schwefelsaure	"	104	Muskatblüte u. Nüsse	"	15
Magnesit	"	94	Muster ohne Wert	"	218
=Ziegel und Plat=			Nadeln	A.	157
ten	"	72	Nägel, eiserne	A.	151 u. 156
Mähmaschinen	"	167	hölzerne für Stie=		
Majoran	"	15	fel	A.	61
Makulatur	"	176	Mähmaschinen	"	167
Malutenfilien	"	216	Naphtha und Masut	"	84
Maltoje u. Extrakte	"	23	Naphtha=Destillate	"	85
Malz	"	3	Naphthalin	A.	81 u. 112
=Extrakt	"	23	Naphthamotoren	A.	167
Mammuthknochen	"	68	Naphthole	"	112
Mandeln	"	11	Naphthylamin	"	112
Mandelfleie unparfüm.	"	4	Natron (Natrium)	103, 105, u.	112
Manna	"	3,87	Nelkenköpfe	A.	15
Manometer	"	169	Nesselfasern	"	179
Manuskripte	"	178	Netze für Fischer	"	190
Margarine	"	36	Neusilber	"	143
Marmor und =Arbeiten	A.	66 u. 70	Nickel	"	143
Maschinen	A.	167	=Salze, Oxide und		
Maschinen = Treibri=			Verbindungen	"	112
men	A.	57, 194, 202	Nudeln	"	4
Matrazen	"	48	Nüsse	"	11
Matrizen u. Stempel	"	162	Obst	A.	6, 13 u. 24
Matten	A.	64 u. 192	Oder	"	125
Meerschäum u. Fabrikate			Oele	A.	51, 117 u. 119
daraus	A.	68 u. 215	Oelsäure	"	51
Medizinische fertige Prä=			Oliven	A.	8, 9 u. 13
parate	A.	113	Operngläser, je nach Mate=		
Medizinische fertige Prä=			rial	A.	148, 170, 215
parate	B.	4	Opium	"	116
Mehl	A.	3	Optische Gläser	"	169
Melasse, schwarze	"	39	" Instrumente und		
Messapparate, elektr.	"	169	Apparate	A.	169 u. 170
Messerwaren	"	158	Orlean	"	126
Meijing	A.	143, 149, 155, 156	Orseille u. Extrakt	A.	126 u. 134
Meth	"	30	Oxalsäure	"	112
Milch, kondensirte	"	24	Oxide	"	102
=Mehl	"	24	Palmitin	"	51

Balmöl	A.	117	Polirseilen, =Substanzen, =Papier, =Lein= wand	"	71
Papiermasse u. Papier= fabrikate	A.	176 u. 177	" =Steine, natürl.	"	66
Paraffin u. Paraffinöl	A.	52 u. 85	Porphyr	"	70
Parfümeriewaren	A.	119	Porter	"	29
Pariserblau	"	130	Porzellanwaren	"	76
Pasteten	"	13	Pojamenten	"	205
Pastila	"	24	Pottasche	"	105
Pech	A.	80 u. 82	Poudrette	B.	8
Pelzwerk	"	56	Projektionsapparate	A.	169
Peppin u. Pepton	A.	112	Pumpen	"	167
Pergament, echter	"	55	Puzmittel	"	71
" vegetabilischer	"	177	Puzzolan	"	65
Perlen, echte	"	67	Phlogallussäure	"	108
" aus Glas	"	214	Quarz und Ziegel da= raus	A.	66 u. 72
Perlmutter u. Fabrikate	A.	68 u. 215	Quebrachenholz	A.	124
Perjennige	A.	194	Quecksilber	"	145
Perubalsam	"	87	Quersitron	"	125
Petroleum	"	85	Rahmen mit Bildern etc.	A.	61
" =Motore	"	167	Ramie	"	179
Pfeffer	"	15	Rauchwaren (Pelzwerk)	A.	56 u. 209
Pfefferminzwasser	"	118	Rauschgold u. Rauschsilber (unedel Metall, nicht ver= gold, nicht verfilb.)	A.	165
Pferde=Geschirr	"	57	Reis	"	2
Pfirfichterne	"	62	Reihszeug	"	169
Pflanzen, imitirte aus			Retorten für Gasanstal= ten	"	72
" Porzellan	"	76	Rheostaten	"	169
" künstliche	"	213	Rizinöl	"	117
" lebende	"	62	Rohr- und Rohrwaren	A.	62 u. 64
Pflaster, mediz.	"	113	Röhren aus Eisen u. Stahl	A.	152
Pflastersteine	"	66	" aus Thon	"	73
Pharmazeutische Präpa= rate	A.	112 u. 113	" aus Zement	"	65
Phenol	"	81	Rosinen	"	7
Phosphor	A.	114	Rosshaar	"	45
" =Säure	"	108	Rum	"	27
Phosphorite	"	41	Ruß	"	42
Photogen	"	85	Ruten für Korbarbeiten	"	62
Photographische Apparate	"	169	Säbelflingen	"	159
" Glasplatten	"	77	Sacharin	"	112
" Papier	"	177	Säcke aus Jute, Hauf und Flachs	"	191
Piano=Splinte u. Wir= bel	"	156	Säemaschinen	"	167
Pickels	"	13	Safloreraft (Kartamin)	"	134
Pigmente u. Pigmentlacte	"	135	Saffran	"	15
Pilze	"	14	" künstlicher	B.	6
Pistazien	"	11	Sago	A.	4
Platin u. Fabrikate da= raus	"	148	Saiten für Musikinstr.	"	172
Plumage	"	213	Salat	"	5
Plüsch, baumwollener	"	189	Salipirin	"	112
" seidener und halb= seidener	A.	195 u. 197	Salmiak	"	98
Pneumatikz	A.	173			

Salol	"	112	Seife	A.	120
Salpeter	"	103	Seile aus Jute, Hanf,		
Salz, Koch	"	33	Flachs	"	190
Salze, chemische	A.	110, 112	Seile aus Stahl- und Eis-		
natürliche	A.	90	jendraht	"	156
Sämereien	"	62	Senf	A.	12 u. 13
Sammet aus Baumwolle	"	189	Serpentinstein	"	66 " 70
aus Seide und			Siegellack	A.	122
Halbseide	A.	195 u. 197	Siennaerde	"	125
Santonin	A.	112	Signalapparate, elektr.	"	169
Säuren, verschiedene	"	108	Silber und -Waren	"	148
Schablonen aus Papier,			Soda	"	105
zum Zeichnen	"	177	Soja	"	13
Schäfte für Webstühle	"	205	Solaröl	"	85
Schalter, elektrische	"	169	Soolen, verschiedene	"	90
Scheeren	"	158	Spermazet	"	51
Schiefergriffel	"	216	Spiegel und Spiegelglas	"	78
Schienen, eiserne	"	140	Spielkarten	B.	12
aus Stahl	"	142	Spielwaren aller Art	A.	215
Schießpulver	"	159	Spiritus	"	27
Schiffe	"	175	Spizen	"	207
Schildpatt und Fabri-			Sprengstoffe für technische		
kate	A.	68 u. 215	Zwecke	"	159
Schilfrohrfabrikate	A.	64	Stacheldraht	"	156
Schirme u. Gestelle	"	211	Stahl	"	142
Schleife	"	65	" -Fabrikate	A.	151, 152—153, 155—156
Schlamm für Heilzwecke	"	90	Stärke	A.	4
Schläuche für Feuerspritzen	"	194	Stearin	"	51
Schleifscheiben	A.	66 u. 71	Steine	"	66
Schlösser, eiserne	A.	153	Steinmetzarbeiten	"	70
Schmelz	"	68	Steinnüsse	"	62
Schmelz-Tiegel	"	72	Steinzeuggeschirr, säure-		
Schmiere für Wagen etc.	"	71	festes	"	73
Schmieröl	"	85	Stempeln	"	216
Schminke	"	119	für Matrizen		
Schmirgel	"	71	(Bunzen)	"	162
Schrauben	"	153	Stiefel	"	57
Schreibmaschinen	"	167	Strickhafen u. Nadeln	"	157
Schreibbutensilien	"	216	Strick-Waren	"	204
Schrift für Buchdrucker	"	162	Stroh	"	62
Schriftgießmetall (Hart-			Strontian, (Strontium)	"	102
blei)	"	146	Strontian, kohlen-saurer		
Schrot aus Blei	"	164	(Strontianit)	"	97
Schuhwaren	"	57	Strontian, schwefel-saurer		
Schüttgelb	"	126	(Cölestin)	"	97
Schwämme	"	50	Strümpfe u. s. w.	"	204
Schwefel und Schwefel-			Strichnin und Salze	"	112
säure	A.	91 u. 108	Sublimat	"	112
-Mether	A.	115	Sulphinid, Sulphonal,		
-Matron	"	105	Sulphofäuren	"	112
Schwerspat	"	96	Superphosphate	"	41
Segeltuch	"	194	Tabak	"	21
Seide und Seidenge-					
webe	A.	180, 185, 195—197			
Seiden-Tüll	A.	206 u. 208			

Tafelglas	A.	77 u.	78	Wies	A.	40
Talg	A.		51	Bitriol u. Ole	A.	108 u. 109
Talk	A.	65 u.	125	Voltameter	A.	169
Tapeten und Borden aus				Vulkanfiber u. Fabrikate	"	177
Papier	A.		177	Waagen jeder Art	"	168
Tauben	B.		13	Wachs	"	52
Teer	A.		20	Wachstuch	"	194
Teer	"		80	Waffen	"	159
Telephon- u. Telegraphen-				"	B.	2 u. 3
apparate	"		169	Wagen	A.	173
Teppiche, wollene	"		203	Waggon	"	174
Terpentin	"		86	Waschblau	"	130
Terrafottawaren	"		74	Wäsche, Leib	"	209
Thomaschlacken	"		41	Wasser, aromatische	A.	118 u. 119
Tiegel	"		72	Wasserglas	A.	105
Tiere, lebende	"		40	Wassermesser	"	167
Tinkal	"		93	Watte	"	182
Tinte	"		137	" Glas	"	77
Tischlerarbeiten	"		61	" Seiden	"	180
Toilettenessig	"		119	Wattmeter	"	169
Toilettenfächer	"		215	Weirauch	"	87
Tolubalsam	"		87	Weine	"	28
Toluidin	"		112	Weinstein	A.	95 u. 112
Ton und	Fabri-			Weißbleich	A.	141
kate	A.	65, 66, 74,	75	Werkzeug	"	161
Torf	A.		79	Werksteine	"	66
" =Masse für Papier-				Wischh	"	27
fabriken	"		176	Wichse	"	137
Torf-Watte	"		179	Wirkwaren	"	204
Tran	"		51	Wismut	A.	143
Transformatoren	"		167	" =Oxid	"	112
Traf	"		65	" =Verbindungen	"	112
Treibriemen aus Baum-				Witberit	"	96
wolle und Hanf	"		194	Wolle	"	181
Treibriemen aus Kameels-				" gefämmt, gesponen-		
haaren	"		202	nene, gezwirnt	"	186
Treibriemen aus Leder	"		57	Wollengebebe	A.	199 u. 200
Treppenstufen	"		66	Wollwaren, gestricke, ge-		
Tripel	"		71	wirkte, geflochtene	A.	204 u. 205
Trofse	"		156	Wurst	A.	34
Trottoirfliesen	"		66	Wurzeln und Wurzelstö-		
Trüffel	"		14	von Blumen und Deko-		
Tüll	"		206	rationspflanzen	A.	62
" gestärkt	"		208	Zeichnungen	"	178
Tüsche	"		136	Zeitschriften	"	178
Uhren	"		171	Zelluloid u. Fabrikate	A.	68 u. 215
Ultramarin	"		130	Zellulose	A.	176
Umbrä	"		125	Zement	"	65
Vakuometer	"		169	" =Ziegel und =Plat-		
Vanille	"		15	ten	"	72
Vaselin	A.	52 u.	112	" =Röhren	"	65
Veratrin	A.		112	Ziegel	"	72
Vermicelli	"		4	Zimmermannsarbeiten	"	59
Veronesische Erde	"		125	Zimt	"	15
Versteinerungen	"		217	Zink und =Fabrikate	A.	147, 163

Zinn =Vitriol	A.	109	Zündhölzer	A.	123
" =Weiß	"	131	" "bengalische" und	B.	11
Zinn und =Fabrikate	A.	144, 163	" Schwefel-		
Zinnober	"	112	Zwiebelknollen von Blu-	A.	62
Zucker	A.	22 u. 23	men		

Alphabetisches Verzeichniss zum Zolltarif für Ausfuhr- waren.

	SS und Punkte.		SS und Punkte.		
Alkohol (Spiritus)	A. 7, 5.	B. 3	Knochen	" 3,2	
Baumwolle, Lumpen	A.	6,3	Kollektionen, gelehrte	B.	2.
Borsten	"	3,5	Korallen	"	1.
Brennholz	"	4,6	Kupfer	A.	7,3
Bronze	"	7,3	Lein (Flachs)	"	5,3
Butter	"	1,2	" =Samen	"	5,2
Därme	"	3,3	" =Abfälle und Lum-		
Edelsteine	B.	1.	pen	A.	6, 1—2
Eier	A.	1,4	Liföre	B.	3.
Eisen	"	7,2	Lumpen	A.	6, 2—5
Elektr. Glühlampen	B.	4.	Magen, Kalbs-	A.	3,4
Fleischwaren	A.	1,5	Messing	"	7,3
Felle	"	3,9	Mutterkorn	"	5,1
Glasbruch	"	7,4	Pelzwaren	"	3,9
Gold	B.	1.	Perlen	B.	1.
Haare	A.	3,5	Pferde	A.	2,1
Hauf	"	5,3	Platin	B.	1.
" Abfälle und Lum-			Schnäpfe, Liföre =ete	"	3.
pen	A.	6, 1—2	Schweine	A.	2,2
Häute, rohe	"	3, 6—8	Silber	B.	1.
Hörner	A.	3,1	Spiritus	A.	7,5
Holzmaterial	"	4.	"	B.	3.
Jute	"	5,3	Tiere	A.	2.
" Abfälle und Lum-			Tierische Produkte	"	3.
pen	A.	6, 1—2	Zement	"	7,1
Käse	A.	1,3	Bie	"	2.
Kaliumsalze	B.	5.	Wolle, Lumpen	A.	6, 3—5
Kartoffeln	A.	1,1			

Taratabelle zum Einfuhr-Zolltarif.*)

SS	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwerk	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
2	Reis, geschält und ungeschält . . .	—	—	10	1	1½	2	—	—
4	Kartoffelmehl, Stärke aller Art. Arrowrot, Leiofom, Dextrin, Mandelfleie (unparfüm.)	—	10	10	1½	2	2½	6	10
	Sago	—	14	12	2	4	6	6	10
	Vermicelli, Mattaroni	—	15	—	—	—	—	—	—
	Agar-Agar (Pflanzenleim)	—	23	12	1	—	—	—	—
7	Früchte und Beeren jeder Art, gedörrt, als: Pflaumen, Feigen, Datteln, Rosinen, Korinten und dergleichen, nicht in Zucker	—	12	6¼	1½	1½/2²	2½/2	6	10
	Rosinen, nicht in Zucker	—	20	8	1½	1½/2²	2½/2	6	10
	Feigen	—	16	8	1½	1½/2²	2½/2	6	10
8 u. 9	Kapern und Oliven, trodene, in Salzlase und in Öl, in Fässern, Körben und ähnlichen nicht hermetisch verschlossenen Behältern eingeführt . .	—	—	14	—	—	—	6	—
10	Johannisbrot	—	16	14	1	2	3	6	10
	Anis, Kümmel, Koriander, Pomeranzennüsse (unreife, trodene Pomeranzen)	—	—	—	1	2	3	—	—
11	Nüsse:								
	1) Nüsse aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten; Kokošnüsse, Kastanien und Erdnüsse (arachis)	—	16	14	1	1½	2	—	—
	2) Mandeln, Pistazien	—	16	12	1½	3	4½	6	10

1) Auch Säcke aus Wolle und Fasern (Simbels).

2) Auch Fasernsäcke (Simbels), mit Wollengewebe oder Häuten benäht.

*) Anmerkung des Herausgebers: Da der neue Zolltarif in vielen Fällen nicht mit dieser Tabelle übereinstimmt, so ist die Anwendung der letzteren statthast nur dann, wenn hier und dort die Warenbenennung vollkommen gleich ist. Es muß jedoch erwähnt werden, daß mit der Einführung des neuen estnischen Zollgesetzbuches die hier abgedruckte Taratabelle weniger wichtig ist: Eine Deklaration der Waren nach den SS des Tarifs ist nicht mehr erforderlich, und somit fällt auch deren Gewichts-Angabe nach der Taratabelle fort; bei der Zollrevision aber darf der Zollresident die Tabelle nicht in Anwendung bringen, wenn sie dem Fiskus erheblich ungünstig wäre, und hat der Waren-Inhaber das Recht, die Netto-Bestimmung der Waren zu fordern, eine Gewichts-Spezifikation vortellend (Z.-G. § 199 P. 3.)

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwert	
					Einfache	Deplette	Dreifache	Einfaches	Doppelt. ³⁾
12	1. Senf, trocken, gemahlen, nicht zubereitet, in Fässern oder anderen großen Behältern eingeführt . . .	—	—	10	—	—	—	—	—
15	Gewürze:								
	1) Vanille in Blechdozen	14	—	—	—	—	—	—	—
	Saffran in Blechdozen	16	—	—	—	—	—	—	—
	2) Kardamon, Muskatblüte und Muskatnüsse	—	18 ¹⁾	18	2	4	—	6	10
	3) Gewürznelken, Melkentöpfchen, Zimmt, Ingwer, Majoran, Lorbeerblätter und alle anderen nicht besonders genannten Gewürze	—	18 ¹⁾	18	1 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂	—	2 ¹ / ₂	5
	Pfeffer	—	18 ¹⁾	18	2	2 ¹ / ₂ ²⁾	—	2 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂
17	Cichorie, gebrannte Eichen und andere Kaffeesurrogate, in Stücken, doch ohne Beimischung von Kaffee	—	10	10	2	4	5	6	—
18	1. Kaffee, roher in Bohnen	—	—	7 ¹ / ₂ ¹⁾	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂	3	2 ¹ / ₂	4
19	Kakao-Bohnen und deren Schalen:								
	1) Roh	—	10	10	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂	3	4	6
	2) Geröstet	—	10	10	1 ¹ / ₂	2	3	4	6
22	Zucker:								
	1) Rohzucker; gestoßener oder gemahlener Zucker jeder Art ohne Beimischung von Stücken	—	15	8	2	4	6	—	8
	Derjelbe in Schachteln	10	—	—	—	—	—	—	—
	2) Raffinade, Melis, Lompen- und Kandiszucker, in Hüten und Stücken	—	8	8	2	4	6	6	8
25	Hefe:								
	1) Zuchthefe und Hefe jeder Art, flüssige	—	—	17	—	—	—	—	—
	Diejelben in Blechdozen	12	—	—	—	—	—	—	—
	2) Hefe, trodene und gepreßte aller Art, in Blechdozen	12	—	—	—	—	—	—	—
26	Hopfen	—	12	12	2	4	6	5	8
	Derjelbe in Ballen	4	—	—	—	—	—	—	—
	Derjelbe in Blech- oder Zinkbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
	Derjelbe in eisernen, wenn auch verzinneten, Fässern	20	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Mit oder ohne Flachswert.

²⁾ Auch in Ballen jeder Art.

³⁾ In Eichenfässern — 11^o o.

§§	Barenbenennung	Lara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwerk	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
32	Mineralwasser in Flaschen	—	10	—	—	—	—	—	—
33	Kochsalz jeder Art	—	—	7	1/2	1 1/2	—	—	—
35	Käse	—	16	8 ¹⁾	—	—	—	—	—
36	1. Kuh- und Ziegenbutter	—	9	9	—	—	—	—	—
42	Kuß jeder Art	—	20	28	2	—	—	—	—
43	Leim:								
	1) Fischleim, Gelatine jeder Art in Blättern und Tafeln	—	30	12	1	—	—	—	—
	Appreturleim, Kompositionen aus Gelatine und Glycerin*	—	23	12	1	—	—	—	—
	2) Knochen-, Kürschner-, Schusterleim								
45	Haare, Borsten und Pferdehaar, unverarbeitet:								
	2. Tierhaare und Borsten	—	—	—	1	1 1/2 ²⁾	—	—	—
47	Daunen und Federn, außer den besonders genannten	—	—	—	2	4	6	—	—
50	Badeschwämme	—	40	30	3	6	—	—	—
	Dieselben in Ballen	2	—	—	—	—	—	—	—
51	5. Tierische Öle jeder Art (Knochenöl, Spermaöl, durchsichtiger Fischtran, Lanolin und dergl.) außer den besonders genannten	—	9	17	—	—	—	—	—
	In Blechdosen	12	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, verzinkten und kupfernen Behältern eingeführt	20	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeug-Gefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—
53	Lichte aller Art, Fackeln, Dochte	—	26	—	—	—	—	—	—
60	Korfrinde, bearbeitet:								
	1) In Form von Platten und Würfeln	—	—	—	1 1/2	3	—	—	—
	2) Flaschenkorken ohne Bestandteilen aus anderem Material; Fasspunde und alle anderen nicht besonders genannten Fabrikate aus Korfrinde	—	—	—	3	7	—	—	—
	3) Fabrikate aus Korfabfällen, wenn auch in Verbindung mit anderen Materialien	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Auch in Kübeln.
²⁾ Auch in Ballen jeder Art.

Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes								
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Mehrwert		
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes	
65	Baumaterial:									
	1) Thon für Fabriks- und Bauzwecke, außer dem besonders genannten; Baurit, Talf in Stücken, ungebrannt	—	12	6	1	2	—	—	—	—
	3) Gyps in Stücken (Gypsstein), ungebrannt; fetter Kalk (nicht hydraulischer); gebrannte Kreide und Talf in Stücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	4) Hydraulische Bindstoffe; Zement aller Benennungen (Portland-, künstlicher oder natürlicher, Romanzement, gemischter, Schlackzement und alle anderen); hydraulische Beimischungen (als: Puzzolan, Traß, Santorin-Erde, körnige Schlacke); hydraulischer Kalk; Gyps, gemahlen, ungebrannt; Gyps, gebrannt (Mastbaster)	—	—	5	1	2	—	—	—	—
	2) Steine für Fabriks- und Industriezwecke, künstlich zerkleinert (gemahlen oder gestampft)	—	—	5	1	2	—	—	—	—
	4) Natürliche Schleifsteine in Form von Platten; Wegsteine, runde Steine zum Schleifen und Poliren, bearbeitet oder unbearbeitet	—	4 ^{1/2}	—	—	—	—	—	—	—
68	8) Glimmer in Stücken und Blättern	—	5	5	1	2	—	—	—	—
	Zelluloid in jeder Farbe, in unverarbeiteten Stücken, Ringen oder Plättchen	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	Emaill (Schmelz) in Stücken und in Pulver; Glasur jeder Art	—	10	10	—	—	—	—	—	—
69	Dieselben in doppelten Kisten	15	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dieselben in doppelten Blechdosen	12	—	—	—	—	—	—	—	—
	Asbest:									
71	1) In Stücken, 2) in Pulver- und Faserform	—	10	10	1	2	—	—	—	—
	Schleif- und Polirmaterial, sowie Erzeugnisse darauf; Graphit, Kohlenprodukte für die Elektrotechnik, Kompositionen zum Schmiren und Ritzen:									
	1) Schmirgel, Bimstein, Tripel in Stücken und Graphit in Stücken und Scherben	—	10	10	1	2	—	—	—	—

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verfälschene Verpackung	Eisfen	Eisfen	Säcke			Flechtwerk	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
	2) Die in Punkt 1 genannten Materialien — gemahlen, auch natürlich oder künstlich zu Klumpen geballt; Korunde und Granaten in Sandform oder gemahlen; Karborundum und alle nicht besonders genannten Polirsubstanzen, auch wenn gemahlen; Kompositionen zum Reinigen von Metallen, ohne Beimischung von Wachs, Fett, Öl oder Leim	—	10	6 ^{1/2}	1	2	—	—	—
	3) Schleif- oder Polirblätter jeder Art aus Papier oder Stoff	—	10	10	—	—	—	—	—
	4) Jeder Art künstliche Schleifscheiben, -Steine, Platten und Polirseilen aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat und anderem Material	—	14	10	—	—	—	—	—
	5) Kohlenkerzen, -Platten, -Zylinder und andere aus Kohle hergestellte Waren für elektrotechnische Zwecke	—	20	10	—	—	—	—	—
	7) Schmiere jeder Art für Räder, Achsen, Riemen u. s. w.; Kompositionen zum Putzen von Metall, zum Richten von Porzellan, Glas und dergl., in Verbindung mit Wachs, Fett, Öl und Klebstoffen	—	13	10	—	—	—	—	—
	Dieselben in Blechboxen	12	—	—	—	—	—	—	—
	Dieselben in Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	Dieselben in Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—
72	3-a) Chamotte-Zement	—	—	5	1	—	—	—	—
	3-c) Ziegel aus Graphit	—	—	18	—	—	—	—	—
73	3) unglasierte Platten für Fußbodenbelag aus geschmolzener (Steingut-) Masse, nicht wasseraufsaugend, wenn auch mit unebenen Flächen:								
	a) aus einfarbiger Masse, über 15 mm stark								
	b) aus einfarbiger Masse, 15 und weniger mm stark	—	10	16	—	—	—	20 ¹⁾	—
	c) mehrfarbige (mit eingepreßten andersartigen Massen), in beliebiger Stärke								
	4) Glasirte Thonplatten für Wandbelag aus Masse jeder Färbung, glatt und mit Relief-Verzierungen:								

1) Auch in Körben.

§§	Barenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes								
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Käffer	Säcke			Flechtwerk		
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes	
74	a) einfarbig	}	10	16	—	—	—	20 ¹⁾	—	
	b) mehrfarbig									
	c) mit Kunstmalerei, Vergoldung und anderen Verzierungen									
	Töpferwaren aus gewöhnlichen Thonarten, desgleichen Ofenfacheln und jeder Art Ziegel aus Töpfermasse:									
	1. Dachziegel jeder Art:									
	b) glasierte und mit jeder Art Verzierungen	—	23	25	—	—	—	—	—	—
	2. Ofenfacheln und jeder Art nicht besonders genannte Ziegel aus Töpfermasse, glatt und mit Relief-Mustern:									
	a) einfarbig, wenn auch glasiert	}	10	16	—	—	—	—	20 ¹⁾	—
	b) mehrfarbig, wenn auch glasiert									
	c) mit Kunstmalerei, Vergoldung und anderen Verzierungen									
3. Ornamente, Ariatyden, Medaillons, Büsten, Statuen u. s. w. aus Terracotta zum Schmuck von Gebäuden und Wohnräumen, wenn auch bemalt oder vergoldet										
—	30	30	—	—	—	—	—	20 ¹⁾	—	
4. Geschirr und nicht besonders genannte Töpferwaren aus gewöhnlichem Thon, wenn auch glasiert:										
a) ohne Muster und Verzierungen	—	23	25	—	—	—	—	—	—	
b) mit Verzierungen, Kunstmalerei und Reliefmustern	—	23	30	—	—	—	—	20 ¹⁾	—	
75	Fayence-Fabrikate:									
	1. Weiße und einfarbige, in der Masse gefärbt, ohne Verzierungen, wenn auch mit gegossenen Mustern, ausgenommen Farbkate, welche unter Punkt 3 dieses (75) § fallen									
	—	23	23	—	—	—	—	—	25 ¹⁾	—
	2) Dieselben, mit einfarbigen Mustern, Zeichnungen, Kanten und Rändern: Fayence-Fabrikate, nicht in der Masse gefärbt, ausgenommen solche, die zu Punkt 3 dieses (75) § gehören									
	—	50	36	—	—	—	—	—	25 ¹⁾	—
3. Dieselben, mit Kunstmalerei, Vergoldung und mehrfarbigen Mustern										

¹⁾ Auch in Körben.

SS	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Rechtswert	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
76	Porzellanwaren:								
	1. Porzellanwaren (mit Ausnahme der besonders genannten), weiße und einfarbige, wenn auch mit farbigen und vergoldeten Ranten und Reifen, jedoch ohne andere Verzierungen	—	23	23	—	—	—	25 ¹⁾	—
	2. Porzellangeschirr mit Kunstmalerei oder bemalten und vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen und ähnlichen Verzierungen	}	41	41	—	—	—	25 ¹⁾	—
	3. Gegenstände zur Ausschmückung von Wohnräumen, weiße und einfarbige, jedoch ohne Kunstmalerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer oder Kupferlegierungen								
	4. Gegenstände für Zimmerschmuck mit Kunstmalerei, Vergoldung und Verzierung aus Kupfer und Kupferlegierungen; künstliche Porzellan-Blumen und ähnliche Pflanzen-Imitationen, sowie daraus gefertigte künstliche Kränze, Butets u. s. w., wenn auch mit Teilen aus anderem Material	—	60	45	—	—	—	25 ¹⁾	—
77	Glas-Waren:								
	1. Gefäße, die zur Aufnahme und Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren dienen, als: Flaschen, Fläschchen, Büchsen von jeder Form, ungeschliffen, unpolirt, wenn auch mit gegossenen oder geblasenen Buchstaben, Inschriften und Marken:	}	28	34	—	—	—	25 ¹⁾	—
	a) aus flaschenfarbigem Glas (von grüner, olivenfarbiger, brauner und dergl. natürlicher, nicht künstlich hergestellter Flaschenfärbung), ohne angeschliffene oder angeriebene Hälse oder Stöpsel und Dedel, desgl. ohne zugerichtete Böden und Ränder								
	b) aus weißem, halbweißem und farbigen (in der Masse gefärbtem) Glase, ohne angeriebene oder ange-								

1) Auch in Körben.

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwert	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
	geschliffene Hälse, Stöpsel und Deckel und ohne zugerichtete Böden und Ränder								
	c) aus unter a) und b) genanntem Glase, mit angeriebenen oder angeschliffenen Hälse, Stöpseln und Deckeln und mit zugerichteten Böden und Rändern:	—	28	34	—	—	—	25 ¹⁾	—
	In Lattenkisten	10	—	—	—	—	—	—	—
	In Holzspan-Körben	12	—	—	—	—	—	—	—
	2. Waren, mit Ausnahme der besonders genannten, aus weißem, halbweißem und natürlichem Flaschenglase, ungeschliffen, unpolirt, wenn auch mit abgeschliffenen oder bearbeiteten Böden, Rändern, Hälse, Stöpseln und Deckeln und mit gegossenen oder geblasenen Zeichen, Inschriften und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen:								
	a) gepreßte oder gegossene	—	20	20	—	—	—	25 ¹⁾	—
	b) geblasene, wenn auch in Formen	—	34	34	—	—	—	25 ¹⁾	—
	3. Waren, nicht besonders genannte, aus weißem, halbweißem und natürlichem Flaschenglase, geschliffen und polirt, jedoch ohne Verzierungen	—	34	34	—	—	—	25 ¹⁾	—
	4. Waren, mit Ausnahme der besonders genannten, aus einfarbigem (in der Masse gefärbtem), doppelfarbigem (mit einem andersfarbigen Überguß), Milch-, mattiertem (in beliebiger Weise), gerunzeltem Glas, desgleichen aus craquelirtem und Eisglas:								
	a) ungeschliffen, nicht polirt, wenn auch mit geschliffenen oder zugerichteten Böden, Rändern, Stöpseln, Deckeln und mit gegossenen oder geblasenen Inschriften, Zeichen und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen	—	34	34	—	—	—	25 ¹⁾	—

¹⁾ Auch in Körben.

Tara in Prozenten des
Brutto-Gewichtes

SS

Barenbenennung

Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwerk		
			Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes	
b) geschliffen oder polirt	—	34	34	—	—	—	25 ¹⁾	—
5. Waren, mit Ausnahme der bejonders genannten, aus jeder Art Glas mit dekorativer Ausstattung, als: mit geätzten, gezeichneten oder gravierten Mustern, Kunstmalerei, Emaille, Vergoldung, Versilberung, Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderem Material; Glaswatte, Glasgewebe und Erzeugnisse aus Glasgewebe	—	51	45	—	—	—	25 ¹⁾	—
6*) Tafelglas, geblasen oder gegossen, ungeschliffen und nicht polirt, 5 mm und weniger stark:								
a) nicht besonders genanntes, weiß, halbweiß, und natürlich flaschenfarben, glatt, ohne Muster und Verzierungen, in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) bis zu 225 cm	—	15	—	—	—	—	—	—
In Doppelfisten	25	—	—	—	—	—	—	—
b) dasselbe Glas, in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) über 225 bis 350 cm; farbiges jeder Größe (auch Milchglas), gewelltes, geädertes, geriffeltes und anderes ähnliches Glas ohne Muster und Verzierungen	—	15	—	—	—	—	—	—
In Doppelfisten	25	—	—	—	—	—	—	—
c) unter a) genanntes Glas, in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) über 350 cm; jeder Größe und Färbung gebogenes, mattiertes und gemustertes Glas	—	15	—	—	—	—	—	—
In Doppelfisten	25	—	—	—	—	—	—	—
d) Glas jeder Größe und Färbung mit dekorativer Ausstattung, d. h. mit Mustern oder anderen Verzierungen, desgl. aus Stücken zusammengefügtes Glas in Blei, Kupfer und dergl. gefaßt	—	16	—	—	—	—	—	—

1) Auch in Körben.

*) Dieser Teil der Tabelle muß mit besonderer Vorsicht behandelt werden, da die Original-Tabelle nach den Glas-Maßen des alten Zolltarifs zusammengestellt ist.

Anmerk. des Herausgebers.

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwerk	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
	e) photographische lichtempfindliche Platten aus Glas	—	15 ¹⁾	—	—	—	—	—	—
	f) weißes, halbweißes und natürlich flaschenfarbenes Glas jeder Größe mit eingeschmolzenem Drahtgeflecht	—	15	—	—	—	—	—	—
78	1.*) Spiegelglas, bearbeitet, d. h. jeder Art Tafelglas, über 5 mm stark, geschliffen, poliert oder mattiert, desgl. Tafelglas bis 5 mm, poliert oder geschliffen — in laufendem Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) bis zu 125 cm	—	20	—	—	—	—	—	—
	Dieselben in Doppelkisten	25	—	—	—	—	—	—	—
	3. Jeder Art Spiegelglas mit Folie- oder Amalgam-Unterlage oder nur facettiert. Tafelglas, über 5 mm stark, mit dekorativer Ausstattung, d. h. Mustern oder anderen Verzierungen, desgl. aus Stücken zusammengesetztes Glas, in Blei-, Kupfer- und dergl. Fassung, bei einem laufenden Maße der Länge und Breite bis zu 125 cm	—	20	—	—	—	—	—	—
	Dieselben in Doppelkisten	25	—	—	—	—	—	—	—
79	3. Koks	—	—	—	1 ^{1/2}	—	—	—	—
80	Goudron, flüssig	—	—	12	—	—	—	—	—
82	Harpius oder Kolophonium in amerikanischer Verpackung (Gewicht des Fasses unter 262 kg)	—	—	15	—	—	—	—	—
	Derjelbe in französischer Verpackung (Gewicht des Fasses über 262 kg)	—	—	8	—	—	—	—	—
	Galipotharz, Brauerpech, auch Harpius nicht in Fässern)	—	10	15	2	—	—	5	—
83	Asphalt und Goudron:								
	1. Asphaltstein (Erz), unzerkleinert	—	15	17	2	—	—	5	—
	2. Derjelbe, zerkleinert	—	15	17	2	—	—	5	—
	3. Goudron, Asphaltmastix, alle schmelzbaren Asphalte, in festem Zustande (hart)	—	15	3 ^{1/2}	1/2	—	—	5	—
84	Rapha, rohe, schwarze und jeder Art ungerenigte	—	—	16	—	—	—	—	—

1) Wenn die Kisten im Inneren mit Blech oder Zink belegt sind — 25%.

*) Siehe Anm. des Herausgebers zu § 77 F. 6.

§§	Barenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtmerz	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
85	Flüssige Destillationsprodukte der Naphta (Petroleum, Photogen; Ole: Solaröl, Paraffinöl, Schmieröl; Naphta-Ather, Gasolin, Ligroin, Benzoin und dergl.)	—	—	17	—	—	—	—	—
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, kupfernen und Zinkgefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen, mit Stroh besflochten oder nicht, in Körben oder ohne dieselben	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeug-Gefäßen, mit Stroh besflochten oder nicht, in Körben oder ohne dieselben	40	—	—	—	—	—	—	—
86	Terpentinöl und Terpentin jeder Art	—	—	17	—	—	—	—	—
	In doppelten Fässern	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Blechgefäßen	12	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
87	In Steinzeug-Gefäßen	40 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
	Gummi, Gummiharze und Balsame:								
	1. Jeder Art, außer den besonders genannten; geschmolzener Bernstein, unverarbeitet; arabisches Gummiharz in jeder Form und Akaroiden-Gummiharz	—	15	10	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂	3	3	—
	2. Kautschuk und Guttapercha, roh, desgl. Kautschukabfälle, nicht als Fabrikate verwendbar	—	18	16	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	3	3	—
	3. Weihrauch, gewöhnlicher	—	15	12	2	2	6	5	8
	Manna, assa foetida	}	13	7	2	4	6	5	8
	4. Albumin								
	5. Ambra, grau; Tolubalsam und Perubalsam, Styrax, Benzoeharz; wohlriechende Harze für Parfümeriezwecke	—	14	12	—	—	—	—	—
	Die in Punkt 5 genannten (außer Ambra):								
	In Blechbehältern	12 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
In eisernen, kupfernen und Zinkgefäßen	20 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	
In Glasgefäßen	30 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	
In Steinzeuggefäßen	40 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	
6. Kampfer, roh und gereinigt	—	13	7	2	4	6	5	8	

¹⁾ Dieselbe Tara ist für jede Art Balsam und flüssige Produkte, welche dem Punkt 1 des Art. 87 unterliegen, anzuwenden.

§§	Barenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes								
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwerk		
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes	
88	1-a) Gummi elasticum, in gelöstem Zustande: In Blechgefäßen	12	—	—	—	—	—	—	—	
	In eisernen, kupfernen und Zinkgefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—	
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—	
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—	
90	Natürliche Salze jeder Art, außer den besonders genannten, ungereinigt; Soolen (Kreuznacher und andere) darunter auch Heringslake; mineralischer Schlamm, — in Fässern, Kisten und dergl. großen Behältern eingeführt	—	10	10	1	2	3	5	8	
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—	
91	Schwefel: 1. Roh, ungereinigt, in Klumpen: 2. Gereinigt; Schwefelblüte	}	—	6	6	1	2	3	5	8
92	Antimon: 1. Roh 2. In Metallform		}	—	6	4	—	—	—	—
93	Borate, Bor säure und Borax: 1. Borate: Borocalcit, Boracit und dergl., ebenso ungereinigtes Roh-Borax (Tintal, Borax)	}		—	7	7	1	2	3	5
	2. Bor säure, ungereinigt		—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulverform und als Anhydrid		—	—	—	—	—	—	—	—
94	Magnetit: 1. Natürlicher, in Stücken	}	—	—	6	1	2	3	—	—
	2. Derselbe, gemahlen		—	10	4	1/2	2	3	—	—
	3. Gebrannter Magnetit		—	—	—	—	—	—	—	—
95	Weinstein (Cremor tartari), weinsaurer Kalk: 1. Weinstein (Cremor tartari), roher (ungereinigter), weinsaurer Kalk, roher (ungereinigter)	}	—	7	8	1	2	3	5	8
96	Schwerspat, Witherit: 1. Schwerspat und Witherit, natürlich, in Stücken		}	—	10	4	1	2	3	5
	2. Dieselben, gemahlen	—		—	—	—	—	—	—	—
	3. Künstlich hergestellt: In Teigform	—		6	6	—	—	—	—	—

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwert	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
97	Strontianit (kohlen-saurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürlich, in Stücken und Pulverform	—	—	6	2	4	—	—	—
98	Ammoniak-Präparate:								
	1. Salmiak (Chlorammonium)	—	8	13	1	2	3	5	8
	Ammoniak, kohlen-saures und salpeter-saures, Ammoniak, flüssiges (Salmiakgeist)	—	8	13	—	—	—	—	—
	In Blechgefäßen	12 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen Behältern	20 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen, mit Stroh besflochten oder nicht, in Körben oder ohne dieselben	30 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen, mit Stroh besflochten oder nicht, in Körben oder ohne dieselben	40 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
	2. Schwefelsaurer Ammoniak	—	8	8	1	2	3	5	8
99	Arsenik in Metallform, weißer (arsenige Säure), roter und gelber	15 ²⁾	—	—	—	—	—	—	—
100 ³⁾	Blutlaugensalz und chromsaure Salze:								
	1. Blutlaugensalz, gelbes; in Wasser lösliche Salze der Chromsäure (Chrompik, Chromkali, Chromnatron)	—	7	7	1	2	3	5	8
	2. Blutlaugensalz, rotes	—	—	—	—	—	—	—	—
101	1. Alaune, krystallisiert, gebrannt und pulverisiert	—	7	7	1	2	3	—	—
	3. Schwefelsaures Aluminium	—	7	7	1/2	2	3	—	—
102	Dryde (wässrige und wasserfreie): Baryum (Baryum causticum), Strontium (Strontian causticum) und Aluminiumoxyd (Thonerde-Hydrat)	—	10	10	1	2	3	—	—
103	Salpeter:								
	2. Gewöhnliches (salpetersaures Kali)	—	10	10	1	2	3	—	—
104	1. Chlormagnium und schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), Chlorkalzium, ungereinigt	—	8	8	1	2	3	5	8
	In eisernen Trommeln	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—

1) Dieselbe Tara ist bei allen Ammoniakpräparaten, welche im Art. 98 angeführt sind, anzuwenden.

2) Unabhängig von Art und Qualität der Verpackung.

3) Siehe Art. 111: Allgemeine Anmerkung.

SS	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Blechwerk	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
105 ¹⁾	1. Natron und Kali:								
	1. Soda (kohlen-saures Natron) und Pottasche (kohlen-saures Kali)	—	10	6	1	2	3	5	8
	2. Doppeltkohlen-saures Natron und doppelkohlen-saures Kali	—	10	8	1	2	3	5	8
	3. Natrium (kaustische Soda) und Kalium:								
	a) Ungereinigt	—	10	13	—	—	—	—	—
	b) gereinigt	—	10	10	—	—	—	—	—
	In eisernen Trommeln	3	—	—	—	—	—	—	—
	4. Schwefel-saures neutrales Natron (Glaubersalz)	—	10	4	1/2	1/2	3	5	8
	Saures schwefel-saures Natron	—	10	7	1	2	3	5	8
	5. Schwefel-saures (neutrales und saures) Natron; unterschwefel-saures Natron; schwefel-saures Natron	—	10	7	1	2	3	5	8
In eisernen Trommeln	3	—	—	—	—	—	—	—	
Kiesel-saures Natron und kiesel-saures Kali (lösbares Glas)	—	10	7	—	—	—	—	—	
106	Eisigpulver (holz-säuerlicher Kalk), un-gereinigt	—	10	10	1	2	3	5	8
107 ¹⁾	Chlorkalk	—	10	10	—	—	—	—	—
108	Säuren und Schwefelkohlenstoff:								
	1. Schwefel-säure:								
	a) Vitriol-öl	}	10	10	—	—	—	—	—
	b) Rauchende Schwefel-säure, Schwefel-Anhydrid				—	—	—	—	—
	In Gefäßen aus Eisenblech, mit ein-fachen (gewöhnlichen) Metallen über-zogen	12	—	—	—	—	—	—	—
	In Blei- oder Gußeisen-fäßen und auch in gewöhnlichen eisernen Ge-fäßen, mit anderen Metallen nicht überzogen	20	—	—	—	—	—	—	—
	In Glas- und Steinzeuggefäßen, in Holzkisten eingeführt:								
	Für die Kisten	10	—	—	—	—	—	—	—
Für die Glas- und Steinzeug-Gefäße	16	—	—	—	—	—	—	—	
In Glasgefäßen, mit Stroh besflochten oder nicht, in Körben oder ohne solche	20	—	—	—	—	—	—	—	

¹⁾ Siehe Art. 111: Allgemeine Anmerkung.

§§	Barenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Versickene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Glehtwert	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
	In Steinzeug-Gefäßen, mit Stroh be- flogten oder nicht, in Körben oder ohne solche	40	—	—	—	—	—	—	—
	2. Schwefelkohlenstoff in eisernen Fä- ßern von Kesselschmiedearbeit	20	—	—	—	—	—	—	—
	3. Salpetersäure in Glasgefäßen, wenn auch mit Stroh beflodten, in Kör- ben oder ohne solche	25	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen Fässern	15	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen, wenn auch mit Stroh beflodten, in Körben oder ohne solche	40	—	—	—	—	—	—	—
	Salzäure	—	10	10	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen, wenn auch mit Stroh beflodten, in Körben oder ohne solche	22	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen, wenn auch mit Stroh beflodten, in Körben oder ohne solche	40	—	—	—	—	—	—	—
	4. Essigsäure	—	10	10	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen, wenn auch mit Stroh beflodten, in Körben oder ohne solche	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen, wenn auch mit Stroh beflodten, in Körben oder ohne solche	40	—	—	—	—	—	—	—
	5. Weinstensäure	—	10	7	1	2	3	5	8
	In Blechgefäßen	12	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—
	6. Säuren:								
	Benzoesäure, Zitronensäure, Chrom- säure, Phosphorsäure	—	20	10	—	—	—	—	—
	Gerbsäure (Tannin)	—	25	12	2	4	6	5	8
	In Blechbehältern	12 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—
	7. Salizylsäure								
	8. Galläpfel- (Gallus-) und Pyrogal- lensäure	—	20	10	—	—	—	—	—

¹⁾ Die gleiche Tara ist anzuwenden auf die in Punkt 7 und 8 des Artikel 108 angeführten Säuren.

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Eimer	Säcke			Blechwerk	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
	Anmerkung: Die Salze der in Punkt 4, 5, 6, 7 und 8 dieses (108) § genannten Säuren, mit Ausnahme der besonders genannten Salze, unterliegen denselben Punkten wie ihre entsprechenden Säuren.	Der Tara-Abzug erfolgt in demselben Verhältnis wie für die entsprechenden Säuren.							
109 ¹⁾	Bitriole: 1. Eisen- oder grüner Vitriol 2. Kupferbitriol, außer wasserfreiem Salzburger Vitriol (eine Mischung schwefelsaurer Salze von Eisen und Kupfer); Zink- oder weißer Vitriol; Chlorzink	—	10	6	1/2	2	3	5	8
		—	8	10	1	2	3	5	8
110 ¹⁾	Salze und Präparate, welche Gold, Platin und Silber enthalten	—	8	8	1	2	3	5	8
111 ¹⁾	Antrachinon, Brechweinstein, Antimon: 1. Antrachinon 2. Brechweinstein; Antimon, fluorsauer, milchsaures und oxalsaures, desgleichen deren Doppelsalze	—	10	10	—	—	—	—	—
		—	13	7 1/2	1	2	3	5	8
		—	13	16	1	2	3	5	8
	Allgemeine Anmerkung. Für die in §§ 100, 105, 107, 109, 110, 111 und 116 angeführten Waren gilt, falls sie in Glas-, Steinzeug-, Eisen- oder Blechgefäßen eingeführt werden, der Tara-Abzug, wie er für solche Gefäße in § 98 dieser Tabelle festgesetzt.								
115	1. Äther (Schwefeläther), Kollodium: In Blechbehältern In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen In Glasgefäßen In Steinzeuggefäßen 1. u. 2. Chloral, Chloroform: In Blechbehältern In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen In Glasgefäßen In Steinzeuggefäßen	12	—	—	—	—	—	—	—
		20	—	—	—	—	—	—	—
		30	—	—	—	—	—	—	—
		40	—	—	—	—	—	—	—
		12	—	—	—	—	—	—	—
		20	—	—	—	—	—	—	—
		30	—	—	—	—	—	—	—
116 ¹⁾	Opium und Lactarium	—	25 ²⁾	—	—	—	—	—	—

1) Siehe § 111: Allgem. Anmerkung.

2) Wenn auch in Hobelspanen und mit Blech umgeben.

Tara in Prozenten des
Brutto-Gewichtes

SS

Warenbenennung

Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwerk	
			Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes

117	Pflanzenöle und Glycerin:										
	1. Fette Öle (Oliven-, Baum-, Lorbeer-, Mandel-, Croton, Muskatnuz-, Leinsamen)	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
	2. Ölfirnis oder gekochtes Öl										
	Die in Punkt 1., 2. u. 3. genannten:										
	In Oshenhäuten	6 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Schaf- und Ziegenfellen	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Blechbehältern	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Baumwollsamens-, Sesam-, Arachid und andere fette Öle, außer den besonders genannten	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
	4. Rizinusöl, Mizarinöl	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
	In Blechbehältern	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Kofosnußöl und Palmöl	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
	In Oshenhäuten	6 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Schaf- und Ziegenfällen	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasbehältern	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kafao-Butter	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kafao-Butter in Ballen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. a. Glycerin, ungereinigt	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118	Aromatische Wasser, nicht in Verbindung mit Alkohol, als: Kirschlorbeer-, Pfeffermünz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser, und dergl.	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119	3. Ätherische und wohlriechende Öle, natürliche und künstliche, ohne Alkoholgehalt:										
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verfälschene Verpackung	Kisten	Käffer	Säcke			Blechwert	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	48	—	—	—	—	—	—	—
120	Seife:								
	2. Aller Art, außer kosmetischer	—	9	—	—	—	—	—	—
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
121	Lacke:								
	1. Spirituslack	}	—	17	—	—	—	—	—
	2. Terpentinlack, Ölack								
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—
122	Siegellack und Harz	—	13	15	—	—	—	—	—
123	Zündhölzer jeder Art (außer den verbotenen)	—	10	10	—	—	—	—	—
124	Gerbstoffe:								
	2. Gerbrinde und alle natürlichen Gerbstoffe, zerkleinert	—	10	10	1	4	6	5	8
	3. Gerbertrakte aller Art	—	10	10	1	2	3	5	8
	Sumach- u. Gallusertrakte	—	10	13	2	4	6	5	8
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—
125	Natürliche Farbstoffe:								
	1. Vegetabilische, außer den besonders genannten:								
	a) unzerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbholz in Scheiten und Blöcken	—	10	10	1	2	3	—	—
	b) in Pulverform oder zerkleinert	—	10	10	1	2	3	5	8
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
126	Drseille; Orlean; Cachou (Katchou); Schüttgelb	—	10	10	1	2	3	4	6
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
127	Krapp	—	10	10	1	2	3	—	—
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
128	Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form (mit Ausnahme von Indigo-Extrakt und Indigotin):								
	a) Festgepackt	—	24	27	—	—	—	—	—

§§	Barenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Käffer	Säcke			Flechtwerk	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
	b) Lose eingeschüttet	—	27	35	—	—	—	—	—
	c) Jeder Art in Zibiten	8	—	—	—	—	—	—	—
129	Cochenille und Cochenille-Präparate:								
	1. Cochenille in jeder Form, außer Cochenille-Präparaten	—	14 ¹⁾	16 ¹⁾	2	3	4 ^{1/2}	—	—
	Kermesfrüner	—	10	10	2	3	4 ^{1/2}	5	8
	2. Cochenille-Präparate jeder Art; Cochenille-Karmin	—	10	10	2	4	6	5	8
	In Blechgefäßen	12	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—
130	Berlinerblau und Pariserblau; Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes); Waschblau jeder Art	—	15 ²⁾	10	2	4	6	5	8
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
131	Bleiweiß	—	8	5	—	—	—	—	—
	Zinkweiß	—	8	12	—	—	—	—	—
132	Blei-Mennige	—	8	4	—	—	—	—	—
133	Kupferfarben und Arsenik — Kupferfarben	—	10	15	—	—	—	—	—
	In Doppelkisten	15	—	—	—	—	—	—	—
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
134	Farbstoff-Präparate:								
	1. Alle nicht besonders genannten Farbstoff = Extrakte; Krapp = Präparate (außer den in § 135 genannten)	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Extrakte: Safflor- (Kartamin) und Orseilleextrakt jeder Art; Indigoextrakt (Indigofarmin), flüssig und in Teigform; Hämatein, trocken	—	10	13	2	4	6	5	8
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—
135	Alizarin, Alizarinlack und alle organischen synthetischen Farbstoffe (Pigmente), ihre Basen und Leuoverbindungen, sowie auch Gemenge und								

1) Mit innerer Verpackung in Säcken oder ohne solche.

2) In einfachen oder doppelten Kisten, in Leinwand und ohne solche.

§§	Barenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwert	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Stufaches	Doppeltes
	Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlade etc.)	—	10	12	2	4	6	5	8
	In Blechhältern, verpackt in hölzernen Kisten oder Fässern:								
	Für die Kisten oder Fässer	10	—	—	—	—	—	—	—
	Für die Blechbehälter	8	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Blechbehältern	12	—	—	—	—	—	—	—
	Indigotin (Indigoextrakt in trockener Form)	—	10	10	2	4	6	5	8
	In Blechhältern	12	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40	—	—	—	—	—	—	—
136	Miniaturfarben in Tafeln und Pulverform, auf Schälchen und in Gläschen; chinesische Tusche	—	10	10	—	—	—	—	—
137	Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannte; Farben jeder Art mit Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments, angerieben in Wasser, Leim, Öl u. s. w.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen; Wiche	—	10	10 ¹⁾	2	4	6	5	8
	In Blechhältern	12 ²⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In Doppellisten	15 ²⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In Doppelfässern	15 ²⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In eisernen, Zink- und Kupfergefäßen	20 ²⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	30 ²⁾	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	40 ²⁾	—	—	—	—	—	—	—
	Tinte jeder Art, trockene und flüssige	—	10	15	—	—	—	—	—
	In Kisten mit Glasgefäßen	50	—	—	—	—	—	—	—
	In Fässern mit Steinzeuggefäßen	60	—	—	—	—	—	—	—
138	Metall- und Mineralerze; außer Graphit	—	7	7	1/2	1	—	—	—
139	Guß Eisen:								
	2. Mangan-Guß Eisen (Ferro-Mangan), Kiesel- und Chromguß Eisen, in Gängen, Bruch und Hobelspänen	—	—	4	—	—	—	—	—

1) Mit oder ohne Gypsschicht auf den Böden.

2) Die gleiche Tara wird für Tinte jeder Art berechnet.

Tara in Prozenten des
Brutto-Gewichtes

§§

Warenbenennung

Verarbeitete Verp ätung	Risten	Säffer	Säde			Blecht- werk	
			Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes

140	Eisen:								
	1. Stab- und Sorteneisen	—	6	—	—	—	—	—	—
	3. Dünnfortiges Eisen	—	5	—	—	—	—	—	—
	3. und 4. Eisenblech jeder Art	—	5	5	—	—	—	—	—
141	Weißblech (verzinnnes Eisenblech), wenn auch lackirt, mit Mustern und Moirézeichnungen bedruckt; Eisenblech mit Farbe, Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen	—	6	7	1	2	—	—	—
142	Stahl:								
	1. Stab- und Sortenstahl	—	6	—	—	—	—	—	—
	3. Dünnfortiger Stahl	—	5	—	—	—	—	—	—
	3. und 4. Stahlblech jeder Art	—	5	5	—	—	—	—	—
143	Kupfer, Aluminium, Kobalt, Wismut, Cadmium und andere nicht besonders genannte Metalle mit Ausnahme von Nickel; grünes Kupfer, Tombak, Argentan (Neusilber), Britannia-Metall und alle anderen Legierungen von unedlen Metallen, außer den besonders genannten:								
	1. In Stücken, Barren, Hobel- und Feilspänen, Bruchstücken, sowie in Pulverform	—	10	4	—	—	—	—	—
	Nickel in Stücken, Barren, Hobel- und Feilspänen, Bruchstücken, sowie in Pulverform	—	7	4	—	—	—	—	—
	2. Metalle und Legierungen des § 143, außer Aluminium — in Bändern, Stäben und Blechen, wenn auch mit Zeichnungen versehen, welche durch Walzen oder Stanzen aufgetragen sind	—	9	4	—	—	—	—	—
	Aluminium in Bändern, Stäben und Blechen, wenn auch mit Zeichnungen versehen welche durch Walzen oder Stanzen aufgetragen sind	—	20	—	—	—	—	—	—
144	Zinn:								
	1. In Blöcken, Stangen und Bruch	—	10	4	1	2	—	—	—
	2. In Blechen, wenn auch geschliffen und polirt, und verzinnnte Bleblätter, auch mit Lackfarbe überzogen	—	6	6	1	2	—	—	—

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes								
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwerk		
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes	
145	Quecksilber:									
	In ledernen Säcken mit Fässern . . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Glasgefäßen	15	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Steinzeuggefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—	—
	In gußeisernen und eisernen Gefäßen	20	—	—	—	—	—	—	—	—
146	Blei:									
	1. In Blöcken und Bruch	—	8	8	—	—	—	—	—	—
	Bleiglätte, Silberglätte, Bleiasche	—	8	3	—	—	—	—	—	—
	2. In Rollen, Blättern, Draht und Röhren	—	8	7	—	—	—	—	—	—
	In Rollen auf Holzstangen, mit Stroh umwidelt	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Hartblei oder Schriftgießermetall, unverarbeitet	—	7	4	—	—	—	—	—	—
147	Zink:									
	1. In Blöcken, Bruch und Pulver, desgl. Zinkasche und Zinkstaub	—	7	3 1/2	—	—	—	—	—	—
	2. In Blechen, wenn auch geschliffen und polirt, desgl. in Stäben, Zinkbleche, mit Nidel oder anderen gewöhnlichen Metallen überzogen	—	7	3 1/2	—	—	—	—	—	—
150	2. Gußeisernes emailliertes Geschirr	—	23	14	—	—	—	—	—	—
151	Geschmiedete Eisen-Nägcl	—	7	7	1	2	—	—	—	—
153	Eisen- und Stahlfabrikate, außer den besonders genannten, abgedreht, polirt, geschliffen, bronziert oder anders bearbeitet, mit Teilen aus Holz, Kupfer und dessen Legierungen oder ohne solche:									
	1. Jeder Art, außer den unter Punkt 2 dieses (153) § genannten	—	6	6	—	—	—	—	—	—
154	Blechfabrikate:									
	1. Fabrikate aus verzinnem Eisenblech, desgl. Fabrikate aus Eisenblech, mit Lack, Emaille, Zink und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen, desgl. mit Farbe gestrichen, außer den besonders genannten	—	36	30	—	—	—	—	—	—
	2. Dieselben Fabrikate, mit vergoldeten u. versilb. Verzierungen oder Kunstmalerei, wenn auch durch Trassarets hergestellt	—	—	—	—	—	—	—	—	—

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes								
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwerk		
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes	
155	Draht:									
	1. Eisen- und Stahldraht aller Art, verzinnt, verzinkt oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogen	—	6	4	1	2	—	—	—	—
	2. Kupferdraht, Draht aus Kupferlegierungen und jeder Art Metallen und Legierungen, die unter § 143 angeführt sind, sowohl verzinnt, verzinkt oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogen	—	10	5	1	2	—	—	—	—
156	Drahtfabrikate:									
	1. Aus Eisen und Stahl:									
	a) Aller Art, außer den besonders genannten	—	13	—	1	2	—	—	—	—
	b) Drahtnägel aller Art, geschnittene, Hufnägel, Nägel aus schmiedbarem Gußeisen; Nieten und Splinte; Stacheldraht für Umzäunungen	—	7	7	1	2	—	—	—	—
	Wirbel für Klaviere	—	4	4	—	—	—	—	—	—
	c) Stahl- und Eisendraht, wenn auch verzinnt oder verzinkt, bezogen mit Faserstoffen oder Guttapercha; Seile und Trossen aus Stahl- und Eisendraht	—	7	5	1	2	—	—	—	—
	d) Karden und Kardenbänder jeder Art	—	16	—	—	—	—	—	—	—
	2. Aus Kupfer, Kupferlegierungen und jeder Art in § 143 genannten Metallen und Metall-Legierungen:									
	a) Jeder Art, außer den besonders genannten	—	12	—	1	2	—	—	—	—
	b) Drahtgewebe, angefertigt aus Draht im Durchmesser von 1 mm. und weniger	—	24	—	—	—	—	—	—	—
	c) Draht, wenn auch in Form eines Bündels oder eines Seiles, überzogen mit Faserstoffen, Gummi, Kautschuk oder anderen gewöhnlichen Materialien	—	10	5	1	2	—	—	—	—
	Anmerkung: Draht jeder Art, sowie jeder Art Drahterzeugnisse, überzogen mit Seide, wenn auch mit Beimischung anderer Faserstoffe									
										Der Tara-Abzug erfolgt in demselben Verhältnis wie für die entsprechenden Fabrikate ohne Seidenüberzug.

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Käffer	Säcke			Flechtwerk	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
	3) Elektrische Kabel jeder Art in Trommeln	10	—	—	—	—	—	—	—
158	4. Schaffsheeren	—	9	8	—	—	—	—	—
160	Sensen	—	16	8	—	—	—	—	—
	In Stroh	5	—	—	—	—	—	—	—
	Sicheln und Mäher	—	14	13	—	—	—	—	—
	Stroh-Häufelmesser	—	10	5	—	—	—	—	—
	Spaten, Schaufeln, Gabeln, Harken, Keilhauen, Spitzhaden und Spitzhauen	—	9	8	—	—	—	—	—
	Haden, eiserne	—	7	7	—	—	—	—	—
161	Handwerkzeug, nicht besonders genanntes, aus Eisen und Stahl für Handwerker, Künstler und Industriezwecke:								
	1) Feilen, Raspeln, desgl. Kluppen, Gewindefschneide-Eisen und Gewindefschneide-Baden	—	6	8	—	—	—	—	—
	2. Jeder Art, außer den in Punkt 1 dieses (161) § genannten oder zu § 158 gehörenden, wenn auch mit Teilen aus Kupfer oder anderen gewöhnlichen Materialien	—	6	8	—	—	—	—	—
162	1. Buchdruckerschrift	—	7	—	—	—	—	—	—
164	Schrot aus Blei	—	—	2	—	—	—	—	—
166	Bronzierungspulver aus unedlen Metallen	—	10	10	—	—	—	—	—
167	7. a) und 8. Druckzylinder, kupferne, für Maschinen	—	13	—	—	—	—	—	—
169	1. Instrumente, Bestecke und Apparate: astronomische, optische (außer den in § 170 genannten), physikalische, chemische, mathematische, geodätische, zum Reitzen, medizinische; laternae magicae und andere Projektionsapparate, photographische Apparate; geographische Globen; Telegraphen- und Telephon-Apparate; elektrische und pneumatische Klingeln	—	30	—	—	—	—	—	—
	3. und 4. Elektrische Glühlampen:								
	In Fassung	—	—	65	—	—	—	—	—
	Ohne Fassung	—	—	45	—	—	—	—	—

§§	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes										
		Verschiedene Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flecht wert				
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes			
176	Lumpen und Papiermasse:											
	1. b) Wollene Lumpen, auch Abschneizel von wollebenen Geweben:											
	In Ballen	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. a) Auf chemischem Wege hergestellte Masse (Zellulose, Masse aus Lumpen, Stroh, Torf u. s. w.) — trodene, mit einem Wassergehalt unter 50%:											
	Ballen in Leinwand mit Reifen . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	2. f) Zigarettenpapier, nicht in Büchelchen	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
180	Seide:											
	1. Kokonz in Ballen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Seidenabfälle, Seidenlumpen jeder Art, ungekämmt, in Ballen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Seidenwatte oder gekämmt Seidenabfälle, gefärbt und ungefärbt, in Ballen	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Rohseide oder Grège, in Ballen . .	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
181	Wolle und Flaumhaar, ungekämmt, ungesponnen:											
	1. Ungewaschen und gewaschen, ungefärbt; Wollauskämmel-Enden und -Abfälle, ungefärbt, wenn auch kardätscht:											
	In Ballen	1 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Gefärbt; Kunstwolle; Auskämmel-Enden und -Abfälle, gefärbt, wenn auch kardätscht; Gemenge vegetabilischer Fasern mit Wolle, in Ballen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182	Baumwolle, gezupft, kardätscht; baumwollene Watte, wenn auch in geleimten Lagen; Baumwollauskämmel jeder Art:											
	1. Ungefärbt, in Ballen	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Gefärbt; Baumwolle, gefärbt, in Ballen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Hygroscopische und antiseptische Watte	—	10	10	2	4	6	5	8	—	—	—
	In Ballen	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

SS	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes							
		Versätierte Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke			Flechtwert	
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes
183	Baumwollgarn:								
	1. Niedere Nummern, unter Nr. 38:								
	a) Roh	}	18 ¹⁾	10 ¹⁾	—	—	—	—	—
	b) Gebleicht und gefärbt und merze-								
	rifiziert								
	Dieselben in Ballen	3	—	—	—	—	—	—	—
	2. Von Nr. 38 bis Nr. 60 exklusive:								
	a) Roh	}	15 ¹⁾	15 ¹⁾	—	—	—	—	—
	b) Gebleicht, gefärbt, und merze-								
	rifiziert								
Dieselben in Ballen	3	—	—	—	—	—	—	—	
3. Von Nr. 60 bis Nr. 80 inclusive:									
a) Roh	}	18 ¹⁾	15 ¹⁾	—	—	—	—	—	
b) Gebleicht, gefärbt, und merze-									
rifiziert									
4. Höhere Nummern, über 80:									
a) Roh	}	18 ¹⁾	15 ¹⁾	—	—	—	—	—	
b) Gebleicht, gefärbt, und merze-									
rifiziert									
Dieselben in Ballen	3	—	—	—	—	—	—	—	
184	Garn aus Punkt 2 und 3 des § 179 angeführten Faserstoffen, ungedreht:								
	1. Bis Nr. 70 incl.	}	15	15	—	—	—	—	—
	2. über Nr. 70								
In Ballen	3	—	—	—	—	—	—	—	
185	Punkt 1, 2 und Anmerkung 1: Seide, gedrehte und gesponnene jeder Art								
	In Ballen	4	22	—	—	—	—	—	—
	Auf Spulen	—	35	35	—	—	—	—	—
186	Wolle, gefämmte, gesponnene und gedrehte:								
	1. Gefämmte:								
	a) Ungefärbt	}	18	—	—	—	—	—	
	b) Gefärbt								
	In Ballen	2	—	—	—	—	—	—	
	2. Gesponnene:								
	a) Ungefärbt	}	18	15	—	—	—	—	
	b) Gefärbt								
	Auf Spulen	—	24 ²⁾	35 ²⁾	—	—	—	—	
	Auf langen Röhrchen aus Papier	—	24 ²⁾	30 ²⁾	—	—	—	—	
Auf kurzen Papierröhrchen	—	22 ²⁾	17 ²⁾	—	—	—	—		
In Ballen	3	—	—	—	—	—	—		

¹⁾ Wenn auch das Garn auf kurze oder lange Papier-Röhrchen gewickelt ist.

²⁾ Dieselbe Tara gilt auch für gedrehte Wolle.

SS	Warenbenennung	Tara in Prozenten des Brutto-Gewichtes								
		Verfälschene Verpackung	Kisten	Käffer	Säcke			Flechtwert		
					Einfache	Doppelte	Dreifache	Einfaches	Doppeltes	
	3. Gedrehte:									
	a) Ungefärbt	}	—	22	—	—	—	—	—	—
	b) Gefärbt									
	In Ballen	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Fässonwolle jeder Art (mit Schlingen, Augen, Ringen usw.):									
	a) Ungefärbt	}	—	22	—	—	—	—	—	—
	b) Gefärbt									
	In Ballen	4 ^{1/2}	—	—	—	—	—	—	—	—
	Punkt 2 u. 3: Wolle, gedrehte und gesponnene, zubereitet für Kette, auf Rollen	—	30	30	—	—	—	—	—	—
214	Perlen und Schmelz aus Glas, Metall und anderem einfachen Material:									
	1. Lose oder auf Fäden gereicht (im letzten Falle von gleicher Farbe, Größe und Form)	—	13	10	—	—	—	—	—	—
216	Anmerkung 2: Schiefertafeln	—	15	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung zur Tara-Tabelle:

Für Waren, welche in Glas-, Steinzeug-, oder Metallgefäßen eingeführt werden, die in Kisten mit Sägespänen stecken, wird außer der für die betreffenden Gefäße festgesetzten Tara, noch extra 10 % vom Bruttogewicht für die Kisten mit Sägespänen abgezogen.

SPED. A.-G. vorm.

KNIEP & WERNER

in EESTI

Grundkapital 8.600.000 Eesti Mark

Verwaltung in Reval

Breitstrasse 9 :: Telegr.-Adr.: „KNIWER“
Telephone: 11-05 (Büro), 24-65 (Speicher)

Inland-, Ausland- und Ueberseetransporte.

Zoll- und Dampfer-Klarierung, Spedition, Einlagerung,
Versicherung, Incasso und Ausführung von Waren-Kom-
missionsaufträgen.

Eigene bequeme und geräumige Lagerräume
mit Anschluß an die Geleise der Staatsbahnen.

In RIGA:

SPED. A.-G. vorm.

KNIEP & WERNER

in LATWIJA

Grundkapital 172.000.— Gold Lat

Verwaltung in Riga

Bischofstrasse 1 :: Telegr.-Adr.: „KNIWER“
Eigene bequeme und geräumige Lagerräume

In EYDTKUHNEEN:

H-ch JUNG, Inh.

KNIEP & WERNER

Telegr.-Adr.: „TRANSPORT“

Eesti Transport Aktsia Selts
„Gerhard & Hey“ – Tallinn
Wana Wiru t. 15. .∴ Kõnetraat: 9-51, 19-27.

....
Eesti Transport Actien Ges.
„Gerhard & Hey“ – Reval,
Alte Lehmstr. 15. .∴ Telephone: 9-51, 19-27.

Wäljamaa korrespondendid:
Ausländische Korrespondenten:

Gerhard & Hey, G. m. b. H., Leipzig, Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Danzig, Dresden, Grünhainichen i/Sa., Hamburg, Köln, Lübeck, Neumünster, Olbernhau i/Sa., Rotterdam, Stettin.

Lätimaa Sped. Aktsia Selts „Gerhard & Hey“,
Lettländische Sped. Akt. Ges. „Gerhard & Hey“,
Riga, Libau, Windau.

Telegrammid: „Gerhard & Hey“.
Telegramme: „Gerhardey“.

Lep Transport & Depository Ltd.,
London, 37 Upper Thames Street E. C. 4.

Telegrammid: „Lep“.
Telegramme: „Depolep Cent“.

G. & H. Transport Co., Inc. New-York, 24 State Street.

Telegrammid: „G. & H.“.
Telegramme: „Yedrahreg“.

Ekspeditsioon, tollitalitus, inkasso, kinnitus, komisjon, lattu wõtmine.

Spedition, Verzollung, Inkasso, Versicherung, Kommission, Einlagerung.